

Staat und Kirche in Dithmarschen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Von Jörg Mißfeldt

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	44
	1. Quellenlage	45
	2. Stand der Forschung	48
II.	Die innere Entwicklung Dithmarschens bis zur Aufzeichnung des Ersten Landrechts	50
	1. Die Ausbildung des Geschlechterwesens	53
	2. Der Aufstieg der Kirchspiele	57
III.	Die Aufzeichnung des Ersten Landrechts – Einsetzung und Auf- stieg der Achtundvierziger	60
	1. Die Aufzeichnung des Ersten Landrechts	60
	2. Der Aufstieg der Achtundvierziger	61
IV.	Die Stellung der Kirche in Dithmarschen zu Beginn des 16. Jahr- hunderts und die Loslösung vom Hamburger Domkapitel	66
	1. Volksfrömmigkeit und Differenzen mit dem Hamburger Dom- kapitel	66
	2. Die endgültige Loslösung vom Hamburger Domkapitel	68
V.	Die Verbreitung des reformatorischen Gedankengutes in Dithmar- schen	72
VI.	Der Ausbau einer eigenständigen evangelischen Landeskirche und ihr Einfluß auf die innenpolitischen Verhältnisse	75
	1. Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach der Ein- führung der Reformation	76
	2. Die Besetzung der Pfarrstellen	82
	3. Die Verwaltung des Kirchengutes	84
	4. Die Gründung des Meldorfer Gymnasiums als Ausdruck des re- formatorischen Bildungswesens	85

VII.	Der Niedergang des Geschlechterwesens	87
	1. Der Kampf der Reformatoren gegen die Geschlechterbündnisse bis zur Durchsetzung des Landesbeschlusses von 1537	88
	2. Die Bekämpfung der Blutrache	93
VIII.	Die Superintendenten – Ihre Stellung zum Gemeinwesen und ihr Verhältnis zum Staat	97
IX.	Schlußbetrachtung	106
	Anmerkungen	109
	Literaturverzeichnis	130
	1. Quellen	130
	2. Darstellungen	131
	Abkürzungen	135

I. EINLEITUNG

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts nach dem Beginn der Reformation war in ganz Deutschland eine Zeit der politischen und religiösen Unruhe, deren Auswirkungen sich bis in viele Bereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens hinein erstreckten¹. Große Umwälzungen erschütterten den deutschen Raum, und auch Dithmarschen blieb von diesen Strömungen nicht verschont.

In der vorliegenden Arbeit sollen „Staat und Kirche in Dithmarschen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ untersucht werden, um den Umbruch vor dem Hintergrund der Ausbildung einer dithmarsischen Landeskirche nachzuzeichnen. Es werden somit Staat und Kirche unter folgenden Fragestellungen zu bearbeiten sein: In welchem Zustand befanden sich die politischen Institutionen und die Kirche zu Beginn des 16. Jahrhunderts? Wie änderte sich das Verhältnis beider durch die Reformation? Trug die Haltung der evangelischen Geistlichkeit tatsächlich zum Untergang des Gemeinwesens bei, oder hatte die Landesobrigkeit der Achtundvierziger die Fäden so straff in der Hand, daß die Spannungen nur eine nebengeordnete Rolle spielten?

Aus diesen Leitfragen ergibt sich, daß deutlich die Eingriffe der Staatsgewalt in kirchliche Angelegenheiten und ebenso die Einmischung der Reformatoren in politische Dinge herausgestellt werden müssen, um die vorhandenen Reibungspunkte und Gemeinsamkeiten in der Zielsetzung zu erarbeiten. Anhand dieser werden dann innenpolitische Tendenzen abzulesen sein, die jedoch größtenteils durch die Eroberung des Landes durch den dänischen König Friedrich II. und dessen Verbündete im Jahre 1559 abgebrochen worden sind, so daß eine endgültige Durchsetzung der sich abzeichnenden Strömungen ausbleiben mußte.

Bei der Untersuchung dieser Epoche ist zu beachten, daß Staat und Kirche nicht als konkurrierende Größen aufgefaßt werden dürfen, sondern die Institutionen des Staates nach dem Verständnis Luthers und seiner Anhänger lediglich Schutzpflicht und Strafgewalt hatten und gegenüber Gott zu diesen Aufgaben verpflichtet waren². Die weltliche Obrigkeit hatte aus der Sicht der Reformatoren somit nur die Aufgabe, die göttliche Ordnung aufrechtzuerhalten, die Sünder zu strafen und die Rechtgläubigen zu schützen³. Das mittelalterliche Rechtsdenken widersprach jedoch den moralisch religiösen Grundsätzen der Reformatoren, so daß es zwangsläufig zu Spannungen kommen mußte.

Um die Wandlungen des Verhältnisses von Staat und Kirche in Dithmarschen nach der Einführung der Reformation anschaulicher darstellen zu können, wird die Arbeit methodisch unterteilt, während die einzelnen Problemstellungen in sich chronologisch untersucht werden. Daraus dürfte sich dann schließlich ein komplexes Bild zusammensetzen, das die inneren Verhältnisse nach der Reformation bis zur Eroberung des Landes offenlegt.

Es ist notwendig, zum besseren Verständnis der einzelnen Strömungen einige einführende Kapitel zur innen- und außenpolitischen Entwicklung Dithmarschens voranzustellen. Damit soll eine Grundlage erarbeitet werden, auf der die Veränderungen des „Bauernfreistaates“ erst sichtbar werden können. Daran anschließend wird die Situation der Kirche zu Beginn des 16. Jahrhunderts skizziert, um diese mit dem Zustand nach der Reformation zu vergleichen. Im Zentrum dieses Abschnittes steht die Kompetenzumverteilung in der geistlichen Gerichtsbarkeit, bei der Pfarrstellenbesetzung und bei der Verwaltung des Kirchengutes, um herauszuarbeiten, welche Institutionen die faktische Macht nach der Reformation ausübten.

Weiterhin wird die Darstellung der Auseinandersetzung zwischen den Reformatoren und den Geschlechtern deutlich machen, wie vielschichtig und tief die Eingriffe der Reformation in das in Dithmarschen herrschende Rechts- und Gesellschaftssystem waren. Dies wird auch in der Analyse des Superintendentenamtes zu untersuchen sein; hierzu sind Entstehung und Entwicklung dieses Amtes nachzuzeichnen sowie dessen Stellung zur Gemeinde und zur weltlichen Obrigkeit aufzuzeigen. Das Kapitel steht also unter der wichtigen Fragestellung, ob die Superintendenten lediglich beratende Funktion hatten⁴ oder ob sie tatsächlich in den letzten Jahren der Dithmarscher Freiheit bestrebt waren, die „Entscheidungsgewalt“⁵ an sich zurückzuführen.

1. Quellenlage

Für das letzte Jahrhundert der Freiheit Dithmarschens ist eine relativ gute Quellensituation festzustellen, wofür hauptsächlich Friedrich Christoph Dahlmann und seinem Schüler Andreas Ludwig Jacob Michelsen zu danken ist, die viel Zeit und Mühe für die Auffindung und Edition alter Dithmarscher Quellen aufgewandt haben.

Dahlmann⁶ gab im Jahre 1827 die „Chronik des Landes Dithmarschen“⁷ des Johann Adolphi, genannt Neocorus, heraus. Der Chronist wurde wohl um 1550 geboren⁸, hielt sich einige Zeit in Helmstedt auf, wo 1576 eine Universität gegründet worden war, und befand sich ab 1578 als Schulmeister und Küster in Büsum⁹ – Küster ist die Übersetzung von „Neocorus“¹⁰. 1619 stellte er die Arbeit an seiner Chronik ein¹¹, und ab 1630 verschwindet seine Handschrift aus dem Gildenbuch¹². Er wird vermutlich bald darauf gestorben sein.

Mit Neocorus begegnet uns der eigentliche „Vater der Dithmarscher Geschichtsschreibung“¹³, der mit seiner Chronik in der freiheitlichen Dithmarscher Tradition der „Bauernrepublik“ steht, die aus allen Worten des Textes spricht. „Er verschafft uns Zugang zu den moralischen Werten, aus denen heraus erst die Leistungen der Bauernrepublik verständlich werden.“¹⁴ Aufgewachsen in der Zeit der Katastrophe, war es sein größtes Anliegen, die Zeit der Freiheit schriftlich festzuhalten, damit sie nicht der Vergessenheit anheimfiele. Demgegenüber wird jedoch noch eine andere Tendenz in seinem Werk bemerkbar; denn er versucht immer wieder, den Untergang des Landes mit der fehlenden Frömmigkeit der Bevölkerung und dem Mangel an Sitte und Moral zu begründen¹⁵.

Neocorus hat sich durch großen Sammlerfleiß hervorgetan und etliche Quellen in seiner Chronik verarbeitet, die er damit den späteren Generationen zugänglich machte¹⁶. Zu seinen wichtigsten Stützen gehörten die Aufzeichnungen seiner Landsleute Johann Russe und Karsten Schröder¹⁷, wobei der letztere zunächst selbst aus dem Werk Johann Russes schöpfte und erst ab 1570 eigene Quellen verwandte.

Russe¹⁸ ist als zeitgenössischer Berichterstatter für die von uns zu behandelnde Epoche natürlich besonders interessant: Er lebte von 1517 bis 1558 in Lunden und ist seit 1546 als Achtundvierziger belegt¹⁹. Seine Aussagen über das Geschlechterwesen geben also aus eigener Anschauung Aufschluß über die Auseinandersetzungen jener Jahre²⁰.

Daneben ist auch Hans Detleff²¹ aus Windbergen, der bis 1665 dort bezeugt ist, zu erwähnen. Er bezieht sich zwar weitestgehend auf Neocorus, überliefert jedoch auch von diesem unabhängige Details zu den Superintendenten des südlichen Dithmarschens.

Bedingt als Quellen zu nutzen sind ferner drei Chronisten aus dem 18. Jahrhundert, die teilweise neues Material darbieten.

Zunächst wäre Anton Vieth zu nennen, dessen „Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen“²² 1733 erschien. Die Mitteilungen des Wöhrdener Predigers Johann Adrian Bolten²³ sind allerdings sehr kritisch zu beurteilen, da er sein vierbändiges Werk „Dithmarsische Geschichte“ aus dem Jahre 1788 in starker Anlehnung an den „Lügenpastor“²⁴ Dietrich Carstens verfaßte, der etliche Geschehnisse seiner historischen Darstellung einfach erfunden hatte, wie schon Dahlmann bemerkte²⁵.

Außerdem muß man neben diesen beiden noch den Hemmer Pastor Fehse erwähnen, der in seinem „Versuch einer Nachricht von den evangelisch-luthe-

rischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens“²⁶ aus dem Jahre 1769 wissenswerte Informationen zur Kirchengeschichte der Reformationszeit mitteilt.

Weitere Urkunden und Quellen wurden uns durch die Bemühungen Andreas Ludwig Jacob Michelsens²⁷ erschlossen. Nach einem Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und Göttingen hatte sich Michelsen an den in Bonn weilenden Barthold Georg Niebuhr mit dem Plan gewandt, die dithmarsische Staats- und Rechtsgeschichte zu untersuchen. Niebuhr bestärkte ihn darin, so daß Michelsen während eines fast vierjährigen Aufenthaltes in Kopenhagen (1826–1829) etliche Urkunden aus den Kopenhagener Archiven zutage förderte. Diese Sammlung Dithmarscher Urkunden ergänzte er durch weitere Abschriften aus Dithmarscher, Hamburger und Lübecker Archiven²⁸. Nachdem Michelsen 1829 seinem Lehrer Dahlmann auf dem Kieler Lehrstuhl für Geschichte gefolgt war, gab er 1834 in Altona das „Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen“²⁹ heraus, das Urkunden aus den Jahren 1059 bis 1624 enthält und eine Vielzahl bis dato unbekannter Quellen der Öffentlichkeit zugänglich machte. Die Herausgabe dieser Quellensammlung wurde erst durch die Zuschüsse der 1833 gegründeten „Gesellschaft für Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Geschichte“, deren Sekretär Michelsen wurde, ermöglicht³⁰. 1842 folgte die Sammlung „Altdithmarscher Rechtsquellen“³¹ – ebenfalls in Altona herausgegeben –, in der Michelsen das Erste Landrecht mit seinen Novellen und das 1539 gedruckt herausgegebene Zweite Landrecht veröffentlichte. Des weiteren finden sich in dieser Quellensammlung etliche Artikel, die die Staats- und Kirchengeschichte Dithmarschens im 16. Jahrhundert nach der Reformation betreffen, wie etwa das Lundener Stadtrecht von 1529, verschiedene Kirchspielsbeliebungen und die die kirchliche Gerichtsbarkeit regelnden Edikte.

Auch im „Staatsbürgerlichen Magazin“ hatte Michelsen Quellen zur Dithmarscher Geschichte veröffentlicht³². Unter anderem publizierte er einen Teil der Akten des Prozesses zwischen dem Hamburger Domkapitel und Dithmarschen³³, der 1527 vor dem Reichskammergericht begann und der nach der Eroberung des Landes im Jahre 1559 ergebnislos im Sande verlief.

Der in Hoyer lebende Pastor Claus Rolfs ergänzte Michelsens Quellensammlung und edierte 1922 in Kiel das „Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens“³⁴, das insbesondere Quellen aus dem 16. Jahrhundert enthält. Dem von Michelsen Mitgeteilten fügte er manches Neue hinzu; aber W. Jensen machte zu Recht darauf aufmerksam, daß auch die Ausgabe von Rolfs in bezug auf den Domkapitelsprozeß noch unvollständig sei, und brachte selbst weiteres Material bei³⁵.

Damit wäre auf die wichtigsten Quellen und Chroniken hingewiesen, die für den zu behandelnden Zeitraum relevant sind. Noch nicht angesprochene, einzeln auftretende Urkunden und Textstellen werden entsprechend im Hauptteil angeführt und erläutert.

2. Stand der Forschung

Seit Dahlmann und Michelsen sind etliche Arbeiten im 19. und 20. Jahrhundert über die „Bauernrepublik“ Dithmarschen erschienen³⁶. Robert Chalybaeus³⁷, von dem seit 1888 die einzige zusammenhängende Dithmarscher Geschichte von den Anfängen bis zum Jahre 1559 vorliegt, geht leider nur sehr punktuell auf die innenpolitische Situation nach der Einführung der Reformation ein. Der Aufbau der evangelischen Landeskirche nach dem offiziellen Bekenntniswechsel wird nur kurz angeschnitten, und die innenpolitischen Spannungen werden lediglich auf die Auseinandersetzungen der Reformatoren mit den Geschlechtern reduziert. Zahlreiche Themen werden in einzelnen kleinen Kapiteln abgehandelt, so daß der große, die Epoche umfassende Zusammenhang bei Chalybaeus verlorengeht³⁸.

Doch besonders in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts machte die Forschung auf diesem Sektor erhebliche Fortschritte. Die Untersuchungen von Stoob³⁹, Lammers⁴⁰ und Will⁴¹ sind Ausdruck dieses verstärkten Interesses und haben auch heute noch richtungweisenden Charakter für die Beschäftigung mit dieser Epoche. Walther Lammers' Schilderung der „Schlacht bei Hemmingstedt“⁴² hat zwar im Detail einige Widersprüche erfahren⁴³, ist jedoch in ihrer Komplexität auch heute noch gültig und bietet dem Leser ein interessantes Bild der militärischen Verhältnisse in der Zeit um 1500.

Bedauerlicherweise liegt die Dissertation Günter Wills über „Das Ende der Dithmarscher Freiheit“ nicht in gedruckter Form vor, sondern nur als eine komprimierte Ausgabe in der „Zeitschrift Dithmarschen“ oder als eine schlecht lesbare Fotokopie des Typoskripts⁴⁴. Da Will die Fehde mehr aus einem „antidithmarsischen“ Blickwinkel betrachtet, wird er den Verhältnissen des Landes nicht immer gerecht, wie noch zu zeigen sein wird. Bei seinen Untersuchungen kommt er zu dem Schluß, daß Dithmarschen sich 1559 nicht mehr auf der Höhe seiner Macht befand, sondern in der Krise einer staatsrechtlichen Wandlung getroffen wurde⁴⁵, die mitverantwortlich für den Verlust der Freiheit war. Weiterhin vertritt er die Meinung, daß der Einfluß der Reformation der Mitauslöser der Zerstörung des innenpolitischen Gefüges gewesen sei, was wiederum auch den inneren Aufbau des Wehrwesens negativ beeinflußt habe⁴⁶.

Zu einem anderen Ergebnis kommt Heinz Stoob, der, der Frage nachgehend, ob der reformatorische Umschwung tatsächlich „staatsgefährdend“⁴⁷ gewesen sei, zu der Auffassung gelangt, daß die Regenten die Kirchenaufsicht so weit unter ihre Kontrolle gebracht hätten, um es nicht zu zersetzenden Tendenzen kommen zu lassen⁴⁸.

Unbestritten sind es die Arbeiten Stoobs⁴⁹, die uns den tiefsten Einblick in die Dithmarscher Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters und der Reformationszeit gewähren. In detaillierter Quellenarbeit analysiert er „Die dithmarsischen Geschlechterverbände“⁵⁰, um dann mit der „Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter“⁵¹ ein komplexes Werk über das letzte Jahrhundert der Dithmarscher Freiheit vorzulegen. Dabei kann dem Autor allerdings der Vor-

wurf nicht erspart bleiben, daß er seine „Helden“⁵², die Regenten, zu sehr in den Vordergrund gerückt hat und andere Vorgänge hinter ihrem Handeln verschwinden läßt. Er unterstellt ihnen – teilweise aus dem Blickwinkel des späteren Betrachters – die bewußte Lenkung gewisser Entwicklungen, die jedoch bei genauerem Hinsehen ganz anderen Motiven entsprangen. Alexander Scharff merkt daher auch mit Recht an, daß der eigentliche Beweggrund der Reformatoren, nicht politisch, sondern evangelisch und christlich zu handeln, von Stoob nicht ausreichend gewürdigt worden sei⁵³. Tatsächlich unterschätzt Stoob die Kraft der reformatorischen Gedanken, die, genauer betrachtet, große innenpolitische Spannungen erzeugt haben, wie noch zu zeigen sein wird. Trotzdem hat er mit seinen Werken Maßstäbe in der Dithmarschen-Forschung gesetzt; sie stellen unbestritten die Basis dar, von der aus sämtliche Modifikationen abgeleitet werden müssen. Während Stoob nun hauptsächlich den politischen Aspekt in seinen Werken hervorhebt, haben sich andere Forscher mehr mit der Kirchengeschichte befaßt, wobei leider häufig die politischen Zustände und Intentionen außer acht gelassen wurden.

An der Spitze dieser Vertreter ist Claus Rolfs zu nennen, der die grundlegenden Schritte zur Erforschung der dithmarsischen Reformationsgeschichte eingeleitet hat. Neben der bereits erwähnten Edition der Quellen zur Kirchengeschichte hat er zahlreiche Arbeiten zu diesem Thema vorgelegt, die viele neue Aspekte in die Diskussion brachten⁵⁴. Auf seinen Untersuchungen bauten alle späteren Kirchenhistoriker auf, die sich mit der Reformation in Dithmarschen beschäftigten.

Weiterhin muß E. Feddersen⁵⁵ erwähnt werden, dessen Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte der Reformation in Dithmarschen einen längeren Abschnitt widmet. Feddersen sieht in der Einführung der Reformation eine Förderung der staatlichen Ordnung und keineswegs die Zerrüttung der aus dem Mittelalter überkommenen rechtlichen Strukturen.

In jüngster Zeit hat Gotthard E. Köppen ebenfalls die kirchlichen Verhältnisse in Dithmarschen untersucht⁵⁶. Er stellt fest, daß Klerus und Regenten die gleichen Ziele verfolgt hätten, der größte Teil der Entscheidungen also von den Geistlichen mitgetragen worden sei. Gegen Ende der „Bauernrepublik“, so Köppen, habe jedoch kein Vertrauensverhältnis mehr zwischen den staatstragenden Elementen bestanden und dies seien bereits die „Schatten der nahenden Auflösung“⁵⁷ gewesen.

Aus den siebziger Jahren liegt eine Arbeit von Volker Schulte-Umberg vor⁵⁸, die u. a. die Kompetenzverschiebungen zwischen den einzelnen Organen im Staatswesen nach der Loslösung des Landes vom Hamburger Domkapitel deutlich macht. Darin erfolgt die Betrachtung der Zeit um 1523 aus einem Blickwinkel, der das Verhältnis der staatstragenden Institutionen zueinander in den Vordergrund stellt. Schulte-Umberg kommt zu dem Ergebnis, daß zunächst die Kirchspiele den größten Nutzen aus der Verselbständigung gezogen hätten. Es wird dementsprechend in der vorliegenden Arbeit zu verfolgen sein, wie sich die von Schulte-Umberg untersuchten Probleme nach der Einführung der

Reformation weiter entwickelt haben: Gewannen die Kirchspiele noch mehr Einfluß, oder setzten sich die Achtundvierziger letztlich gegen diese Entwicklung durch?

Aus der hier skizzierten Betrachtung des Forschungsstandes dürfte die Notwendigkeit einer Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Kirche deutlich zutage treten, da diesem die Forschung bislang noch nicht gerecht geworden ist.

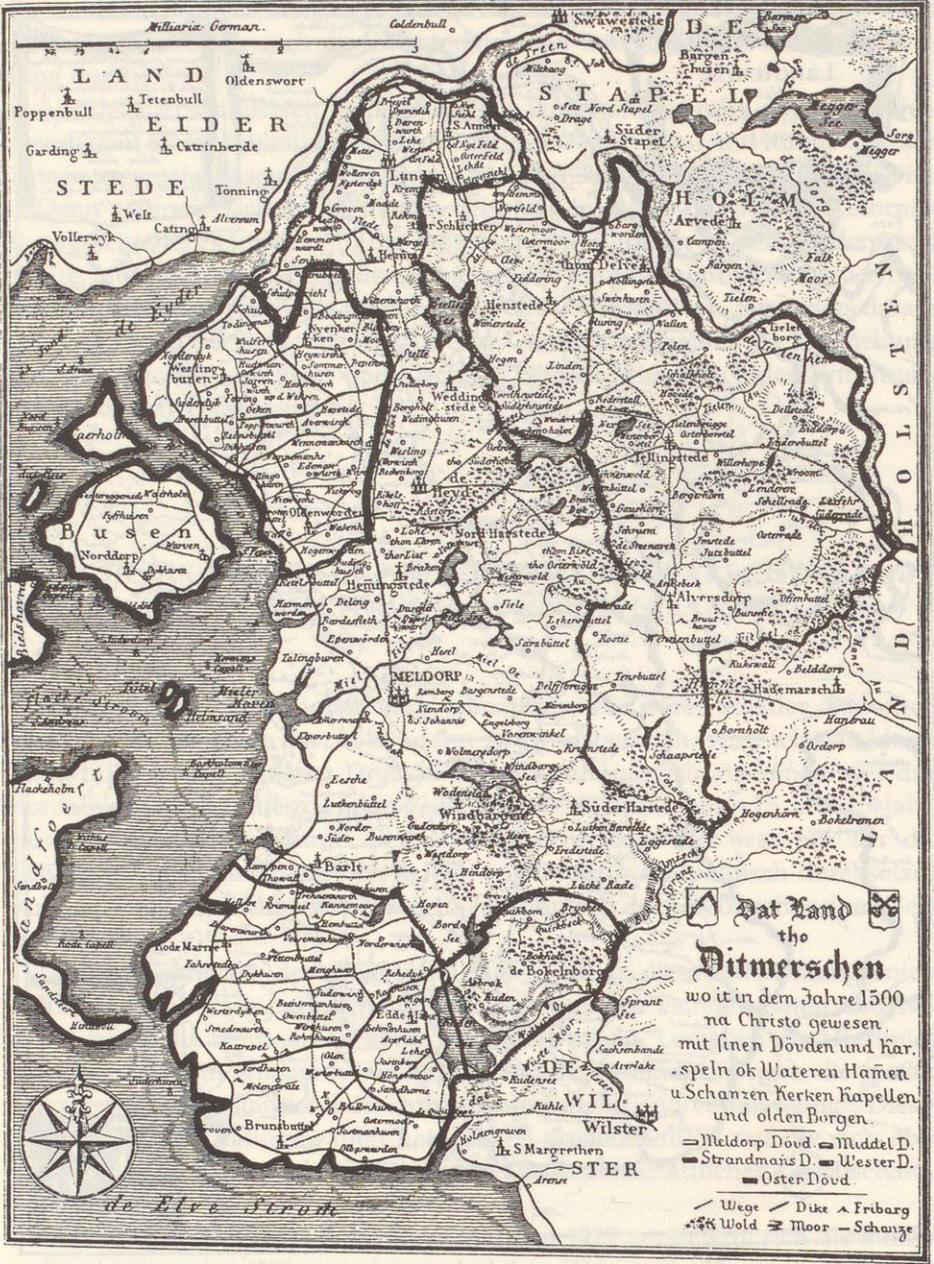
Denn während sich auf der einen Seite das Interesse nur auf die Reformationsgeschichte richtete, d. h. die religiösen Wandlungen in den Vordergrund stellte, interpretierte man auf der anderen Seite die ganze Entwicklung des bürgerlichen Gemeinwesens aus vorwiegend politischen Motiven. Besonders daraus sollte sich nun die Berechtigung für eine Untersuchung über die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Dithmarschen nach der Einführung der Reformation ergeben.

II. DIE INNERE ENTWICKLUNG DITHMARSCHENS BIS ZUR AUFZEICHNUNG DES ERSTEN LANDRECHTS

Generationen von Regional- und Heimatforschern waren von der „Bauernrepublik“ Dithmarschen fasziniert; denn es ist erstaunlich, wie sich das kleine Land trotz großen äußeren Druckes derart kontinuierlich aus einem der drei nordalbingischen Gaue zu einem bedeutenden Machtfaktor im 15. und 16. Jahrhundert entwickeln konnte. Seine Stellung in jener Zeit war nur der der Schweiz vergleichbar¹, die sich jedoch auf Dauer machtpolitisch durchsetzen konnte, während Dithmarschen im 16. Jahrhundert der Übermacht seiner Gegner erlag.

Die Landesgrenzen des „Bauernfreistaates“ haben diese Entwicklung unterstützt, weil sie einen natürlichen Schutz vor äußeren Feinden boten und sich selbst bis in die heutige Zeit kaum verändert haben. Lediglich die Uferlinien wandelten sich in größerem Umfang, indem durch Eindeichungen die großen Marschgebiete entstanden oder durch Sturmfluten Land verlorenging². Dieser Kampf mit den Naturgewalten hatte einen großen Einfluß auf die sich über Jahrhunderte erstreckende Ausbildung der genossenschaftlichen Gesellschaftsform.

Nach der Schlacht von Bornhöved im Jahre 1227 veränderte sich die außenpolitische Situation Dithmarschens erheblich. Dänemarks Vormachtstellung in Nordalbingien war zusammengebrochen, wohingegen die Grafschaft Holstein gefestigt und gestärkt aus dem Ringen hervorging und in der Folgezeit zum Erzfeind Dithmarschens wurde. Die „Bauernrepublik“ fiel erneut unter die Lehnshoheit des Bremer Stuhls³ und wurde nun wegen des schwachen Landesherren in die Lage versetzt, faktisch eine Selbstregierung aufzurichten⁴. Zunächst



Dahlmanns Karte zum Neocorus

überantwortete der Bremer Erzbischof die Landesherrschaft einem Vogt, der 1265 zum erstenmal erwähnt wurde⁵, und bereits 1281 war von mehreren „advocati“ die Rede⁶, womit vermutlich schon der seit dem 14. Jahrhundert bezeugte Zustand erreicht worden war⁷, daß jede der fünf Döfste⁸ einen eigenen Vogt hatte. Die landesherrliche Instanz des Vogtamtes mußte sich also an die alte Landeseinteilung anpassen, welche vermutlich Heinrich der Löwe um die Mitte des 12. Jahrhunderts unterdrückt hatte⁹. Es handelte sich bei den „advocati“ um einen landesherrlichen Dienstadel, der wohl aus den alteingesessenen volksadligen Familien gebildet worden sein dürfte¹⁰.

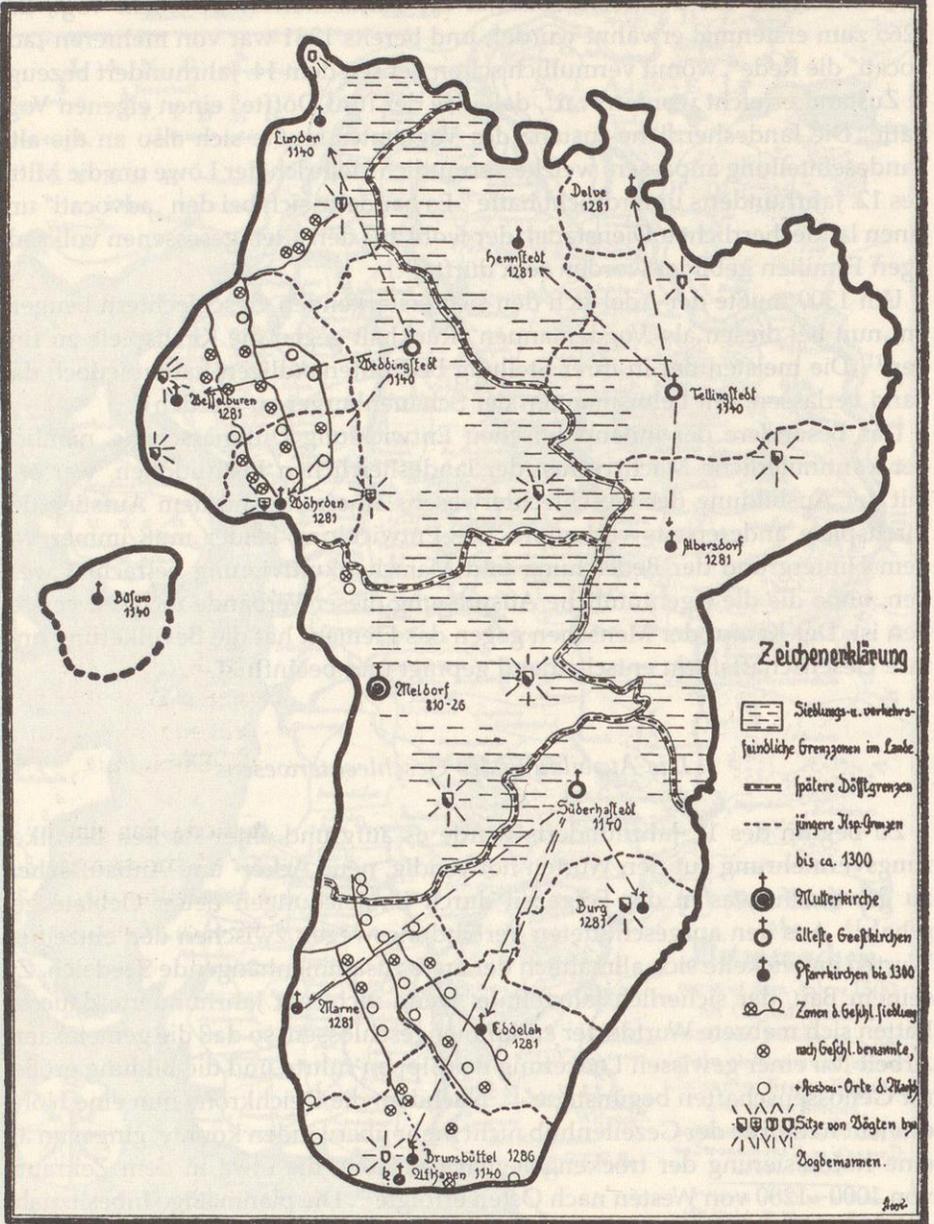
Um 1300 mußte der Adel sich den sich erstarkenden Geschlechtern beugen, um nun bei diesen als „Vogdemannen“ Rückhalt gegen die Kirchspiele zu finden¹¹. Die meisten der in ihrer Stellung bedrohten Adligen hatten jedoch das Land verlassen, um Lehnsmanen der Schauenburger zu werden¹².

Das Besondere der innenpolitischen Entwicklung Dithmarschens, nämlich der kontinuierliche Machtverlust der landesherrlichen Institutionen, war eng mit der Ausbildung des Geschlechterwesens einerseits und dem Aufstieg der Kirchspiele andererseits verknüpft. Die Entwicklung beider muß immer vor dem Hintergrund der Bedeichung und Marschenkultivierung betrachtet werden, ohne die die eigentümliche Ausprägung dieser Verbände nicht zu verstehen ist. Der Kampf der Menschen gegen das Element hat die Bevölkerung und ihre Gesellschaftsform entscheidend geprägt und beeinflusst.

1. Die Ausbildung des Geschlechterwesens

Zu Beginn des 11. Jahrhunderts wurde es aufgrund einer starken Bevölkerungsvermehrung auf den Wurtten notwendig, neue Acker- und Anbauflächen zu gewinnen, was in der Folgezeit durch Eindeichungen neuer Gebiete geschah¹³. Aus den aufgeschütteten Verbindungswegen zwischen den einzelnen Wurtten entwickelte sich allmählich der erste zusammenhängende Seedeich. Zu seinem Bau, der sicherlich Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte dauerte, hatten sich mehrere Wurdtdörfer zusammengeschlossen, so daß die gemeinsame Arbeit „zu einer gewissen Lockerung der Sippen führte und die Bildung größerer Genossenschaften begünstigte“¹⁴. Nachdem die Deichkrone nun eine Höhe erreicht hatte, die der Gezeitenhub nicht mehr überwinden konnte, ging man an eine Kolonisierung der trockengelegten Gebieten, die etwa in dem Zeitraum von 1000–1200 von Westen nach Osten erfolgte¹⁵. Die planmäßige Inbesitznahme des neuen Landes erforderte die gesamte Kraft der Wurtbevölkerung, so daß sich mehrere agnatische Sippen jeweils zu einem Geschlecht vereinten¹⁶.

Bald jedoch traten die agrarischen Aufgaben mehr und mehr hinter den Rechts- und Friedensschutz der Genossen zurück¹⁷. Ab 1200 breitete sich das Geschlechterwesen von der Marsch in die Geest aus. Stoob hat nachgewiesen¹⁸, daß die Geestgeschlechter erheblich jünger sind als die Marschgeschlechter; mit ihrer Bildung ist überwiegend für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu



Dithmarschens Verfassungszustand um etwa 1300, Karte nach Stoob, Kirchspiele, S. 112

rechnen. Den Ausschlag für die Eingliederung der Geestsippen in das Geschlechterwesen dürfte die Überlegenheit der Personalverbände in der Marsch gegeben haben, die, wirtschaftlich durch den fruchtbaren Marschboden begünstigt, auch politisch ein immer größeres Gewicht erlangten, weshalb letztlich die in jeder Hinsicht schwächeren Geestsippen zur Angliederung gezwungen waren¹⁹.

Um 1300 erreichten die Personalverbände den Höhepunkt ihrer Macht, der darin gipfelte, daß der Adel aus dem Lande weichen „oder sich selbst im Vogdemannen-Verband unter Aufgabe seiner ständischen Vorrechte der neuen Sozialordnung eingliedern“²⁰ mußte. Aus diesem Geschlecht wurden in der Folgezeit von der Landesversammlung die Vögte berufen, die die Landesversammlung leiteten, den Heerbann ausübten und in den Kirchspielsgerichten den Vorsitz einnahmen, wo sie über die Fragen der Blutgerichtsbarkeit entschieden²¹.

Die Landesversammlung, zu der wohl ehemals alle waffenfähigen Männer Zugang gehabt hatten, bekam schließlich einen eigentümlich repräsentativen Charakter, so daß sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nur noch Vögte, Schlüter, Schwaren und Consules in ihren Reihen feststellen lassen, die über die Landesbeschlüsse entschieden²².

Bei der Betrachtung der gesellschaftlichen und rechtlichen Struktur der Geschlechter²³ ist man gezwungen, sich vorwiegend auf die beiden Landrechte des 15. und 16. Jahrhunderts zu stützen, da eine genaue Einsicht in die Beschaffenheit und den Aufbau der Personalverbände zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund fehlender Quellen nicht möglich ist. Aus dem Ersten Landrecht wird ersichtlich, daß rechtlich kein Einwohner des Landes auf die Einbindung in ein Geschlecht verzichten konnte²⁴.

Der Grundstein der Personalverbände war das Brodertemedede, das eine feste Sippe darstellte und dem nur die durch Männer verwandten Männer angehörten. Mehrere dieser Brodertemededen bildeten das Geschlecht, stellten also quasi eine „künstliche Festsippe“²⁵ dar. Die grobe Untergliederung der Geschlechter in Kluften, die aus den Landrechten bekannt sind²⁶, hat es wohl in ältester Zeit nicht gegeben²⁷.

Seine Bedeutung gewann der Personalverband dadurch, daß er im Rechts- und Friedensschutz dominierte, d. h., daß er in bezug auf die Angehörigen des Geschlechts allein für Eideshilfe und Blutrache zuständig war. Bei schwereren Delikten trat das Nemedede in Kraft – die verschärfte Eideshilfe mit ernannten Zeugen. Den Beklagten wurde die Möglichkeit gegeben, mit vom Gericht oder vom Kläger ernannten Eideshelfern²⁸, den Reinigungseid zu leisten und die beigebrachten Beweise zu überbieten²⁹. Ein Nemedede konnte nur durch ein Ordal (Gottesurteil) übertroffen werden³⁰. Ursprünglich gab es nur das „Slachtnemedede“. „Kerknemedede“ und „Burnemedede“ traten später meist nur als Verstärkung des „Slachtnemedede“ hinzu³¹, woran ebenfalls das Vordringen der Territorialverbände deutlich wird³².

Wenn ein Vetter erschlagen wurde, stand auch die Blutrache allein den Geschlechtsgenossen zu. Sie sollten jedoch zuerst versuchen, die Sühne durch

Mannbuße zu erreichen³³. Ebenso waren die Geschlechtsangehörigen zur Zahlung eines Wergeldes verpflichtet, falls ein Angehöriger ihres Geschlechts einen Totschlag verübte. Wurde die Zahlung verweigert, konnte der Betreffende notfalls gepfändet werden³⁴. Die Verteilung des Mangeldes wurde derart vorgenommen, daß die „bane“, der gesetzliche Teil der Buße, bei der Schwertseite verblieb, während das Geschlecht nur einen Anteil an der Geldbuße erhielt³⁵.

Nach dem Hinweis darauf, daß das Geschlecht den Rechtsschutz der Genossen dominierte, soll im folgenden skizziert werden, wie bei Erbe und Vormundschaft verfahren wurde.

Die Glieder der wechselnden Sippe – das „negheste sibblod“, wie es im Landrecht heißt³⁶ – teilte sich in Schwert- und Spindelseite und bezog auf der letzteren auch alle durch Frauen verwandten Männer und Frauen mit ein. Die Schwertseite, also alle Agnaten eines Probanden bis in das fünfte Glied, wurde in Erbfällen und Vormundschaftsangelegenheiten entscheidend bevorzugt³⁷. Die Liegenschaften eines Erbes wurden nur den vom Manne abstammenden Männern und Frauen vermacht³⁸. Ähnliche Vorrechte genoß die Schwertseite auch in Fragen der Vormundschaft. Knaben galten mit elf Jahren und sechs Wochen als mündig³⁹ und durften mit 18 Jahren sowohl Eideshelfer werden als auch über freies Eigen verfügen⁴⁰. Mädchen dagegen standen bis zur Heirat unter der Vormundschaft der Schwertseite⁴¹, der auch die Nutzung des Erbeigens zustand. Verlobte sich eine Frau ohne Erlaubnis, so ging ihr Besitz an die Schwertvettern über⁴², die sogar im Falle der erlaubten Heirat einen Teil zur Nutzung einbehalten durften⁴³, der erst nach dem Tode des Mündels an dessen Kinder übergeben werden mußte. Wenn die Frau ohne Nachkommen war, verblieb der Besitz bei der Schwertseite.

Hieran wird deutlich, wie Carstens betont, „daß die Schwertseite als die agnatische Blutsverwandtschaft der wechselnden Sippe sich in klarer rechtlicher Abgrenzung um den Geschlechtsangehörigen als ein enger Kreis legt“⁴⁴, dem die agnatischen Verbände der festen Sippe, nämlich Geschlecht, Kluft und Brodertemede, gegenübergestellt waren. Damit wird verständlich, daß den Geschlechtern, auf die zur Zeit der Aufzeichnung des Ersten Landrechts die Organisation des ganzen Landes ausgerichtet gewesen sein muß, die eigentliche Existenzgrundlage entzogen war, wenn ihnen der Rechts- und Friedenschutz der Genossen bestritten wurde. Erb- und vormundschaftsrechtliche Ansprüche konnten das Geschlecht nicht geltend machen. Zudem war es bald nach seiner Ausbreitung im gesamten Land nicht mehr an den Boden gebunden, wie dies noch zur Zeit der Marschenkolonisation üblich gewesen war⁴⁵.

Als dem Personalverband im 16. Jahrhundert der Rechtsschutz der Geschlechtvettern entzogen wurde, er also seine einzige Stütze verlor, war sein Zusammenbruch eingeläutet. Doch dieser Vorgang bedarf der genaueren Betrachtung, die im weiteren Verlauf der Arbeit erfolgen soll.

2. Der Aufstieg der Kirchspiele

Nachdem das Geschlechterwesen um 1300 seinen Höhepunkt erreicht hatte, schoben sich die Territorialverbände der Kirchspiele mehr und mehr in den Vordergrund. Ihre Keimzelle lag in der zwischen 814 und 826 gegründeten Mutterkirche Meldorf⁴⁶, aus der sich vier Kirchspiele abgespalteten, die räumlich mit den alten Döfftten, den Landesvierteln, übereingestimmt haben dürften⁴⁷. In diesen Urkirchspielen lebten die bis in die vorkarolingische Zeit zurückreichenden Wehr-, Gerichts-, Kult- und Verwaltungskreise fort, also die „politischen Urzellen des Gaues Dithmarschen“⁴⁸. Eine genaue Datierung ihrer Entstehung ist nicht möglich; es läßt sich jedoch feststellen, daß im Jahre 1070 bereits mehrere Kirchen vorhanden gewesen sein müssen, da Adam von Bremen Meldorf eine „ecclesia mater“⁴⁹ nennt, er sich also folglich auf bereits bestehende Tochterkirchen bezieht. In einer Urkunde aus dem Jahre 1140⁵⁰ werden schon sieben Kirchspiele genannt, denn im Zuge der Marschenkolonisation hatten sich die Parochien Uthaven, Lunden und Büsum zusätzlich zu den bereits vorhandenen Urkirchspielen herausgebildet; bis 1300 war ihre Zahl auf 15 angewachsen⁵¹.

Zu den weltlichen Aufgaben der Kirchspiele gehörte in dieser Zeit die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die bereits aus dem 13. und 14. Jahrhundert überliefert ist. Dazu bedurfte es keiner neuen Institution, da die Urkirchspiele, die räumlich mit den Döfftten identisch waren, deren Kompetenzen übernahmen, so daß sie in ihren weltlichen Funktionen „als Erben in eine weit zurückliegende Entwicklungslinie“⁵² verstanden werden können. Die Gerichtsbarkeit wurde durch die Kirchspielsversammlung wahrgenommen. Die Bewohner der Parochie versammelten sich in drei Eggen, wobei jede Egge für sich alleine über das Urteil beriet und mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden mußte. Für einen Urteilsspruch war es somit notwendig, daß zwei Eggen übereinstimmten, also innerhalb des Kirchspiels wiederum eine Zweidrittelmehrheit erreicht wurde⁵³.

Um 1300 setzte dann eine Entwicklung ein, die einerseits auf dem Machtverlust des Adels basierte und andererseits darin wurzelte, daß den Kirchspielen, als an den Boden gebundenen Territorialverbänden eine kontinuierliche Entwicklung möglich war. Aufgrund dieser Voraussetzungen konnten die Kirchspiele in die durch die Verdrängung des Adels entstandene Machtlücke stoßen und sich so auf Dauer gegenüber den Geschlechtern behaupten und durchsetzen.

Die nun in Dithmarschen einsetzende Reform fügte sich in den Kontext einer allgemeindeutschen Entwicklung, denn überall entstanden Ratgeberverfassungen, die, ausgehend von den Gottesfriedeneinungen und städtischen Schwurverbänden⁵⁴, auch in den Nordseemarschen Fuß faßten⁵⁵.

Während die Organe dieser Ratgeberverfassungen gemeinhin „consules“ genannt wurden, stiegen in Dithmarschen die Repräsentanten der Kirchspiele – die „clavigeri“ (Schließer, Schlüter) und die „iurati“ (Geschworenen) – in diese

Position auf⁵⁶. Die „iurati“ wurden schon 1281⁵⁷ urkundlich erwähnt, während die „clavigeri“ erstmals in einer Urkunde aus dem Jahre 1341⁵⁸ belegt sind.

Wie läßt sich das Erscheinen dieser Organe nun damit vereinbaren, daß bereits seit 1265⁵⁹ „consules“ in den Dithmarscher Urkunden Erwähnung fanden?⁶⁰ Unter dieser Bezeichnung sind wohl angesehene Kirchspielsbeamte zu verstehen, die auch nach der Niederlegung ihres Amtes den Sitz in der Landesversammlung behalten durften⁶¹.

Die „clavigeri“ hatten ursprünglich die Aufgabe, die „hilghen gudere“ zu verwalten⁶². Sie verwahrten den Schlüssel zur Kirchspielskasse (deshalb hießen sie auch Schlüter oder Schließer) und erhoben sowohl die Zehnten als auch den Pachtzins für die Kirche. Das vermutlich jüngere Amt der „iurati“ ist als ein Aufsichtsorgan in kirchlichen Angelegenheiten zu verstehen.

Im folgenden soll nun geklärt werden, wie sich diese Ämter seit dem Ende des 13. Jahrhunderts weiterentwickelt haben. Die Gerichtsbarkeit der Kirchspielsversammlung wurde durch das Geschworenengericht abgelöst, an dessen Spitze die Schlüter standen, nachdem sie den Vogt aus diesem Amt verdrängt hatten⁶³. In größeren Kirchspielen bestand das Gerichtskollegium in der Regel aus 20 Geschworenen und vier Schlütern, in kleineren aus 14 Geschworenen und zwei Schlütern⁶⁴. In einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung aus dem Jahre 1541 wird uns der Einsetzungsmodus dieser Organe mitgeteilt⁶⁵, wie er wohl auch schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts üblich gewesen ist⁶⁶. Demnach wurden die Geschworenen jährlich von den Schlütern ernannt, die wiederum auch ihre eigenen Nachfolger auswählten.

Die Vollversammlung des Kirchspiels, die aus der Gesamtheit der Meentinhaver aller Bauernschaften des Kirchspiels bestand, bildete die Berufungsinstanz über dem Geschworenengericht⁶⁷. Sie verfügte ebenso über die Beliebungsgewalt mit dem bereits angeführten Abstimmungsmodus.

Sollte nun ein für das ganze Land allgemeingültiges Gesetz erlassen werden, beriet man es zunächst in der Landesversammlung, mußte dann jedoch die „Vullbord“ der Kirchspiele einholen⁶⁸. Diese stimmten, wie bereits erwähnt, mit drei Eggen und Zweidrittelmehrheit ab, was dann den Ausschlag für die Stimme eines Kirchspiels gab. Zur Annahme eines Gesetzes mußten mindestens zwei Drittel der Kirchspiele diesem zustimmen⁶⁹.

Aus der vorhergehenden Charakteristik wird deutlich, daß sich das Kirchspiel zu einem autonomen Gebilde mit fast völliger Souveränität entwickelt hatte, so daß Dithmarschen in der Tat mit Sering als eine föderative Republik der Kirchspiele bezeichnet werden kann⁷⁰. Dieses Urteil findet in der Betrachtung der Innen- und Außenpolitik des Landes seine Bestätigung, da es in dieser Zeit immer wieder zu Streitigkeiten und Händeln einzelner Kirchspiele mit äußeren Mächten kam und auch die Parochien untereinander sich häufig zerstritten. Schwerere Auseinandersetzungen gab es zwischen ihnen vor allem um die Wirtschaftspolitik Hamburgs und den dauernden Strandraub der Südkirchspiele. Hamburg war seit dem Ende des 13. Jahrhunderts verstärkt darum bemüht, seine Stellung an der Unterelbe auszubauen⁷¹, wobei Reibungen mit den dith-

marsischen Strandräubern unausweichlich waren. Bis 1359 hatte sich die Vorherrschaft der Hansestadt an der Elbe derart ausgedehnt, daß Kaiser Karl IV. der Stadt das Privileg verlieh⁷², den Handel auf dem Strom zu schützen. So kam es zwangsläufig zu noch schärferen Interessenkonflikten in der Wirtschaftspolitik, die naturgemäß besonders die Parochien des Südens betrafen, während die Nordkirchspiele weiterhin an ihrer traditionellen Freundschaft gegenüber Hamburg festhielten⁷³.

Die Kirchspiele Hemme und Lunden schlossen im Jahre 1357 ein Abkommen mit Lüneburg, das den Hansestädtern den freien Verkehr zusicherte⁷⁴. 1367 öffneten die Kirchspiele Hennstedt, Delve und Tellingstedt ihr Gebiet und ihren Hafen für alle Kaufleute⁷⁵, und 1375 kam schließlich ein Vertrag zwischen Oldenwörden und Lübeck zustande⁷⁶. Gemeinsam ist allen drei Verträgen der Verzicht auf das Strandrecht⁷⁷.

In Anbetracht dieser Bündnisse wurde die Spaltung zwischen dem Süden und dem Norden offenkundig. Sie gipfelte im Jahre 1373 in der Errichtung eines eigenen Marktes für die Nordkirchspiele in Oldenwörden⁷⁸. Auch wirtschaftlich war die Trennung nun vollzogen, und Meldorfs Tage als Landesvorort Dithmarschens sollten sich dem Ende zuneigen⁷⁹. Erst 1384 gab der Süden nach, und es kam eine Einigung zwischen den Kirchspielen Meldorf, Wesselburen, Büsum und dem Geschlecht der Vogdemannen einerseits und den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Buxtehude, Stade und Itzehoe andererseits zustande. Das Resultat war ein Abkommen, in dem man sich über Seefund und schiffbrüchiges Gut verglich⁸⁰. Das Kirchspiel Brunsbüttel trat dem Vertrag erst 1395 bei⁸¹, nachdem es durch einen Einfall der Hamburger dazu gezwungen worden war⁸².

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts vergrößerten sich die Spannungen mit Hamburg erneut. Während die Dithmarscher wiederum vermehrt Strandraub betrieben, erweiterte die Hansestadt ihre Getreidestapelpolitik auch auf die Küsten des „Bauernfreistaates“⁸³. Da die Anwohner diese Beschränkungen ihres eigenen Handels nicht einsahen, kam es zu ernststen Auseinandersetzungen⁸⁴, die auch im Inneren des Landes eine tiefe Trennlinie hinterlassen sollten.

Die an der Küste gelegenen Kirchspiele, die von der Stapelpolitik Hamburgs besonders betroffen waren, griffen nun zur Selbsthilfe. Unter der Führung des Norddeicher Vogtes Radlefs Kersten schlossen sich die geschädigten Bauern zu einer „selschop“ zusammen⁸⁵, die dem Handel der Hansestädter erheblichen Schaden zufügte und sogar im Hamburger Hafen die Schiffe ihrer Kontrahenten angriff⁸⁶. In den Nordkirchspielen organisierte sich daraufhin eine Gegenpartei um den Oldenwördener Woldersmann Kruse Johann, die dem räuberischen Treiben ein Ende bereiten wollte. Man befürchtete wohl eine Isolierung von den Hansestädten und sah den eigenen Handel gefährdet⁸⁷. 1427 standen sich beide Gruppierungen in blutiger Fehde gegenüber⁸⁸. Das arg gebeutelte Hamburg, dessen Schadenslisten immer länger wurden, machte sich den innenpolitischen Zwist zunutze und schloß 1434 in Heide⁸⁹ mit der Partei um Kruse Johann einen förmlichen Bündnisvertrag⁹⁰. Nun erst gelang es den vereinten

Kräften, die „selschop“ zu schlagen; Radlefs Kersten wurde 1436 von auf der Gegenseite stehenden Geschlechtvettern getötet⁹¹. Die „selschop“ setzte ihren Widerstand zwar unter der Führung seines Bruders Radlefs Maes fort, aber durch die Katastrophe der „Allerheiligenflut“ noch im gleichen Jahr wurde ihr das Rückgrat gebrochen⁹². 1442 kam es endgültig zum Friedensschluß zwischen Hamburg und Dithmarschen⁹³, wobei die Zeugenreihe der Dithmarscher den inneren Ausgleich nachweist, denn führende Mitglieder beider Parteien stehen dort einträchtig nebeneinander⁹⁴.

1447 wurde dann das Erste Landrecht aufgezeichnet und das Gremium der Achtundvierziger eingesetzt, womit eine neue Epoche des Dithmarscher „Bauernfreistaates“ begann.

III. DIE AUFZEICHNUNG DES ERSTEN LANDRECHTS – EINSETZUNG UND AUFSTIEG DER ACHTUNDVIERZIGER

1. Die Aufzeichnung des Ersten Landrechts

Die Historiker sind sich einig, daß der Frieden von 1442 und das am 13. Februar 1447¹ aufgezeichnete Erste Landrecht auch auf die Bemühungen Hamburgs zurückzuführen sind. Denn die Hansestadt wollte ihre Stellung an der Elbmündung sichern und drängte, da man der ewigen Händel mit einzelnen Kirchspielen und Geschlechtern müde war, auf eine straffere Landesverfassung. Stooß weist allerdings zu Recht darauf hin, daß die für eine Stärkung der Zentralmacht wirkenden Kräfte keineswegs nur Zuträger der Hamburger waren, sondern aus eigenem Antrieb eine Zentralisierung forderten².

Als neue Institution wurde das Gremium der Achtundvierziger geschaffen. Die Begrenzung auf achtundvierzig Mitglieder entsprang dem traditionellen Duodezimalsystem³. Jeder Landesteil stellte 12 Vertreter⁴; die Strandmannsdöfft, die auch an der Verfassungsreform nicht beteiligt war, entsandte keine Abgeordneten⁵. Eine genaue Beurkundung der ersten Einsetzung existiert nicht. Es ist aber davon auszugehen, daß kurz vor dem 13. Februar 1447 eine Wahl erfolgte, da die Achtundvierziger sich in einer Urkunde an den Hamburger Dompropst im Jahre 1448 als „ghekhorene richtere“ bezeichnen⁶. Die näheren Umstände der Wahl liegen zwar im dunkeln, doch darf vermutet werden, daß die Landesversammlung diese durchgeführt hat, zumal die vorher als „consules“ bezeichneten Männer, die großen Einfluß hatten, nun in dem Amt der Achtundvierziger auftauchten, und folglich keine personelle Umwälzung in der Führungsschicht des Landes stattfand⁷. Unter diesen „consules“ sind Kirchspielsbeamte zu verstehen, die in der Landesversammlung zum Führungskreis

zählten und diese Position auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kirchspielsamt innehatten⁸. Vermutlich werden etliche Persönlichkeiten ihr Amt sogar längere Zeit ausgeübt haben⁹, obwohl ein jährlicher Wechsel gefordert wurde¹⁰. Nachdem nun das Gremium der Achtundvierziger eingesetzt worden war, wird sich der Zustand, daß ein Achtundvierziger gleichzeitig auch ein Kirchspielsamt bekleidete, nicht geändert haben. Daher wurde im Jahre 1480 ein Zusatzparagraph für das Zweite Landrecht erlassen¹¹, der ein solches Doppelamt verbot.

Den Sitz im Ratgeberkollegium erhielt man auf Lebenszeit; die Nachfolger wurden vermutlich durch Kooptation bestimmt¹², wobei man sich zumindest an das Kirchspiel und in der Regel auch an das Geblütsrecht gehalten haben dürfte¹³.

Die Achtundvierziger wurden durch das Erste Landrecht als Oberlandesgericht eingesetzt, das sich am Sonnabend, dem traditionellen Gerichtstag, in Heide versammelte, wie zahlreiche Urkunden belegen¹⁴. Bei wichtigen Entscheidungen kam man am Montag noch einmal zusammen, damit die Kirchspiele am Sonntag ihre Beschlüsse fassen konnten¹⁵. Wohl erst in späterer Zeit wurde für die Wochentage ein geschäftsführender Ausschuß von den Achtundvierzigern eingesetzt, der die laufenden Geschäfte sofort erledigen konnte, soweit er dazu befugt war¹⁶.

Das lediglich als Gericht gedachte Gremium hatte zunächst nur ein geringes Betätigungsfeld über den Geschworenen- und Vollgerichten der Kirchspiele, und zwar nur in Erb- und Eigen-, Schuld- und Rechtsverweigerungsdingen¹⁷. Zudem sollte es bestechliche Richter bestrafen¹⁸. Entscheidend für die Erweiterung ihres Einflusses war letztlich der Schutz durch das Landrecht, der den Achtundvierzigern zuteil wurde. Eine Person, die „makede louede efte vorbunt na dessem daghe bouen unses landes bock unde thegen vnnes landes XLVIII“¹⁹, erklärte man zum Landesverräter; und wenn ein Achtundvierziger erschlagen wurde, „den man schalme betalen vor IIC Mk. (200 Mark) unde den vrede vor twyge LX Mk“²⁰. Die Amtsgeschäfte der Achtundvierziger wurden also bei der Strafe eines doppelten Markfriedensbruches geschützt, ihr Leben bei der Strafe von 200 Mark; 120 Mark wurden zusätzlich verlangt, wenn ein Achtundvierziger in der Ausübung seines Amtes erschlagen wurde. Dieser Schutz galt ein Leben lang und bildete die Grundlage, auf der sich der Einfluß der Achtundvierziger in späterer Zeit immer weiter entfalten sollte.

2. Der Aufstieg der Achtundvierziger

Heinz Stoob hat in seiner hervorragenden Studie über das „Regenzeitalter“ in Dithmarschen nachgewiesen, wie sich der Einfluß der Achtundvierziger auf der Basis ihres Schutzes durch das Landesbuch mehr und mehr ausdehnte, so daß sich schließlich eine Bauernaristokratie herausbilden konnte, da der Kreis der Achtundvierziger nur auf einige wenige führende Familien beschränkt war²¹. Laut Stoob entwickelte sich das Gremium in drei Stufen weiter, wie

schon aus den Titeln ersichtlich wird, die man den Achtundvierzigern in den Urkunden zusprach und die diese sich auch selbst zulegten²². So wurden sie zuerst als „Richter und Ratgeber“, dann als „Verweser“ und schließlich, ab 1509, als „Herren und Regenten“ bezeichnet²³. Schon hier wird erkennbar, daß die Achtundvierziger die Führung des Landes immer straffer in ihre Hände nehmen konnten.

Wie dieser Aufstieg vor sich ging, soll nun im folgenden unter Einbeziehung der Außenpolitik knapp skizziert werden, um, darauf aufbauend, die Bedeutung des Gremiums in den Umwälzungen der Reformation deutlich zu machen.

In den Jahren von 1447 bis 1456 blieben die Aufgaben der Achtundvierziger lediglich auf das Gericht beschränkt. In auswärtigen Angelegenheiten spielten sie eine eher bescheidene Rolle, was sich auch daran zeigt, daß sie den Kirchspielsvertretern in den Urkunden stets nachgeordnet waren²⁴.

Ab 1457 läßt sich jedoch eine Änderung der Zuständigkeiten erkennen²⁵. Obwohl die Achtundvierziger immer noch hinter den Kirchspielsvertretern standen, erschienen die Landesurkunden nur noch mit dem Landessiegel und nicht mehr, wie bisher, mit den Siegeln der Kirchspiele, woraus „die völlige Verdrängung der autonomen Landesglieder aus der Gesamtvertretung Dithmarschens nach außen“²⁶ hervorgeht. Die neue Zentralgewalt war wohl eher in der Lage, eine kontinuierliche Außenpolitik zu betreiben, da sie die Fäden straffer in der Hand zu halten vermochte, als dies den häufig untereinander zerstrittenen Kirchspielen möglich war. Der Aufstieg der Achtundvierziger lehnte sich nicht zuletzt an die guten Beziehungen zu Lübeck an, das in der Folgezeit der engste Verbündete des Landes werden sollte²⁷. Die beiderseitige Bedrohung durch den Machtzuwachs des dänischen Königs, die sich 1460 gefährlich vergrößert hatte, stellte das Verhältnis der Hansestadt und Dithmarschens auf eine qualitativ höhere Stufe; denn Lübeck betrieb nun eine konsequent dithmarschenfreundliche Politik, weil es sich der günstigen Flankenposition des „Bauernfreistaates“ durchaus bewußt war. Obwohl die wirtschaftlichen Interessen beider nicht parallel liefen und Dithmarschen durch seine neutrale Haltung gegenüber den Niederlanden geradezu gegen Lübeck reich geworden ist²⁸, wurde 1468 ein Bündnis geschlossen²⁹, das, immer wieder verlängert³⁰, 90 Jahre lang Bestand hatte. Im März 1473³¹ erwirkten die Dithmarscher durch geschicktes politisches Lavieren drei Privilegien des dänischen Königs Christian I., dem sie gegen seinen aufrührerischen Bruder Gerhard, der als Statthalter in Schleswig und Holstein eingesetzt worden war, Unterstützung gewährt hatten. Doch schon bald sollte sich die Unaufrichtigkeit des dänischen Königs zeigen, denn am 26. Mai 1473 erlangte er die Belehnung mit Dithmarschen durch Kaiser Friedrich III.³², die er jedoch zunächst geheimhielt. Im Jahre 1474 wurde Christian bei einem Zusammentreffen mit dem Kaiser in Rothenburg sogar mit den Grafschaften Holstein und Stormarn nebst Wagrien und Dithmarschen belehnt, die in ihrer Gesamtheit zum Herzogtum Holstein erhoben wurden³³.

Nachdem diese Vorgänge in Dithmarschen bekanntgeworden waren, tat sich besonders der Meldorfer Bürgermeister Jacob Polleke, der selbst ein führendes

Mitglied der Achtundvierziger war, in den folgenden Auseinandersetzungen hervor³⁴. Er führte den politischen Gegenschlag, der in erster Linie zu beweisen hatte, daß Dithmarschen kein herrenloses Land sei³⁵, sondern daß es nach wie vor dem Gebiet des Bremer Stuhls angehöre. Da man von weltlicher Seite keine Hilfe zu erwarten hatte, wandte Polleke sich an die römische Kurie, um eine Bestätigung der Bremer Landesherrschaft über Dithmarschen zu erhalten. Diese erfolgte am 14. März 1476 nach zähen Verhandlungen durch Papst Pius IV.³⁶ und wurde am 14. Oktober 1477 von ihm noch einmal erneuert³⁷. Christian war in diesen Jahren nicht in der Lage, Dithmarschen mit Waffengewalt in ein Lehenverhältnis zu zwingen, da seine Stände nicht zu kriegerischen Aktivitäten bereit waren³⁸. Am 30. Juni 1481 nahm der Kaiser auf Betreiben des Erzbischofs von Bremen Christians Belehnung mit Dithmarschen zurück³⁹. Doch da der dänische König bereits sechs Wochen zuvor gestorben war, kümmerten sich seine Söhne nicht um den Widerruf, sondern behielten die Eroberung Dithmarschens auch weiterhin fest im Auge⁴⁰.

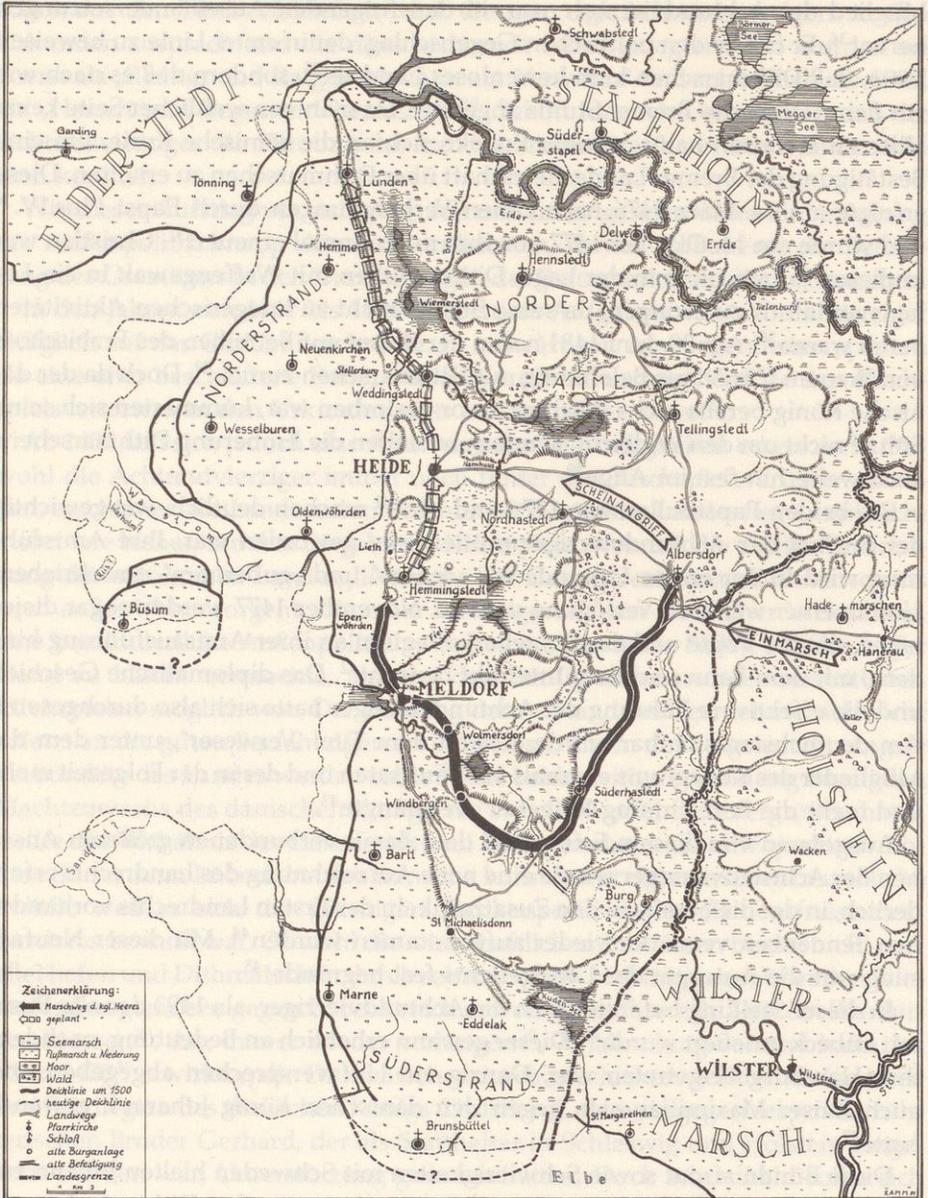
Die beiden Papstbulen von 1476 und 1477⁴¹ machen deutlich, wie gewichtig der Einfluß der Achtundvierziger mittlerweile geworden war. Ihre Amtsführung wird in der ersten Urkunde mit „regere“ und „gubernare“ umschrieben. Und in einer weiteren Verfügung vom 24. November 1477 werden sogar diejenigen, die die Vögte und das Ratgeberkollegium an ihrer Amtsausführung hindern, mit dem Bann und dem Interdikt bedroht⁴². Das diplomatische Geschick und die effektivere Führung der Achtundvierziger hatte sich also durchgesetzt. Am deutlichsten sichtbar wurde dies an dem Titel „Verweser“, unter dem die Mitglieder des Kollegiums erstmals 1478 auftraten und der in der Folgezeit mehr und mehr die Bezeichnung Ratgeber“ verdrängte⁴³.

Ausgehend von diesem Erfolg und dem damit verbundenen größeren Ansehen der Achtundvierziger wurde eine neue Aufzeichnung des Landrechts erforderlich, in der die bereits in den Zusatzartikeln des Ersten Landrechts vorhandenen Tendenzen verstärkt wieder aufgenommen wurden⁴⁴. Mit dieser Neufassung war die Autorität des Landgerichts fest begründet⁴⁵.

In dieser Stellung befanden sich die Achtundvierziger, als 1493 der alte Bund mit Lübeck erneuert wurde⁴⁶. Dieser gewann erheblich an Bedeutung, nachdem ihm Hamburg beigetreten war, Danzig ein Hilfsversprechen abgegeben und auch Kaiser Maximilian sich gegen den dänischen König Johann I. gewandt hatte⁴⁷.

Diese Bündnisfront sowie Schwierigkeiten mit Schweden hielten Johann zunächst noch von kriegerischen Unternehmungen gegenüber Dithmarschen ab. Zudem waren 1490 die Herzogtümer zwischen König Johann und dem nun regierungsfähigen Herzog Friedrich in einen Segeberger und einen Gottorfer Anteil gespalten worden. Erst als es Johann 1497 gelang, den Reichsverweser Sten Sture auszuschalten und sich 1499 zum König von Schweden krönen zu lassen, rückte der Gedanke einer Eroberung Dithmarschens wieder näher⁴⁸.

Außerdem kam es im gleichen Jahr durch die Vorgänge in Otterndorf⁴⁹ zu Spannungen zwischen Hamburg und Dithmarschen, so daß sich das Verhältnis



Der Feldzug und Kriegsplan Johanns I. von Dänemark gegen Dithmarschen 1500
(nach Lammers, Hemmingstedt, Tafel 7)

der ehemaligen Bündnispartner merklich abkühlte. Friedrich legte daraufhin seine Differenzen mit Hamburg über Helgoland bei⁵⁰, so daß Dithmarschen dem scheinbar übermächtigen Gegner nahezu allein und isoliert gegenüberstand. Die vermeintliche Schwächeperiode der Bauern nutzten König Johann und Herzog Friedrich nun aus, um diesen Bedingungen zu stellen. Sie verlangten die Anerkennung ihrer Landesherrschaft über Dithmarschen, die Zahlung von 15 000 Mark lübisch im Jahr und die Einrichtung von drei landesherrlichen Burgen im Lande⁵¹. Die Dithmarscher lehnten diese Forderungen ab, was die Fürsten als Kriegsgrund auslegten.

So nahmen sie am 28. Januar 1500 die „Schwarze Garde“ in Sold und fielen am 11. Februar mit etwa 12 000 Mann in Dithmarschen ein, denen nur 6000 bis 7000 Bauern gegenüberstanden⁵². Meldorf, das nur noch von Alten, Kranken und Kindern bevölkert war (der Rest der Einwohner hatte sich wie 1319 und 1404 in die Marsch zurückgezogen), wurde am 13. Februar erobert. Nach dreitägigem Aufenthalt drängte der König trotz der schlechten Wetterverhältnisse zum Weitermarsch in Richtung Heide. Am 17. Februar brach das Heer auf und traf in der Nähe Hemmingstedts auf eine künstlich angelegte Schanze, von der aus die Dithmarscher unter der Führung Wulf Isebrandts (vermutlich ein eingewanderter Holländer⁵³) wiederholt Ausfälle wagten. Durch geschicktes Ausnutzen des tiefen, sumpfigen Geländes gelang es den Bauern schließlich, das königliche Heer zu besiegen und aus dem Lande zu vertreiben. Der überraschende Erfolg fand in ganz Nordeuropa seinen Widerhall und erschütterte die dänische Machtposition erheblich. Schweden fiel erneut von Dänemark ab, und Dithmarschen konnte für weitere sechs Jahrzehnte seine Selbständigkeit erhalten.

Nachdem innere Streitigkeiten der Jahre 1508/09 beigelegt waren⁵⁴, stieg das Gremium der Achtundvierziger endgültig zur Landesobrigkeit auf, wie unschwer daraus zu erkennen ist, daß sie nun häufig nur noch allein als „Regenten“ und „Herren“ urkundeten⁵⁵.

Das bäuerliche Gemeinwesen erlebte unter ihrem Wirken seinen Höhepunkt, „durch den wiederum der Führungskreis selbst noch weiter über die Landesgemeinde emporgehoben wurde, bis zur Stellung eines Bauernadels ganz eigener Prägung“⁵⁶. Es konstituierte sich also in Dithmarschen eine Führungsschicht reicher Großbauern, deren Stellung dem Adel in Holstein durchaus vergleichbar war⁵⁷. In dieser Position befanden sich die Achtundvierziger, als sich in den Jahren 1522 bis 1532 die Verselbständigung der Dithmarscher Kirche vollzog und das Ringen um die Reformation begann.

IV. DIE STELLUNG DER KIRCHE IN DITHMARSCHEN ZU BEGINN DES 16. JAHRHUNDERTS UND DIE LOSLÖSUNG VOM HAMBURGER DOMKAPITEL

1. *Volksfrömmigkeit und Differenzen mit dem Hamburger Domkapitel*

Bereits 1223 war die geistliche Gerichtsbarkeit vom Bremer Erzbischof an das Hamburger Domkapitel abgetreten worden¹, so daß nun der Hamburger Dompropst die Pfarrstellen vergab, die Kirchenvisitation vornahm und die Zehntleistungen eines Kirchspiels bestimmte. Zudem hatte er die Aufsicht über das Sendgericht, das ein von ihm eingesetzter Offizial zweimal jährlich im Lande abhielt, und er konnte Bann oder Interdikt über Personen, Gemeinden oder das ganze Land verhängen².

Diese weitgehenden Befugnisse mußten unweigerlich zu Spannungen mit dem ansonsten faktisch autonomen Dithmarschen führen, die sich auch bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ankündigten³. In dieser Zeit gab es Auseinandersetzungen zwischen Dithmarschern und dem Hamburger Dompropsten um das Kirchspiel Meldorf, die im Jahre 1422 beigelegt werden konnten⁴, und 1438 wurde eine Einigung über mehrere Mandate des Hamburger Domkapitels erzielt und beurkundet⁵. Doch bereits 1451 kam es wegen eines über Lunden verhängten Interdikts erneut zu Unstimmigkeiten⁶, die erst 1471 ausgeräumt werden konnten⁷, wobei sich die Vögte und Kirchspielsvertreter gegen den Dompropsten durchsetzten, indem sie die Erlaubnis erhielten, schwerwiegende Vergehen im Lande selbst abzuurteilen. Zudem verpflichtete sich der Dompropst, fortan keinen Bann mehr über Geschlechter, Bauernschaften oder irgendwelche Gebiete zu verhängen.

Um 1480 gab es in der Neufassung des Landrechts erste Anzeichen, daß die Achtundvierziger auf den Gang der kirchlichen Ereignisse Einfluß nahmen, denn die Brüche der bestehenden Schutzbestimmungen gegen propstliche Übergriffe sollten den Achtundvierzignern und den Kirchspielsgerichten zufallen⁸.

Diese Differenzen bedeuteten jedoch keinen Verlust an Religiosität, denn im Volk wurzelte eine tiefe Gläubigkeit, von der etliche Beispiele überliefert sind. Die „Gravamina“ richteten sich hauptsächlich gegen die Praktiken des Hamburger Domkapitels, wovon nachfolgend im Zusammenhang mit dem Prozeß des Hamburger Domkapitels gegen Dithmarschen vor dem Reichskammergericht noch die Rede sein wird, wenn wir uns den beiderseitigen Auseinandersetzungen zuwenden.

Die verstärkte Religiosität in Dithmarschen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zeigte sich besonders darin, daß vermehrt Patronatskirchen errichtet wurden und die Zahl der Wallfahrten stieg⁹. Auch der Marienkult blühte in Dithmarschen wie eh und je¹⁰. In der Schlacht bei Hemmingstedt gelobten die Bauern in höchster Not, im Falle des Sieges der Jungfrau Maria ein Nonnenkloster zu er-

richten¹¹. Die nach dem Sieg bei Hemmingstedt ausgestellte Stiftungsurkunde ist auf den 29. Mai datiert¹². Darin erklären die „voghede, achtundvertich verweser, sluters und gantße menheyt“ Dithmarschens „unser leven fruwen“ (der Jungfrau Maria) in Hemmingstedt ein Nonnenkloster mit zwölf geistlichen Jungfrauen erbauen zu wollen und diesem an „jarliker renthe dre hundert lub. mark“ zu zahlen. Das Kloster sollte nach der Regel des heiligen Benedikt geführt werden, wie in der Bestätigung der Stiftung durch Kardinal Raimund vom 20. Mai 1503 mitgeteilt wird¹³. Da die „quadraginta octa“ an erster Stelle der Landesorgane stehen, wird deutlich, daß der Bau des Klosters Landessache war¹⁴. Bald jedoch planten die Dithmarscher, das erst zur Hälfte fertiggestellte¹⁵ Benediktinerinnen- in ein Franziskanerkloster umzuwandeln und nach Lunden zu verlegen¹⁶.

Für die weitere Betrachtung des Themas ist nun die Frage unerlässlich, warum das Kloster gerade nach Lunden verlegt werden sollte, worin die große Bedeutung dieses Ortes bestand und wer die Urheber dieser Bestrebungen waren.

Das alte, reiche Marschkirchspiel Lunden¹⁷ war der Sitz etlicher führender „Regentengeschlechter“¹⁸, an deren Spitze sicherlich die beiden überragenden Köpfe Peter Swyn und Peter Nanne aus dem Geschlecht der Wurtmannen zu nennen sind, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Politik des „Bauernfreistaates“ entscheidend mitbestimmten¹⁹. Nicht zuletzt ihrem Einfluß wird es zu verdanken gewesen sein, daß Lunden neben Meldorf ein Kloster erhielt²⁰, dessen Gründung man zudem durchaus mit der Verleihung des Stadtrechts im Jahre 1529²¹ in Verbindung bringen kann; denn Standort eines Klosters zu sein, erhöhte das Ansehen der Gemeinde beträchtlich. Doch zunächst gab es einige Schwierigkeiten, da sich neben dem Meldorfer Dominikanerkloster, das die Konkurrenz fürchtete, auch der Hamburger Dompropst Johann Klitzing gegen eine Verlegung des Klosters sperrte. 1513 verbot er diese, zumal er auch um seine den Minderbrüdern übertragenen Einkünfte aus dem Kloster fürchtete²². Er befahl, das halb erbaute, dann aber verlassene Nonnenkloster wieder zu errichten. Daraufhin wandten sich die Dithmarscher an die römische Kurie, die sie am 6. September 1513 in einer Bulle von ihrem Gelübde löste und ihnen darin erlaubte, statt des Benediktinerinnen- einen Franziskanerkonvent zu gründen²³. Klitzing gab jedoch keine Ruhe und erreichte die Kassation dieser Urkunde mit einer Widerrufsbulle vom 21. Dezember 1513²⁴. Nun wurden die Dithmarscher wiederum bei der Kurie vorstellig und erlangten 1516 das Zugeständnis – wohl durch erhebliche Zahlungen²⁵ –, ein Minoritenkloster zu errichten²⁶. Papst Leo X. hatte somit endgültig zugunsten der Dithmarscher und des sie vertretenden Regentenkollegiums entschieden. Zudem wurde die Neugründung der Anlage nicht dem Hamburger Dompropst, sondern drei benachbarten Konventsoberen unterstellt: dem Archidiakon zu Schleswig, dem Abt von Cismar und dem Klosterpropsten zu Stade²⁷. Mit dieser Entscheidung des Papstes hatte der Hamburger Dompropst als kirchliche Autorität natürlich völlig sein Gesicht verloren. Das psychologische Moment dieser Ansehenseinbuße sollte nicht unterschätzt werden, denn dieses Ereignis leitete letztlich den Einsturz der geist-

lichen Obrigkeit des Hamburger Dompropsten über Dithmarschen ein. Erst vor diesem Hintergrund werden die Vorgänge der Jahre 1522/23 verständlich.

Anhand dieses einschneidenden Ereignisses lassen sich zwei Motivstränge feststellen. Zum einen zeigt sich die tiefe Gläubigkeit des Bauernvolkes, exemplifiziert durch Peter Swyn, der wiederholt – wohl wegen der 1508 begangenen Gewalttaten – versuchte, sein Gewissen zu beruhigen²⁸. So tauchte er 1516 als Kunde des Ablaßpredigers Acrimbold auf²⁹ und unternahm 1522 mit dem Schiff eine Wallfahrt nach San Jago de Compostella³⁰.

Burg und Windbergen waren Wallfahrtsstätten innerhalb des Landes, die von den Einwohnern häufig besucht wurden³¹. Demgegenüber steht eine fast hundert Jahre währende Auseinandersetzung mit der Gerichtsbarkeit des Hamburger Dompropsten. Zu den schon erwähnten Gründen traten noch die teilweise überzogenen Geldforderungen hinzu. So stand Dithmarschen in der vom Propst 1500 eingeführten „dree jaresche bede“³² gar mit 86 Mark an der Spitze der Landschaften. Es folgten Holstein mit 83 Mark, die Elbmarschen mit 54 Mark und Stormarn mit sechs Mark.

Diese beiden Stränge bestimmten das Handeln der Dithmarscher, wobei zu beachten ist, daß die Achtundvierziger ein besonderes Interesse daran hatten, die unerwünschten geistlichen Befugnisse zu beschneiden und selber in die Hand zu nehmen.

In Dithmarschen stoßen wir also – wie im übrigen Deutschland³³ – auf eine große Volksfrömmigkeit, der die massive Kritik der Bevölkerung an der Kirche gegenüberstand. „Es war . . . wohl nicht so sehr die Kirche als solche, sondern deren Besitz an heilsvermittelnden Gnaden und sinngebenden Wahrheiten, was gesucht wurde.“³⁴ Es liegt mithin auch in Dithmarschen das konträre Verhältnis der religiösen Grundhaltung des gemeinen Bürgers einerseits, zum kirchlichen Verfall andererseits vor, das in ganz Deutschland zu beobachten war³⁵ und bald revolutionäre gesellschaftliche Umwälzungen zur Folge haben sollte.

1519 wurde zwar noch einmal eine Annäherung erreicht³⁶, doch bald schon sollte der „Yuncke“ das Pulverfaß entzünden³⁷.

2. Die endgültige Lösung vom Hamburger Domkapitel

Die Visitation des Offizials Vuncke und seines Notars Symon Klovenagel im Jahre 1522 legte den Konflikt der Dithmarscher mit dem Hamburger Domkapitel offen. Aus den Prozeßakten des Kapitels gegen die Dithmarscher vor dem Reichskammergericht in Speyer aus den Jahren 1527–1531³⁸ sowie aus den Untersuchungsprotokollen der kaiserlich ernannten Kommissare im Lübeck der Jahre 1537/38³⁹ geht hervor, was die Bauern gegen Vuncke aufbrachte, wobei den subjektiven Anschuldigungen beider Parteien skeptisch zu begegnen ist und auf beiden Seiten einige Abstriche gemacht werden müssen:

„Ist der Offizial alle jar zweimal in das land Dithmarschen kommen, dasselbige visitiert, und nichts anders gehandelt, dan die armen unterdanen hertzlichen beschetzt, böse Exempel vorgetragen, sich vollgesauft, unordentlich, schentlich und lesterlich gelebt, also daß solch Visitiern alweg ein jeder Pfarr insunderheit zehn gulden gekost.“⁴⁰

Zudem wurde ihm vorgeworfen, wie ebenfalls aus den Prozeßakten ersichtlich wird, in Meldorf mit leichtfertigen Frauenzimmern verkehrt⁴¹ und in Weselburen sogar eine von ihnen an den Mittagstisch mitgebracht zu haben⁴². Diese Entgleisungen und Vunckes bestechliche Rechtsprechung⁴³ führten schließlich zum öffentlichen Aufruhr, der den Offizial zur Flucht zwang. Es glückte ihm, das Land heil zu verlassen; im nächsten Jahr wagte er es nicht mehr, selbst die Visitation vorzunehmen, weil die Regenten in einem Schreiben vom 6. Juni 1523 Vuncke rieten, auf die anstehende Visitation zu verzichten, „umme mer uprores willen vortokamen“⁴⁴. Dieser befolgte den Rat und schickte seinen Notar Symon Klovenagel zur Durchführung der Visitation. Er traf bereits bei Albersdorf auf den Landessekretär Günter Werner, Peter Detleffs, Peter Swyn und andere Achtundvierziger⁴⁵, die ihm den Rat gaben, umzukehren. Der Lübecker Domherr berichtete sogar, daß die Bauern dem Notar einen Hinterhalt gelegt hätten⁴⁶. Nachdem Klovenagel schließlich umgekehrt war, fand kein weiterer Versuch einer präpstlichen Visitation mehr in Dithmarschen statt.

Es ist an den handelnden Personen durchaus die Hand der Regenten zu erkennen, die den Bruch mit dem Domkapitel geschürt und beschleunigt haben. Sie waren sowohl 1522 bei dem Widerstand in Neuenkirchen tonangebend als auch in den weiteren Auseinandersetzungen mit dem Hamburger Domkapitel führend. Hieraus ist zu schließen, daß die Regenten geschickt genug waren, ihre einzelnen Schritte auf das jeweilige politische Ziel hin religiös zu motivieren⁴⁷.

Die Resolution vom 13. August 1523 zog den Schlußstrich unter die 300jährige geistliche Oberherrschaft des Hamburger Domkapitels⁴⁸. Hierin wurden einige wichtige Kompetenzumverteilungen festgelegt, um die Lücke, die durch die Lösung vom Domkapitel entstanden war, zu schließen.

In der Verordnung wird zunächst einmal ganz deutlich an der „alten Lehre“ festgehalten:

„... dat wy dat loff Jesu Christi und syner leuen moder Maria nicht willen vor myndern, men verbredet und vormeret hebben und will wy ock neynen prester effte andern in vnszen lande an neyn kerken effte sust wertliken steden effte Huszen hebben, de uns Nygen gelouen effte lere lerete, ...“⁴⁹

Man lehnte also die neue lutherische Lehre, die schon bekannt gewesen sein muß, strikt ab und bekannte sich zum alten Glauben und der schon traditionellen Marienverehrung⁵⁰. Die Verbreitung der neuen Lehre wird generell verboten, und es wird speziell darauf hingewiesen, daß besonders Priester diese nicht verkünden dürften; solche, die sich nicht daran hielten, sollten gnadenlos verfolgt werden:

„Effte we von uns anders ehr dat concilium wert geholden wil predigen effte loven an-

nehmen, dat sy carspel geistlick effte wertlick, dem wil wy stan na lyve und gude ane gnade!⁵¹

Außer der rigorosen Verfolgung Andersgläubiger wird hier ein Konzil in Aussicht gestellt, auf dem über die weitere Glaubensrichtung, vermutlich mit den verbündeten Hansestädten⁵², beraten werden sollte. Auf dieses Konzil verweisen auch die Worte des Regenten Peter Detleffs, der sich, als es 1524 zur Auseinandersetzung des Kirchspiels Meldorf mit einem Teil der Landesführung um Heinrich von Zütphen kam, dafür aussprach:

„solke Sake beth up ein thokumbstiges Concilium upthoschoven, welkeß, alß se den van ehrem Landschriver, M. Gunthern, berichtet, in Kortten geholde werden scholde. Wat den ehre gude Naburen holden und gelöven worden, datsulve gedachten se ock anthomen.“⁵³

Daß ein solches Konzil tatsächlich abgehalten worden ist, wird nicht überliefert. Es ist jedoch augenfällig, daß die Landesführung erst nach 1529, also nach der Einführung der Kirchenordnung in Hamburg durch Johannes Bugenhagen⁵⁴, auf den reformatorischen Kurs einschwenkte. Nachdem auch Lübeck seine Kirchenordnung 1531 von Bugenhagen erhalten hatte⁵⁵, verstärkten sich die lutherischen Tendenzen im Lande so weit, daß sich die Reformation auch in Dithmarschen innerhalb der nächsten drei Jahre vollständig durchsetzen konnte⁵⁶.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Vorgänge der Jahre 1522/23 nicht gänzlich unabhängig von der Reformation betrachtet werden können, nur weil die neue Lehre abgelehnt wurde. Denn gerade in dem Verfall der Kirchenmoral und der zunehmenden Anzahl an „Gravamina“ ist der Grund dafür zu sehen, daß die Reformation dann doch recht schnell Fuß fassen konnte. „Die kirchliche Herrschaftskonkurrenz wurde angetastet, nicht die kirchliche Heilungsvermittlung.“⁵⁷

Kehren wir jedoch nun in das Jahr 1523 zurück und sehen uns die Kompetenzumverteilungen an, die nach der Lösung vom Hamburger Domkapitel stattfanden und die von Schulte-Umberg bereits ausführlich untersucht wurden⁵⁸.

Die neue Regelung über die Pfarrstellenbesetzung und über die Verwaltung des Kirchengutes wurden in der Resolution des Jahres 1523⁵⁹ direkt angesprochen. Die Einsetzung der Pfarrer stand dem Kirchspiel selbst zu: „... unde eyn Itlick Carspel schollen ore Kerken, vicarien und Commenden sulvest mechtich syn ...“⁶⁰ Die Kirchengüter sollten „by de Swaren der kerken by waringe des landes“⁶¹ verwaltet werden⁶². Doch wie sah nun die Realität aus, wenn Kirchspiel und Landesführung sich bei der Einsetzung eines Pfarrers nicht einig waren? Deutlich wird diese Problematik am Beispiel des lutherischen Predigers Heinrich von Zütphen⁶³, der in Bremen wirkte und im November 1524 von dem Meldorfer Pfarrer Nicolaus Boie, der in Wittenberg studiert hatte und ein enger Vertrauter Luthers war, nach Meldorf geholt wurde⁶⁴. Mit ihm begann die

Epochen der Reformation in Dithmarschen, die sich von nun an allmählich im Lande ausbreiten sollte.

Am „Maendach, der ersten Weken im Advent“⁶⁵, kam der Prediger in Meldorf an. Umgehend machte der Prior des Meldorfer Augustinerordens, Augustinus Torneborch, Stimmung gegen Heinrich und begab sich am folgenden Sonnabend nach Heide, um den evangelischen Prediger des Aufruhrs zu bezichtigen⁶⁶. Torneborch fand besonders bei dem Landessekretär Günter Werner und dem Achtundvierziger Peter Nanne Gehör, die sein Anliegen unterstützten; er erwirkte einen Brief von den Achtundvierzigern an Nicolaus Boie, in dem der Meldorfer Pfarrherr angewiesen wurde, „den Monnik tho vorjagen, ehr he predigede, bi der högesten Straffe, nha Gelegenheit des Landes“⁶⁷. In diesen und den folgenden Vorgängen wird die große Unsicherheit in den Zuständigkeiten bei der Pfarrstellenbesetzung deutlich. Denn Nicolaus Boie zeigte sich äußerst erstaunt über das Einschreiten der Achtundvierziger, wie Neocorus berichtet:

„Alß de Pfarrherr dußen Breff edder Gebott laß, vorwunderde he sick seher aver solkem Gebade, nademe itt ungewohnlik waß, dat sick de acht unnd vertich Regenten mit den Kerken bekummerden, so doch dat Regimente na older Gewanheit deß Landeß der gantzen ingeparreden Gemeine edder Carspell thogehöret.“⁶⁸

Der Meldorfer Pfarrherr hatte sicherlich recht, wenn er sich auf die tradierte Einsetzung der Pfarrer berief. In Dithmarschen war man der Ansicht: „Die pfarren und pfrenden, so die Dietmarschen hin und wider Im Land mit grossen costen selbst gestift und also jus patronatus drauff gehapt haben.“⁶⁹ Es war allgemein durchaus üblich, den Stiftern und Ausstattern einer Kirche die Patronatsrechte zu überlassen. Im Falle der Meldorfer Pfarrkirche hatte jedoch das Hamburger Domkapitel das Patronat⁷⁰ ebenso inne, wie das der 1428 abgetrennten Parochie Barlt⁷¹. Boies Äußerung, daß das Patronatsrecht schon immer in der Hand der Gemeinde gewesen sei, ist also gerade im Falle Meldorfs nicht richtig. Die Einsetzung der Pfarrer durch das Kirchspiel wurde jedoch durch die Resolution des Jahres 1523 ausdrücklich festgelegt⁷². Weiter wurde darin betont, daß niemand einen lutherisch predigenden Pfarrer unterstützen dürfe. Wenn das Meldorfer Kirchspiel die Predigten Heinrichs dennoch zuließ, handelte es gegen diese Verordnung, die nur erlaubte, katholische Pfarrer einzusetzen⁷³. Trotzdem weigerten sich Boie und mit ihm das Meldorfer Kirchspiel, Heinrich von Zütphen das Predigen zu verbieten.

Hieran wird der rechtliche Schwebezustand deutlich, in dem sich das Patronatsrecht nach 1523 befand; denn die Regenten hatten im Grunde keine juristische Handhabe, um gegen die illegale Einsetzung Heinrichs vorzugehen. Sie konnten das Meldorfer Kirchspiel nicht zur Anerkennung ihres Beschlusses zwingen⁷⁴ und verlegten sich darauf, zur Selbstjustiz zu greifen und Heinrich nach Heide zu verschleppen, wo er schließlich hingerichtet wurde⁷⁵.

Rädelsführer gegen Heinrich waren die Regenten Peter Nanne, Peter Swyn und Johann Holm zusammen mit dem Landessekretär Günter Werner⁷⁶, die wohl um die soeben erst erworbene Unabhängigkeit Dithmarschens in Ange-

legenheiten der Kirche fürchteten und Heinrich vorwarfen, „Uproer tho maken“⁷⁷. Peter Detleffs, der Wortführer der gemäßigten Gruppe der Regenten, schlug vor, den Meldorfer Fall auszuklammern und bis zu dem schon erwähnten Konzil den altkirchlichen Kurs beizubehalten⁷⁸. Doch damit gab sich die radikale Gruppe der Landesführung nicht zufrieden, so daß es schließlich zu der Bluttat in Heide kam. An diesem Beispiel wird die Zerfahrenheit der geistlichen Kompetenzbereiche deutlich, die seit 1523 herrschte und die erst ab 1532 wieder in geordnete Bahnen gelenkt wurde.

Festzustellen bleibt, daß die Lösung vom Hamburger Domkapitel sowohl die Stellung der Kirchspiele gestärkt als auch den Einfluß der Regenten erheblich ausgeweitet hatte, die nun die geistliche neben der weltlichen Macht in ihren Händen vereinigt hatten.

Die Einführung der Reformation und deren Durchsetzung sollen nun einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

V. DIE VERBREITUNG DES REFORMATORISCHEN GEDANKENGUTES IN DITHMARSCHEN

Nach dem Tode Heinrichs von Zütphen machte die Reformation in Dithmarschen ausgehend von den Zentren Meldorf und Wesselburen zunächst nur langsame Fortschritte.

In Meldorf bemühte sich der bereits erwähnte Nicolaus Boie um die Verbreitung des neuen Glaubens¹. Er hatte sich 1518 in Wittenberg immatrikuliert² und war ein enger Vertrauter Luthers geworden, mit dem er auch nach seiner Rückkehr nach Meldorf in Kontakt blieb³. Hier folgte er 1523 oder 1524 dem katholischen Pfarrer Johannes Raimarus auf den Predigerstuhl und begann, sein reformatorisches Gedankengut zu verkünden⁴. Trotz der Ermordung Heinrichs von Zütphen bemühte sich Boie in der Folgezeit um weitere evangelische Prediger. So bat er 1526 den in Osnabrück predigenden Adolph Clarenbach, nach Dithmarschen zu kommen⁵. Dieser sagte auch zu, wurde jedoch vor seiner Abreise gefangengesetzt und starb 1529 den Märtyrertod in Köln. Im Jahre 1527 kam Johann Halversdorp nach Meldorf, um die Verbreitung des neuen Glaubens in Dithmarschen zu unterstützen⁶. In diesen Jahren gab der Meldorfer Pfarrherr, nun durch die Hilfe Halversdorps entlastet, zusammen mit dem Brunsbüttler Prediger Boetius Boie einige kleine reformatorische Schriften heraus⁷.

In Wesselburen hatte sich sein Namensvetter Nicolaus Boie senior, der jedoch nicht mit dem Meldorfer Reformator verwandt war⁸, während dieser Jahre um den lutherischen Glauben verdient gemacht. Er war seit 1509 als katholischer Pfarrer in Wesselburen tätig⁹. Noch 1517 hatte er sich für den Bau des Lundener

Klosters verwandt¹⁰ und dann in den folgenden Jahren seine Konfession gewechselt. 1529 finden wir ihn als Teilnehmer auf der Disputation in Flensburg mit dem Wiedertäufer Melchior Hoffmann¹¹. Das Bemühen der beiden Boie um die Reformation machte jedoch in den Jahren nach 1524 nur langsame Fortschritte, da man sich seitens der Dithmarscher Landesführung daran orientieren wollte, wie sich die Hansestädte in den Glaubensfragen entscheiden würden¹².

Andererseits darf die reformatorische Bewegung im Volk nicht vergessen werden, die ohne Frage den Boden für den Wendepunkt Ende der zwanziger Jahre bereitete. Wie schon gesehen, stand 1524 das Meldorfer Kirchspiel hinter seinen evangelischen Predigern¹³, und 1531, noch vor dem offiziellen Bekenntniswechsel des ganzen Landes, erhielt das Kirchspiel Wesselburen durch Landesbeliebung auf ein Jahr das Recht, das Nemedede durch den Zwölfmanneneid zu ersetzen¹⁴. Hieraus kann man schließen, daß sich das reformatorische Gedankengut in den Kirchspielen, in denen fähige lutherische Prediger wirkten, früher als in der Landesführung durchgesetzt und etabliert hat.

Noch 1529 ist in Wöhrden eine Frühmesse gestiftet worden, deren Stiftungsbrief vom Wöhrdener Pastor Simon Mosellage und dem Landessekretär Günter Werner ausgefertigt worden ist¹⁵. Aber in der Folgezeit häuften sich die Bekenntniswechsel unter den führenden Männern des Landes in Anlehnung an die Entscheidung der Hansestädte. Deutlich tritt diese Entwicklung auch in den Prozeßakten des Reichskammergerichts zu Speyer in der Auseinandersetzung des Hamburger Domkapitels mit Dithmarschen hervor¹⁶. Anhand dieser Akten, so Stoob, läßt sich wohl der Übertritt des Heider Pfarrherrn Johann Schneck¹⁷ und des Landessekretärs Günter Werner auf das Jahr 1530 datieren, da beide vermutlich entscheidend an der Abfassung der Streitschriften beteiligt waren¹⁸. Auch der Großteil der Landesführung wird in dieser Zeit dem katholischen Glauben abgesagt haben.

In dieses Jahr fallen zwei weitere wichtige Landesbeliebungen, die charakteristisch für die Entwicklung des Dithmarscher Gemeinwesens sind: Zum einen beschließt man, einen Scharfrichter einzustellen¹⁹, wie dies bereits in Lunden geschehen war²⁰, was damit begründet wurde, daß den Dithmarschern außerhalb des Landes viele Unbilligkeiten widerfahren seien, da es im Lande keine solche Einrichtung gab. In der Beliebung werden die Besoldung sowie Rechte und Pflichten des Scharfrichters geregelt.

Von Hadel macht zu Recht darauf aufmerksam, daß diese Entwicklung ebenso wie die Zurückdrängung der Geschlechter auf eine „Anpassung an die Rechtsausführung der benachbarten Gebiete“²¹ zurückzuführen ist²². Das heißt, daß äußere Strömungen in verstärktem Maße in Dithmarschen Einzug hielten, die eng mit der Durchsetzung der Reformation verknüpft waren, was man bei einer Analyse der nachfolgenden Epoche immer im Blick behalten sollte.

Noch im selben Jahr 1530 beschlossen die Vertreter der Kirchspiele aus den vier Döfftten mit der „vulbort des gantzen Landes“ die vier Vogteien aufzuheben²³. Das Recht der Brücheeintreibung wurde nun vier Rechnern zugeteilt, die diese Funktion in der Folgezeit wahrnahmen.

Verständlich wird diese Maßnahme in Anbetracht der Tatsache, daß die Achtundvierziger seit ihrer Einsetzung die Führung des Landes immer stärker bestimmten und Mitglieder des Vogdemannengeschlechtes ständig in diesem Kreis vertreten waren, so daß die Beliebung auf keinen nennenswerten Widerstand stieß.

Das Vogtamt wurde lediglich nominell aufrechterhalten, um im Bedarfsfall die Zugehörigkeit zum Bremer Erzstift betonen zu können. Faktisch hatte man die Vogteigerichtsbarkeit abgeschafft, ohne jedoch, wie Stoob zu Recht betont, die Verbindung zum Bremer Stuhl völlig zu lösen²⁴.

In diesen beiden Beliebungen findet sich einerseits eine Anpassung an die herrschenden Strömungen der Nachbarstaaten, andererseits eine fortschreitende Zentralisierung durch die Einflußnahme der Achtundvierziger.

Auf welches Jahr kann nun der offizielle Bekenntniswechsel des ganzen Landes festgelegt werden?

Johann Schneck war seit dem 10. Januar 1532 der erste verheiratete Prediger in Dithmarschen²⁵. 1532, „am anderen Sontag na Paschen is de latinische Misse in unser Kerken und Kloster bestanden, und do am sulven Dage wort de erste düdesche Misse hir in der Kerken ersten angehavent“, berichtet der Lundener Henning Swyn²⁶. Die Messe im Kloster wurde durch das Verbot der Regenten abgeschafft, wie Johann Russe hinzufügt²⁷, vermutlich, weil dort ein stärkerer Widerstand gegen die Abschaffung der katholischen Messe bestand als andernorts; deshalb sollte das Verbot der Regenten die Durchsetzung gewährleisten. Aber erst am 20. Juli 1533 hielt Nicolaus Witte, der Lundener Pfarrer, seinen ersten lutherischen Gottesdienst im Lundener Kloster²⁸. Dieses wurde dann 1539 abgerissen und die Steine zum Bau des Hammhauses verwandt²⁹.

Innerhalb der Jahre 1532 oder 1533 dürfte der ausdrücklich bezeugte Landesbeschluß erlassen worden sein, in dem

„ein gantze landt tho Dithmerschen hefft vorwilliget unnd ingerumet, dat men dat reine unnd lutter evangelion Christi schöle vorkundigen, . . . ; ja ein Landt hefft den Predikern dat Jock up den Nacken willen leggen, unnd hefft bi merklicher poene unde straffe allen Predicanten deßes landes gebaden, dat Evangelium lutter unnd unvorvelschet tho predigende, . . .“³⁰

Außerdem ist eine weitere Quelle überliefert worden, in der das Jahr 1533 für den offiziellen Bekenntniswechsel genannt wird:

„. . . dat Anno Christi 1533 vp Pinxsteavent Eyn Affsheit der algemeynen Inwaner des Landes Dythmarschen, geistlykes und werltlykes Standes upgericht, darynne de Lere des hilligen Evangelij auer dat gantze Landt angenamen, . . .“³¹

Schon Rolfs hat festgestellt³², daß es sich bei diesem auf den Pfingstabend des Jahres 1533 datierten Beschluß nur um eine Calandsbeliebung handelt, wie aus dem nachfolgenden Text der Quelle hervorgeht³³. Die einleitende Landesbeliebung kann dazu folglich nicht in Beziehung gesetzt werden und muß früher ergangen sein. Daher kann mit Rolfs³⁴ und Michelsen³⁵ angenommen werden, daß die Landesversammlung, die den Beschluß faßte, den lutherischen Glauben anzunehmen, bereits im Jahre 1532 stattfand.

VI. DER AUSBAU EINER EIGENSTÄNDIGEN EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE UND IHR EINFLUSS AUF DIE INNENPOLITISCHEN VERHÄLTNISSE

Da es in Dithmarschen nun an einer die Kirche leitenden Kraft fehlte, setzte man im Lande in Anlehnung an die Bugenhagenschen Kirchenordnungen¹ vier Superintendenten ein, die die Aufsicht über das Kirchenwesen ausüben sollten. Für das Amt dieser „Upseners“² wurden Nicolaus Boie aus Meldorf, Nicolaus Boie senior aus Wesselburen, Johann Schneck aus Heide und Nikolaus Witte aus Lunden wohl noch im Jahre 1532 bestimmt³. Alle vier waren Mitglieder angesehenener Regentengeschlechter⁴ und standen somit voll auf dem Boden der alten Ordnung des Dithmarscher Gemeinwesens. Dieser entsprechend wurde das Superintendentenamtsamt auch kollegial besetzt⁵ und nicht, wie beispielsweise in Hamburg, mit nur einer Person.

Die eigentliche Obrigkeit der Dithmarscher Kirche bildeten jedoch die Regenten, die diese nach außen vertraten⁶ und somit auch in Kirchenangelegenheiten ein deutlich höheres Ansehen gewannen; sie übernahmen also, wie sonst der Landesherr, die „notbischöfliche Gewalt“.

Auch die ersten Superintendenten standen vollständig hinter ihrer Landesführung, wie aus einem Brief des Meldorfers Nicolaus Boie aus dem Jahre 1542 deutlich hervorgeht⁷. Darin berichtet der Superintendent, daß er und sein Namensvetter aus Wesselburen vor fünf oder sechs Jahren von Prädikanten aus Holstein angegriffen worden seien, die ihnen vorwarfen, sie hätten „nene Overicheit, von ordentlicher Gewalt erwelet unde vorordenet, sunder ein sullffwasen, ingedrungen unnd upgeworpen Avericheit“⁸. Darauf, so Boie, hätten sie entgegnet, „dat wi hedden nene ingedrungen Overicheit, sunder dorch ordentliche Gewalt erwelet, confirmeret unde bestediget“. Diese Passage zeigt die Übereinstimmung der ersten Superintendenten mit der Landesführung, die jedoch in der Folgezeit immer größeren Spannungen Platz machen sollte.

Zu diesem Zeitpunkt standen die Superintendenten aber noch samt ihrer Priesterschaft deutlich in der Tradition des lutherischen Obrigkeitsbegriffes⁹. Dieser besagte, daß Gott seine Herrschaft durch das Wort ausübe, welches die Gläubigen aufnahmen. Die Ungläubigen, die Gottes Worte ablehnen würden, müsse man durch die staatliche Obrigkeit dazu zwingen, seine Ordnung nicht zu zerstören. Dieser Wille zur Zerstörung sei im Sündenfall angelegt, so daß Gott, um die Schöpfung zu erhalten, „Gewaltverhältnisse im Diesseits“¹⁰ installieren müsse. Die geistliche und die weltliche Herrschaft seien nicht getrennt, sondern würden ineinandergreifen; denn der Gläubige sei Mitglied beider Reiche und die Geistlichen würden helfen, die Obrigkeit zu stützen und zu erhalten. Ganz in diesem Sinne verfuhr der Dithmarscher Klerus in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts. Zunächst war es die Aufgabe der Superintendenten, eine Kirchenordnung zu erarbeiten. Diese muß auch tatsächlich existiert haben, ist jedoch nicht mehr auffindbar. Ihre Existenz läßt sich aus zwei Text-

stellen der Edikte von 1537 und 1540 schließen. So heißt es im „Ersten Edikt“ aus dem Jahre 1537: „Desgeliken wo vormals unse Superattendenten ein Gebodt hebben laten uthgan“¹¹, und dann im „Latesten Edikt“ aus dem Jahre 1540:

„So denne ock mit dem Lande angeneamen, den Sondach den gantzen Dach tho virende und ander Festdage in der hilligen Schrifft beweret, na rade unser Superattendenten, und na inholde der Ordinantien (!) van ehn vpgerichtet, ...“¹²

Beide Stellen verweisen auf eine Kirchenordnung, die zumindest eine Regelung über die Einhaltung der Feiertage sowie das Verbot des Ausschanks und des Geschäftemachens während des Gottesdienstes enthalten haben muß. Diese Gebote waren aber wohl noch zu oberflächlich, denn sie deckten nur einen kleineren Bereich ab, während andere wichtige Dinge unberücksichtigt blieben. Diese noch nicht angesprochenen Probleme verankerte man nun rechtlich per Landesbeschluß in den beiden erhaltenen Edikten und in weiteren Verordnungen. Die Betrachtung dieser Quellen dürfte im folgenden Abschnitt einige Einsichten in die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach dem offiziellen Bekenntniswechsel gewähren.

1. Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach der Einführung der Reformation

Vor 1523 war ein Geschworenenkollegium von „eedtswornen“¹³ dem zweimal jährlich visitierenden propstlichen Official, der das Sendergericht durchführte, zur „wroge“ (Rüge) über alles verpflichtet, „dat tyegen God unde de hilgen Kerken is“¹⁴. Dieses Kollegium ist nicht mit dem Gremium gleichen Titels zu verwechseln, das die weltliche Gerichtsbarkeit ausübte, obwohl Überschneidungen beider Kompetenzbereiche, wie Stooß meint, möglich gewesen sein könnten¹⁵. Nachdem sich 1523 das ganze Land vom Hamburger Domkapitel losgesagt hatte, mußte die geistige Gerichtsbarkeit anderweitig ausgeübt werden; sie fiel fortan in die Zuständigkeit der Kirchspiele¹⁶. Von einer Verbindung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit ist zu dieser Zeit jedoch noch nicht zu sprechen¹⁷. Diese ist erst ab 1537 sichtbar¹⁸.

Ein Sendergericht, das durch die seit 1533¹⁹ in Meldorf tagende Synode abgehalten worden wäre, wie Stooß behauptet²⁰, läßt sich nicht nachweisen. Als Sendergericht wird lediglich das geistliche Sittengericht bezeichnet, das als ein reisendes Gericht durch die Diözesen zog, also die Visitationen durchführte und in den Gemeinden über die kirchliche Zucht und Ordnung wachte²¹.

Die Synode konstituierte sich aus der Gesamtheit der Dithmarscher Prediger und hatte sich nicht, wie Stooß meint²², allmählich aus dem alten Kaland entwickelt; denn mit dem Beschluß vom Pfingstabend 1533²³, demzufolge „de upkumst des Calandes“²⁴ zur Deckung der Unkosten herangezogen werden sollte, war jener Kaland in die Synode umgewandelt worden²⁵, der im Jahre 1468 von zwölf Priestern gestiftet worden war²⁶. Nachdem zunächst nur Geistlichen die

Mitgliedschaft erlaubt war, wurden später auch weltliche Brüder zugelassen. Bald schon erwarb die Bruderschaft ein ansehnliches Vermögen, das 1533 zur Deckung der Finanzen der Synode verwandt werden sollte.

Der Dithmarscher Klerus sollte auf dieser Synode, wie der Beschluß belegt, zweimal jährlich, „alse na den Paschen und na Michaelis tho Meldorpe“²⁷ zusammenkommen, um die Zwistigkeiten zu schlichten. Bei einer solchen Zusammenkunft wurde von den Predigern 1547 möglicherweise beschlossen, dem Lande gegenüber die Aufkündigung ihres Dienstes anzudrohen, wenn die Bestrafung des Totschlags nicht strenger gehandhabt werden würde²⁸. Größeren politischen Druck konnte die Synode scheinbar nicht ausüben²⁹, und selbst auf die geistliche Gerichtsbarkeit hatte sie keinen Einfluß. Aus den ersten Jahren nach dem offiziellen Bekenntniswechsel ist wenig über die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erfahren. Dies mag mit den Auseinandersetzungen in der „Grafenfehde“ 1533–1536 zusammenhängen, an der die Dithmarscher zwar nicht direkt beteiligt waren, aber zumindest starke Kräfte an der holsteinischen Grenze mobilisierten und so ihre Bündnispflichten mit Lübeck erfüllten. Zudem unterstützten sie die Unternehmungen Wullenwewers finanziell³⁰.

Doch bereits 1537 wurde das sogenannte „Erste Edikt“ erlassen³¹, das die Zuständigkeiten in der geistlichen Gerichtsbarkeit deutlich macht. Im folgenden seien die bereits von Stooß zusammengefaßten Punkte des Edikts in der gebotenen Kürze referiert; einige seiner Äußerungen bedürfen jedoch der Modifizierung, was im Anschluß an die Aufstellung noch zu erläutern sein wird. Folgende Straftaten und Strafen werden im „Ersten Edikt“ angeführt:

1. „Slütere effte radt unde vögede, alse dat gesworen Recht in einem itliken karspel“, sind verpflichtet, die Sünder zu bestrafen. Geschah diese Bestrafung offener Sünden durch „slütere effte radt“ nicht, sollten diese an das Kirchspiel 30 Mark Strafe zahlen.
2. Wenn auch das Kirchspiel dieser Pflicht nicht nachkam „unde mit einem kerknemedede nicht neen seggen konden“, sollte es 30 Mark „tho des landes unkost“ und 30 Mark an die Achtundvierziger zahlen.
3. Alljährlich sollten „slüter unde radt“ am Pfingstsonnabend die Erfüllung ihrer Pflicht beenden. „Werden se falsch befunden“, sollten sie 60 Mark „tho des landes unkost“ zahlen „unde ehrlos gefunden werden“.
4. Ehebruch, Wucherei, Hurerei und Zauberei waren mit Staupe oder Pranger zu bestrafen.
5. Der Bruch der Heiligung von Sonn- und Feiertagen sollte mit je einer Tonne Bier an die Schlüter und an die Bauernschaft geahndet werden. Die „slütere“ sollten 90 Schilling bei Versäumnis ihrer Pflicht an das Kirchspiel zahlen.
6. Kröger durften während der Zeit des Gottesdienstes keinen Alkohol ausschenken, bei der Strafe der Tonne Bier oder Wein, die sie ausgeschenkt hatten, und 90 Schilling an das Kirchspiel.
7. Auch Kaufleute und Barbieri durften bei der gleichen Strafe erst nach dem Gottesdienst tätig werden.

8. Jungfrauenschändung und Elternverunehrung sollten bestraft werden „bi dem bauen geschreuen böke unde pene“.

An dieser Verordnung lassen sich etliche einschneidende Neuerungen in der Rechtsprechung erkennen.

Das Geschworenengericht übernahm es, die Sünder zu bestrafen, womit die Aufgabe, die ursprünglich das Sendgericht erfüllt hatte, an die weltliche Gerichtsinstanz der Kirchspiele übergang; ein eigentliches Sendgericht läßt sich von dieser Zeit an nicht mehr nachweisen. Von der „wroge“ (Rüge) ist in diesem Edikt nicht die Rede, so daß die Frage zu stellen ist, wer künftig die Rügepflicht innehatte. Da in der geistlichen Gerichtsbarkeit kein unmittelbar beteiligter Kläger vorausgesetzt werden muß³², dürfte eine Instanz vorhanden gewesen sein, die die Aufgabe der Rüge wahrnahm. Sie ist vermutlich in dem Kerknemedez zu finden³³, von dem in allen drei großen Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit von 1537³⁴, 1540³⁵ und 1543³⁶ die Rede ist.

Das Kerknemedez des 16. Jahrhunderts hat nichts mehr mit der beweisrechtlichen Einrichtung früherer Jahrhunderte zu tun, sondern ist mit den 1448 erwähnten „Eedtswornen“, die dem Sendgericht zur Rüge verpflichtet waren, identisch³⁷.

In einer Kirchspielsbeliebung Meldorfs aus dem Jahre 1555³⁸ ist Näheres über die Aufgaben der Kerknemedez zu erfahren, wobei zu berücksichtigen ist, daß Meldorf seit 1547 eine Sonderstellung in Dithmarschen einnahm³⁹. In der Kirchspielsbeliebung aus dem Jahr 1555 heißt es,

„dath eyn idtlick Kerkenemedes Man mith sinem Burschoppe schall inwroghen in ehrem Jare alle Gebreke in jewelykem Burschoppe beganghen, na Lude des Edicts (gemeint ist das „Lateste Edikt“ aus dem Jahre 1540) vor den Kerkenemedez“⁴⁰.

Jede Bauernschaft hatte in Meldorf also ihren „Kerkenemedes Man“, der – nach Absprache mit seiner jeweiligen Bauernschaft – die Rüge an das Kerknemedez weiterzugeben hatte. Dieses nahm wohl auch in den anderen Kirchspielen die Aufgabe der Rügepflicht gegenüber dem Geschworenengericht wahr. Daher wurde es auch in den beiden Edikten von 1537 und 1540 dazu bestimmt⁴¹, die korrekte Aufgabenerfüllung des Geschworenengerichts zu bezeugen⁴² und zu erklären, daß alle gerügten Vergehen von diesem entsprechend bestraft worden waren.

Der weltlichen Institution des Geschworenengerichtes war es somit gelungen, die geistliche Gerichtsbarkeit ihrem Einflußbereich zu integrieren. Das „sworn Recht“ war dem Kirchspiel verantwortlich und dieses wiederum dem Land. Die Arbeit des Gerichts, das für ein Jahr gewählt worden war, wurde mit dem Eid der Mitglieder, „dat se eres jares die alle gestraffet hebben, de so in apenbaren sünden gefunden“⁴³, beendet.

Die Vereinigung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit in den Geschworenengerichten der Kirchspiele spiegelt auch eine Frage wider, die die Dithmarscher ihren Kontrahenten 1537 durch die Kaiserlichen Kommissare in Lübeck vorlegen ließen:

„Item oft ock ein wertlich richter umb Horie, Junckfrouwen schendendt oder ehebroke willen sine Vndersaten wol moge straffen, dewile solche und der geliken excesse oder oueldaten Je vnd allewege mixti fori gewesenn, vnd noch sin.“⁴⁴

Es bot sich verständlicherweise an, daß nach dem Abschütteln der geistlichen Obrigkeit, repräsentiert durch das Hamburger Domkapitel, die weltlichen Gerichte die Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit mit übernahmen.

Die rege Verordnungstätigkeit auf kirchlichem Gebiet prägte auch die folgenden Jahre; immer wieder wurden Mißstände in der Rechtsprechung erwähnt, die neuerliche Verordnungen notwendig werden ließen. Im Jahre 1540 wurde das „Lateste Edikt“ erlassen⁴⁵. In Artikel I werden zunächst die Bestimmungen des „Ersten Ediktes“ bestätigt, diese dann aber in den Artikeln II–V näher erläutert und präzisiert, da es offensichtlich nach 1537 Bestrebungen in der Bevölkerung gegeben hatte, im „Ersten Edikt“ vorhandene Gesetzeslücken auszunutzen, die nun durch die erneute Verordnung geschlossen werden sollten⁴⁶. So regelt Artikel II die Bestrafung der Ehebrecher, Artikel III die der Zauberer und Artikel IV die der Wucherer, wobei alle Vergehen genau definiert werden. Artikel V legt fest, die Sonn- und Feiertage entsprechend der heiligen Schrift zu halten. Der nun folgende Artikel VI enthält eine auffallende Neuerung und muß deshalb gesondert betrachtet werden: Es wird den „Kerkendeneren“ bei Verlust ihres Amtes verboten, einen „apenbaren kroch“ (öffentliches Wirtshaus) zu betreiben. Verständlich wird diese Maßnahme erst, wenn sie im Zusammenhang mit der Einsetzung der Prediger im nächsten Kapitel betrachtet wird.

Im Anschluß an den Artikel VI findet sich der Zusatz, daß „desse gebrecke von den Unterrichteren na gebör nicht gestraffet noch gewroget werden“⁴⁷. Daher beschließt man,

„dat de genömeden underrichter schölen alle jar mit deme Kerkenmede thotreden, vnd de gebreke hirinne vorfatet, . . . , up Temper Sonnauende vor dem gemenen Lande wrögen vnd inbringen“⁴⁸.

Die Vergehen sollen also vor die Landesversammlung gebracht werden, „so schall und will se ein gemene Lant sampt den Achtundvertigen na gelegenheit straffen unde richten“⁴⁹. Mit der Begründung, daß die Vergehen nicht ordentlich geahndet würden, entzog man den Kirchspielen mehr und mehr die Rechtsprechung und brachte sie vor das Land. Die Bezeichnung der Kirchspielsorgane als „Underrichter“ unterstreicht noch die wachsende Abhängigkeit vom Zentralorgan der Achtundvierziger⁵⁰. Deutlich sichtbar wird diese Entwicklung auch an den Brüchen, die 1543 in der Verordnung „Wu men fryen schall“⁵¹ erhoben werden, denn alle Strafgeder gehen bereits „tho des landes unkost“.

Doch trotz dieses Versuches seitens der Achtundvierziger, die geistliche Gerichtsbarkeit neu zu ordnen und in den eigenen Einflußbereich zu ziehen, war dem „Latesten Edikt“ kein Erfolg beschieden, wie aus mehreren Briefen der beiden Superintendenten Boie an die Achtundvierziger deutlich wird. Bereits 1541 beschwerten sich die beiden über die Nichteinhaltung der in den Edikten erlassenen Bestimmungen:

„So nemen doch sodane apenbare vorbaden Sunde, alß vornemeliken Horerie, Ehbrekerie unnd unlidtlike Hedensch, Jödensch, ja Turkische Wokerie de Averhandt, . . . Also wert Juw Edict beneven Gades Gebodt schendtlik vorachtet unnd in den Wintt geschlagen . . .“⁵²

Falls sich dieser Zustand nicht besserte, drohten sie damit, „dat wi unseß Ambtes unß entleddigen unnd so vor Got unde dem Minschen entschuldiget mögen ervunden werden, . . .“⁵³. Diese Drohung machten die Superintendenten und die Prediger im Jahre 1542 wahr, nachdem sich anscheinend nichts zum Besseren geändert hatte, wofür auch ein weiterer Brief des Superintendenten Nicolaus Boie aus Meldorf Zeugnis ablegt, der abermals die Nichteinhaltung der Gesetze anprangert⁵⁴. Er fordert deshalb eine Neuordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie das Verbot der Eideshilfe und der alten Bundbriefe. Da jedoch auch die 1541 gestellten Forderungen bis 1542 anscheinend nicht erfüllt worden sind, drohte Boie,

„derhalven hebbe wi unß mit allen Predicanten also ernstliken unnd eindrechtigen bespraken unnd sin darup allhir thomale gekamen, unde seggen Juw unsen Deenst gegenwardigen up“⁵⁵.

Doch schon bald nach der Aufkündigung des Dienstes muß es zu einer Einigung gekommen sein⁵⁶, als deren Ergebnis die Verordnung „Wu men fryen schall“⁵⁷ aus dem Jahre 1543 zustande kam. Deutlich tritt in dieser Verordnung hervor, daß sich das Land auch bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit gegen die Kirchspiele durchgesetzt hatte. Alle Geldstrafen, die hierin erwähnt werden, müssen in die Landeskasse gezahlt werden. Diese Zentralisierungstendenz hatte sich auch 1541 in der Beliebung des Süderstrandes bemerkbar gemacht⁵⁸, mit der die fast hundertjährige Trennung der beiden Teile aufgehoben wurde. Obwohl es bereits 1539 zu Verhandlungen gekommen war, wurde der Entwurf erst am 9. Juli 1541⁵⁹ von der Landesversammlung bestätigt.

Den Regenten war es also innerhalb kurzer Zeit gelungen, auch in der geistlichen Rechtsprechung die Gewichte zugunsten des Landes und somit zu Lasten der Kirchspiele zu verschieben.

Vor allem das Kirchspiel Meldorf zeigte sich mit dieser Entwicklung nicht einverstanden, wie aus mehreren Kirchspielsbeliebungen ersichtlich wird. Im Jahre 1547 wurde sehr eindringlich darauf hingewiesen, daß erst das Kirchspiel angerufen werden müsse, bevor man sich an die Regenten wenden dürfe:

„Schall Nemandt jennige Klage vor de Ersame Achtundvertich andragen, sick beklagen, edder Breve nemen, hebbe den alhir vor ein Karspel tho Meldorpe sinen Wedderparthe mit Rechte angelanget und vorclaget.“⁶⁰

Aus einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung aus dem Jahre 1555 ist zu erfahren, daß auch die geistliche Gerichtsbarkeit anders als im Lande üblich geregelt war. Die „Kerkenemedes Man“ hatten die Pflicht, die im „Latesten Edikt aufgezeichneten Vergehen vor dem Kerkenemedede zu rügen und „dar magh den en Kerkenemedede nha richten, nha Legenheit der Sacke“. Dies bedeutet, daß in Meldorf

nicht die ursprünglich weltliche Instanz des Geschworenengerichtes in geistlichen Dingen zu richten hatte, sondern daß das ursprüngliche Rügeorgan – das Kerkenmede selbst – über die Verfehlungen auf geistlicher Ebene Gericht hielt und Strafen verhängte. Der Sonderweg Meldorfs ist ein Beispiel dafür, daß der Druck und die Zentralisierungsbemühungen der Achtundvierziger durchaus nicht überall auf Zustimmung stießen. Denn gerade die nach 1523 wieder erstarkten Kirchspiele waren sicherlich mit der zentralistischen Bewegung nicht einverstanden, die letztlich auf ihre Kosten ging.

Doch von dieser Ausnahme abgesehen ist festzuhalten, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in zunehmendem Maße durch das Land kontrolliert wurde, die Kirchspiele also einen Kompetenzverlust hinnehmen mußten.

2. Die Besetzung der Pfarrstellen

Wie bereits in den Auseinandersetzungen um Heinrich von Zütphen deutlich wurde, zog die Umverteilung der Kompetenzen auch hinsichtlich der Pfarrstellenvergabe große Schwierigkeiten nach sich, so daß im folgenden zu betrachten ist, wie sich das Patronatsrecht nach der Einführung der Reformation weiterentwickelte. Konnten die Achtundvierziger auch auf diesem Gebiet ihren Einfluß geltend machen, oder hatten sich die Geistlichen anderen Einflüssen zu unterwerfen? Einige Quellen geben uns über die Besetzung der Pfarrstellen und den Unterhalt der Prediger Aufschluß.

Schon in der Resolution vom 13. August 1523 heißt es, daß „eyn Itlick Carspel schollen ore kerken, vicarien und Commenden suluest mechtich syn vnd de lutter vme gades willen vorlehnem eynem armen prester, . . .“⁶¹. Dieses Recht versuchte Nicolaus Boie 1524 auch gegen die Achtundvierziger durchzusetzen, die, wie festgestellt wurde, keine rechtliche Handhabe gegen die Einsetzung Heinrichs von Zütphen hatten⁶².

Da aus den folgenden Jahren nichts Gegenteiliges zu erfahren ist, darf vermutet werden, daß diese Regelung auch nach 1532 beibehalten wurde und es den Kirchspielen freistand, „nach eigenem Belieben ihre Prediger anzunehmen und zu entlassen“⁶³. Dies brachte jedoch auch Nachteile mit sich, wie aus einer Landesbeliebung des Jahres 1541 hervorgeht⁶⁴. Sie belegt, daß ein ständiger Predigerwechsel an den einzelnen Pfarrkirchen stattfand, weshalb sich das Land genötigt sah, dem willkürlichen Pfarrwechsel Grenzen zu setzen. Häufigste Ursache der örtlichen Veränderung muß ein verlockendes Gehalt an anderer Stelle gewesen sein. So berichtet Bolten, die Predigerstellen in Dithmarschen seien für äußerst „vorteilhafte Bedienungen“ gehalten worden; auch Melanchthon habe des öfteren Prediger nach Dithmarschen verwiesen, weil es dort gute „conditionen“ gäbe⁶⁵. Nun aber wurde den Predigern vorgeworfen:

„So denne de Pastor, Predicante iffte Capellan kan iffte weet ene betere stede tho kri-
ghen, ßo ghiffit he dat Carspel over vnd vorlopet sine schape vp dat he ricklicker mach
besoldet werden, . . .“⁶⁶

Nachdem die Einsetzung der Priester nun Sache der Kirchspiele geworden war, entbrannte ein Konkurrenzkampf unter ihnen, um die fähigsten Priester zu verpflichten. Man versuchte wohl, diese durch bessere Stellenangebote gegenseitig abzuwerben, was zu einer dauernden Unruhe an den Pfarrkirchen geführt haben muß. Daher wurden den Predigern die Pfarrwechsel nun untersagt,

„dat sy denne dat orsake he de vor des Landes Superattendenten bringhe, vnd de mit den Predicanten erkennen und finden öhn loes, . . .“⁶⁷.

Andererseits war es aber auch den Kirchspielen untersagt, einen Prediger „bouen sinen willen tho verlouende iffte orloff tho geuen, . . .“⁶⁸. Das Recht auf Pfarrstellenbesetzung wurde also derart eingeschränkt, daß eine Kündigung sowohl seitens der Prediger als auch seitens des Kirchspiels nur noch mit Erlaubnis der Superintendenten möglich war. Die Kirchspiele durften somit lediglich einen anderen bzw. neuen Priester bestellen, wenn der alte Pfarrer gestorben war oder eine Erlaubnis der Superintendenten zur Versetzung des amtierenden Pfarrers vorlag, wodurch eine Stelle vakant wurde.

Auch an diesem Beispiel wird deutlich, daß in Dithmarschen in den kirchlichen Dingen eine gewisse Unordnung herrschte, die in dem Dualismus von Achtundvierzigern und Kirchspielen begründet war. Beide Gewalten bemühten sich um eine Erweiterung ihrer Kompetenzen in der entstandenen kirchlichen Machtlücke, so daß sich die Verhältnisse erst noch einspielen mußten. Auf den anderen Gebieten des kirchlichen Lebens bedurfte es ebenfalls der gesetzlichen Neuregelung; denn die Freiheiten, die die Reformation mit sich brachte, führten auch zu weitergehenden Mißständen, und zwar dergestalt, daß die evangelischen Pfarrer anscheinend, ebenso wie ihre altgläubigen Vorgänger, öffentliche Wirtshäuser betrieben haben. Daher wurde ihnen 1540 im „Latesten Edikt“ verboten, einen „apenbaren kroch“ zu führen⁶⁹. Sollten sie sich nicht an dieses Verbot halten, würden sie ihr Amt verlieren.

Doch die Quellen zeigen nicht nur Mißstände auf, sondern es werden daneben auch Bemühungen deutlich, für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Predigers zu sorgen. Diesbezüglich wurde 1539 vom ganzen Lande beschlossen, den Predigerwitwen ein Gnadenjahr zu gewähren⁷⁰ – eine Neuerung, die vor der Reformation für die im Zölibat lebenden Geistlichen natürlich nicht notwendig war. Den Predigern wird versichert, im Falle ihres Todes „schall me den frowen dat gantze lon des verstorven predighers von deme sülven jare, dar he inne vorstoruen, folghen laten“⁷¹, womit zunächst einmal für die ansonsten mittellos dastehenden Familien der Geistlichen gesorgt war.

Diese Beispiele belegen, wie vielschichtig die Schwierigkeiten waren, welche man beseitigen mußte, um die neue kirchliche Ordnung zu verankern. Die zwischen 1537 und 1543 stattfindende rege Verordnungstätigkeit ist vor allem aus dem Bemühen zu erklären, die lutherische Kirche in das Dithmarscher Gemeinwesen einzubeziehen und in diesem Sinne zu reglementieren. Die Neustrukturierung des Kirchensystems wurde zumindest zu Beginn der vierziger Jahre

immer stärker durch den Einfluß der Achtundvierziger geprägt. Tendenzen, die sich dieser Entwicklung widersetzen, blieben insgesamt recht unbedeutend und konnten keinen entscheidenden Einfluß in Dithmarschen gewinnen.

3. Die Verwaltung des Kirchengutes

Soll betrachtet werden, wie die Verwaltung der Kirchengüter nach dem offiziellen Bekenntniswechsel gehandhabt wurde, ist abermals die Resolution des Jahres 1523 als Ausgangspunkt unserer Betrachtungen heranzuziehen. In diesem Beschluß werden die Kirchherren und Officanten angewiesen, „dat sze schollen leggen desse bedageden pensien by de Swaren der kerken by waringe des landes“⁷². Die kirchlichen Abgaben der Gemeinde wurden also den Kirchspielsgeschworenen anvertraut, über die das Land sich die Aufsicht vorbehielt. Das Kirchspiel hatte somit nach wie vor die Verwaltung der Kirchengüter zu verantworten.

Andererseits wurde bereits festgestellt, daß die aus der Neuregelung der geistlichen Gerichtsbarkeit resultierenden Brüchegelder zum großen Teil in die Landeskasse flossen, was bedeutete, daß diese Einnahmequelle den Kirchspielen nicht in vollem Umfang zur Verfügung stand, um die anfallenden Kosten zu tilgen. Daß die einzelnen Kirchspiele auch nach 1546 ihre Kirchengüter verwalteten, kann aus einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung⁷³ geschlossen werden, in der angeordnet wurde, daß jede Bauernschaft „Renthe, effte Hüre, effte Tegede“⁷⁴ von den Säumigen einzutreiben habe.

Insgesamt scheinen die Kirchspiele die Verwaltung der Kirchengüter jedoch recht oberflächlich ausgeübt zu haben, denn in der Verordnung von 1543⁷⁵ heißt es, daß sich „itlike Carspel bouen des landes vorseghelinghe mothwillighen“ vergreifen, da „se karcckengüdere beweglick und vnbeweglick vorkopen, voranderen, to sick riten“⁷⁶. Hierdurch, so wurde argumentiert, würde bald eine vernünftige Besoldung der Geistlichen nicht mehr möglich sein. Deshalb sollten alle vorhandenen Kirchengüter eines jeweiligen Kirchspiels in einem Register erfaßt werden, welches dem Land auf Verlangen vorgelegt werden sollte. Bei Nichtbeachtung war eine Strafe von 100 Gulden an das Land zu zahlen.

Das alte Vorrecht, das zum Teil das Hamburger Domkapitel innegehabt hat, war folglich 1523 an die Kirchspiele gegangen, und diese behielten auch nach der Einführung der Reformation die Verwaltung der Kirchengüter in der Hand. Dabei behielten sich die Achtundvierziger ihrerseits die Oberaufsicht vor⁷⁷.

Die Anlage der Register für die Kirchengüter wurde auch tatsächlich durchgeführt, wie aus dem Jahre 1559 belegt ist; denn nach der Eroberung des Landes legten 19 Kirchspiele ihre Register den neuen Landesherren vor⁷⁸.

4. Die Gründung des Meldorfer Gymnasiums als Ausdruck des reformatorischen Bildungswesens

Noch im ausgehenden Mittelalter lag der Unterricht der Jugend fast ausschließlich in den Händen der Kirche. Luther, der sich genötigt sah, den Einfluß konservativer Kirchenkreise auch auf die Erziehung der Jugend zurückzudrängen, äußerte sich abfällig über das bisherige Schulwesen:

„Ists nicht eyn elender jamer bisher gewesen, das eyn knabe hat müssen zwentzig jar oder lenger studiren, alleyn das er so viel boses lateinisch hat gelernt, das er mocht pfaff werden und meß lesen? . . . Und ist doch eyn armer ungelerner mensch seyn leben lang blieben, der widdir zu glucken, noch zu eyer legen getucht hat.“⁷⁹

Diese Ansichten Luthers überzeugten viele Eltern davon, ihre Kinder nicht mehr auf die Schulen und Universitäten zu schicken, deren Ausbildung allein auf die Vorbereitung zum geistlichen Beruf ausgerichtet und mittlerweile sehr schlecht angesehen war⁸⁰. Mit der Ausbreitung der Reformation gingen die Besucherzahlen der Schulen drastisch zurück, so daß Luther schließlich über den völligen Niedergang des deutschen Schulwesens klagte. Daher forderte er 1524 in der Schrift „An die Ratsherren aller Städte deutschen Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“, sich der bestehenden Schulen anzunehmen und auch neue zu errichten⁸¹. Mit der Unterstützung Luthers und namentlich Melanchthons, der sich die Förderung der Schulen zur Lebensaufgabe gemacht hatte, erwachte das Schulwesen im deutschsprachigen Raum zu neuem Leben.

In diesem Zusammenhang ist die 1540 erfolgte Gründung des Meldorfer Gymnasiums zu verstehen. Vorgeschlagen wurde sie von dem Meldorfer Superintendenten Nicolaus Boie, der beabsichtigte, in den alten Klostergebäuden eine Lateinschule einzurichten⁸². Mit dieser Idee traf er in der Bevölkerung nicht nur auf Zustimmung; und sogar sein Wesselburener Namensvetter widersprach dieser Lösung, weil er eine solche Einrichtung im Lande nicht für notwendig hielt: „De Boddem iß dar nicht na; den de so viele an sine Kinder wagen wil, de schicket se in Stede.“⁸³ Andere Gegner meinten, man solle aus den Einkünften des Klosters drei Studenten aus Dithmarschen auf eine Universität schicken und sie finanziell unterstützen⁸⁴ oder aber die Klostergüter jenen Kirchspielen zukommen lassen, in denen sie lagen⁸⁵. Doch der Meldorfer Superintendent setzte sich schließlich durch, so daß am 19. Juli 1540 nach dem Beschluß des ganzen Landes die Stiftungsurkunde ausgestellt wurde⁸⁶. Darin heißt es,

„dat me van dem Kloster tho Meldorpf schal eine gemeine Schole vor de Joget anrichten und schollen dartho gewand werden alle de Gudere, Rente, liggende Grunde, Arve, Akker, Kroge, Würde und Wische, woÿr und in wat Karspeln se liggem“⁸⁷.

Auch „wat van dem Closter tho Lunden fries Geldes kamen kan“, sollte für diese Schule genutzt werden⁸⁸. Als Verwaltungsorgan wurde ein Gremium von zehn Männern gewählt – jeweils zwei aus einer Döfft –, die man vereidigte und die dem Lande gegenüber Rechenschaft über die Finanzen ablegen mußten⁸⁹.

Die Kollegialität der Zehnerkommission ist wiederum typisch für das gesellschaftliche und politische System Dithmarschens. Dieser „Schulvorstand“ war auch für die Besoldung des Rektors und der beiden Lehrer verantwortlich⁹⁰. Wenn genug Geld zur Verfügung stehen würde, so beschloß man, sollten talentierte, tüchtige Studenten aus dem Lande davon unterstützt werden⁹¹, die sich jedoch ihrerseits verpflichten mußten, ihre Kenntnisse dem Lande selbst zugute kommen zu lassen und nicht außerhalb des Landes zu arbeiten⁹².

Deutlich tritt in dieser Stiftungsurkunde die Handschrift des Meldorfer Superintendenten hervor, der selbst Absolvent der Wittenberger Universität war und mit der Einrichtung dieser Schule wohl vor allem anstrebte, daß gut geschulte Geistliche nach ihrer akademischen Ausbildung in den „Bauernfreistaat“ zurückkehrten. Mit Lorenz muß man so zu folgender Ansicht über das Gymnasium gelangen: „Mit und aus den reformatorischen Bestrebungen in Dithmarschen entstanden, ist es ein Kind der Reformation.“⁹³.

Die ursprünglich dem Lande unterstellten Klostergüter waren auch 1547 noch nicht an die Meldorfer Kirchspielskasse übergegangen, wie aus einer Mitteilung auf der Rückseite der Stiftungsurkunde ersichtlich wird⁹⁴. Doch bereits 1559, nach der Eroberung des Landes, als die Kirchspiele in Rendsburg ihre Register über das existierende Vermögen vorlegen mußten, tauchten die Klostergüter, die zur Finanzierung der Schule verwandt wurden, unter dem Kirchspiel Meldorf auf⁹⁵. Die Verwaltung der Schule muß also zwischen 1547 und 1559 unter die Oberaufsicht der Parochie Meldorf gelangt sein⁹⁶.

Noch deutlicher geht diese Kompetenzverlagerung in den Schulangelegenheiten aus einem Bericht des Licentiaten Michael Boie aus dem Jahre 1585 hervor⁹⁷, der ausführt, die nach der Vertreibung der Mönche verlassenen Meldorfer Klostergebäude seien von der Stadt wieder aufgebaut und dann dem Kirchspiel übergeben worden, woraufhin man dort eine Schule eingerichtet habe, die jedoch für die Jugend des ganzen Landes gedacht gewesen sei. Nun beanspruchten jedoch auch andere Parochien Teile der Einkünfte des ehemaligen Klosters und strengten einen Prozeß gegen das Kirchspiel Meldorf vor den Achtundvierzigern an⁹⁸. In öffentlicher Abstimmung wurden die Einkünfte jedoch der Meldorfer Parochie zugesprochen, womit die Schule also endgültig von einer Landessache zu einer Kirchspielseinrichtung geworden war, wie auch die Auflistung des Schulvermögens im Kirchspielsregister von Meldorf im Jahre 1559 belegt.

An der Gründung des Meldorfer Gymnasiums wird evident, wie weit die Einflußnahme der reformatorischen Bewegung auch in kulturellen und bildungspolitischen Bereichen ging und wie die Anhänger der neuen Konfession die staatlichen Gewalten mit ihrem Programm zu überzeugen wußten.

VII. DER NIEDERGANG DES GESCHLECHTERWESENS

Ein wichtiges Merkmal des Ausbaus der evangelischen Landeskirche in Dithmarschen ist die permanente Auseinandersetzung der lutherischen Geistlichkeit mit den Geschlechtern.

Stoob wies in seiner Untersuchung darauf hin, daß der „Ausschließlichkeitsanspruch“ der Geschlechter seit 1498 nicht mehr bestanden habe¹. Während noch das Erste Landrecht generell die völlige Ehr- und Rechtlosigkeit verfügt hatte, wenn eine Person nicht in ein Geschlecht eingebunden war², ließ eine Novelle des Jahres 1465 eine Entsippung nur noch zu, wenn sie im Landesbuch öffentlich gemacht wurde³. Im Zweiten Landrecht konnte der Entsippte bereits vor der Hinrichtung bewahrt werden, sofern sich jemand bereit erklärte, die entsprechende Strafe zu zahlen⁴. Eine weitere Novelle, vermutlich aus dem Jahre 1483⁵, erlaubte die Wiederaufnahme in das Geschlecht, und seit 1498 war dem Ungesippten ein Rechtsschutz möglich, sofern er nur Besitz hatte und dem Recht Genüge tat⁶.

Diese Tendenz interpretiert Stoob als Versuch des Regentenkollegs, „den Einfluß der Personalverbände schrittweise zurückzudrängen“⁷. Allerdings können für die Tendenz zur schrittweisen Einschränkung der Personalverbände durch auch andere Gründe geltend gemacht werden.

Durch viele Zugewanderte, besonders seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, erwies sich das Rechtsgefüge des Ersten Landrechts als nicht mehr ausreichend, da die Eingewanderten vielfach ungesippt blieben und daher zunächst keinerlei Rechtsansprüche stellen konnten. Nachdem der „Zug ins gelobte Land“⁸ immer stärker wurde, war es unumgänglich, die Rechtsprechung den veränderten Sozialstrukturen so weit anzupassen, bis die Rechtsfähigkeit der Ungesippten im Jahre 1498 erreicht war.

Die Einwanderung ungesippter Landfremder dürfte die Hauptursache der Landrechtsmodifikation gewesen sein⁹. Zwar hatte der Einflußbereich der Geschlechter darunter zu leiden, doch nicht infolge bewußter Eingriffe der Acht- und vierziger in diesen Bereich, sondern als unbedingt notwendige Angleichung an die sich neu herausbildende Sozialstruktur. Daß diese Entwicklung dann – rückblickend betrachtet – den Regenten sehr gelegen kam, soll nicht bestritten werden, aber eine planmäßige Zurückdrängung der Geschlechter hat von ihrer Seite zu diesem Zeitpunkt sicherlich nicht stattgefunden. Die Personalverbände mußten lediglich ihren Einflußbereich verringern, da sie unzeitgemäß geworden waren und nicht mehr in die herrschenden Strömungen der Zeit paßten. Auch im Kampf der Reformatoren gegen die Personalverbände standen keine politischen Motive im Vordergrund.

1. Der Kampf der Reformatoren gegen die Geschlechterbündnisse bis zur Durchsetzung des Landesbeschlusses von 1537

Bereits 1532, wohl noch vor dem offiziellen Bekenntniswechsel, wandte sich der Wesselburener Pfarrer Nicolaus Boie in der „Orderinge effte Anwisinge van dem Aventmale . . .“¹⁰ gegen die Geschlechterbündnisse. In dieser Schrift machte Boie deutlich, warum die Geschlechterbundbriefe „suntlike vorbuntniße“ darstellten. So wirft er den Dithmarschern vor,

„dat de eine Schlechtesman, Mitman mit dem anderen will in dem Eide stan, (so he dartho genomert wert,) unangesehen, efft ehme de Warheit der Sake, umme welke me schweren schall, bewust si effte nicht, . . .“¹¹

Er wendet sich also gegen das Nemedede und, wie aus dem folgenden hervorgeht, gegen die Blutrache der Geschlechter:

„. . . so he Jemande dottscheit effte anderen Schaden deitt in sinem Live, unangesehen, effte solkes mottwilligen uth Hate und lutterem Averdade geschutt, effte nodtwehrens, dardorch se alles unschuldigen Blodes deelhaftich unde medeschuldich werden, dat up solken Trost der Mede-Hulpe effte Biplicht vorgaten wert.“¹²

Bereits in dieser ersten Schrift gegen das Geschlechterwesen wird deutlich, daß es die beiden Stützen der Personalverbände waren, die den Reformatoren mit der Erneuerung des christlichen Glaubens unvereinbar erschienen. Von einer Abschaffung der Bundbriefe ist hier zunächst noch nicht die Rede, doch schon bald nach der Einsetzung der Superintendenten ist der Kampf der Reformatoren gegen die Personalverbände forciert worden.

In der ebenfalls aus geistlicher Feder stammenden Schrift „Van Schedtlichkeit der Bündbrevens“¹³, die leider nur unvollständig überliefert ist, wird darauf hingewiesen, daß „it unmogelich is, dat me thogelike nha dem Evangelio leven kan unnd in sodanen Vorbuntnißen bliven“¹⁴. Sie stammt aus der Zeit nach dem offiziellen Bekenntniswechsel, auf den an ihrem Beginn ganz deutlich verwiesen wird¹⁵.

Die ausführlichste Schrift der Geistlichkeit gegen die Geschlechter liegt in den „Underrichtinge von den Verbüntnissen der Geschlechter“¹⁶ vor. Darin werden vier verschiedene Punkte aufgeführt, die detailliert behandelt werden sollen, um die Komplexität dessen herauszuarbeiten, was die Reformatoren an den alten, traditionellen Rechtsverhältnissen ablehnten. Sie bekundeten ihr Mißfallen bereits mit dem einleitenden Satz: „De Vorbuntenuße der Geschlechter in unsem Land sind unchristlich und wedder das Gebott Gades“¹⁷:

1. Diejenigen, die in diese Bündnisse verstrickt sind, stärken das Übel, indem sie entsprechend ihrer Verpflichtung den von ihrem Geschlechtsvetter begangenen Schaden mit beheben, gleichwie ob dieser nun leiblich oder tödlich ist¹⁸. Sie machen sich also mitschuldig, genauso wie die Täter, während ihr ruchloser Geschlechtsvetter sich darauf verläßt, „hawet und stickt up der Bundtgenaten Büdel“¹⁹.

2. Wenn ein Angehöriger des Geschlechts Schaden erlitten hat und den Schaden mit einem Geschlechtsnemedede beibringen muß²⁰, ist derjenige, der für das Nemedede ausgewählt wird und nicht schwören will, verpflichtet, den Schaden zu beheben, wie die Bundbriefe dies vorschreiben. Daher schwören sie gegen ihre eigene Überzeugung, aus Angst um den Verlust materiellen Gutes, und sie fürchten so mehr den Menschen und den Verlust des materiellen Gutes als Gott.
3. Zudem erwächst aus der Sünde der falschen Zeugnisse und Meineide noch ein weiteres Vergehen; wird nämlich so der Schaden auf andere geschoben und schwört man dessen Gut ab, also ein Schaden zu beheben ist, den man nicht begangen hat, so muß man sich zunächst mit diesem, seinem Nächsten, versöhnen, wenn man Vergeltung vor Gott erlangen will; diese Versöhnung muß jedoch mit der Rückerstattung seines abgeschworenen Gutes oder einer Abbitte geschehen. Dies ist aber beides nicht erlaubt.
4. Derjenige, der den Schaden erlitten hat, darf denselben nicht versöhnen, auch wenn sein Gegner ihm diese Sühne anbietet, da das Geschlecht erst mit allen Kluften einwilligen muß. Versöhnt er den Schaden ohne die Zustimmung des Geschlechts, so muß er seinen eigenen Schaden tragen und diesen auch dem Geschlecht bezahlen. Er wird also durch das Bündnis gezwungen, von der Versöhnung mit seinem Nächsten abzusehen, was auch gegen das Gebot Gottes ist.

In der Ausführung dieser vier Punkte, die wohl von einem der beiden Boie ausgearbeitet worden sind²¹, wird deutlich, daß die Reformatoren eine Aufhebung der Bundbriefe durchsetzen wollten. Sie forderten.

„dat sodane fahrlike Vorbundenisse thom Ringesten frie gelaten werde, dat de, welker na Rade des göttlichen Wordes willen leeven und wandern, mögen frye dar uth gahn, . . .“²².

Es wurde also verlangt, daß die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht freiwillig sein und nicht mehr von dem Bundbrief des jeweiligen Geschlechtes abhängig sein solle.

Zwei verschiedene Einstellungen treffen hier aufeinander: Das aus dem Mittelalter überlieferte Genossenschaftswesen, in welches das Individuum eingebunden war, stößt auf das sich mit der Reformation ausbreitende Persönlichkeitsstreben des einzelnen, woraus auch zugleich die Reformation ihren Erfolg schöpfte²³.

So hatte Luther bereits in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ aus dem Jahre 1520 festgestellt: „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und Niemand unterthan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und Jedermann unterthan.“²⁴ Die Freiheit setzte Luther mit der geistlichen, die Untertänigkeit mit der leiblichen Natur des Menschen in Beziehung²⁵. Das heißt, auch wenn der Leib des Menschen gefangen sei, solle seine Seele sich nach dem Evangelium richten, da man diese nicht binden könne²⁶.

Die geistliche Freiheit war durch die verpflichtende Einbindung in ein Geschlecht, wie oben dargelegt, nicht gewährleistet, so daß die evangelischen Geistlichen sich veranlaßt sahen, diese Abhängigkeit zu bekämpfen. Die spezifisch protestantische Moral, die die Reformation begleitete, bewirkte das Aufeinanderprallen eines tradierten mittelalterlichen Rechtsbewußtseins mit dem Emanzipationsstreben des Individuums²⁷.

Daß der Kampf der Kirche gegen das Geschlechterwesen in größerem Umfang erst 1532 begann, findet seine Erklärung in der starken Verwurzelung dieser Gesellschaftsform im Dithmarscher Gemeinwesen. Erst in diesem Jahr, nachdem sich die Reformation im Volk und den führenden Schichten endgültig durchgesetzt hatte, konnte man seitens der Reformatoren auf einer relativ gesicherten Basis die Auseinandersetzung wagen.

Aus dem Zweiten Landrecht erfahren wir, daß es jedoch schon 1531 einzelne Bestrebungen gab, die vermeintlichen Grundübel des Geschlechterwesens zu tilgen. In diesem Jahre gestattete „dat gantze land tho Dithmerschen“ dem Kirchspiel Wesselburen zunächst für ein Jahr „ghelick recht to geuende und to nemende, alße ein düdesch iffte uthlendisch man na inholde düsses vnsers landes boke don moth vnd behöret“²⁸. In dieser Parochie, in der Nicolaus Boie senior wirkte, löste man die Rechtsprechung also bereits 1531 von der Geschlechtszugehörigkeit. Dieses Vorgehen ist sicherlich vor allem auf die Bemühungen des zukünftigen Superintendenten zurückzuführen. Ob dieser Artikel nach dem Ablauf eines Jahres verlängert worden ist, ist nicht zu erfahren; aber in Anbetracht der Vehemenz, mit der die Superintendenten ab 1532 gegen die Geschlechter zu Felde zogen, ist zumindest zu vermuten, daß der Wesselburer Pfarrherr eine Verlängerung dieses Artikels durchgesetzt haben wird und dieser sich ohne besondere Erwähnung verlängert haben könnte, so daß er schließlich selbstverständlich wurde.

Diese Beliebung dürfte die erste ihrer Art gegen das Geschlechterwesen gewesen sein. Wenn Stoob meint, daß Meldorf bereits bald nach 1500 das Nemedede durch den Zwölfmanneneid ersetzt habe²⁹, was er aus der Stelle einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung interpretiert: „... wo wy dat na der jüngsten Veyde beleveh und geholden hebben“³⁰, so irrt er. Denn mit der „jüngsten Veyde“ ist nicht die Schlacht bei Hemmingstedt des Jahres 1500 gemeint, sondern die Auseinandersetzung zwischen Russebellingsmannen und Wurtmannen im Jahre 1537³¹. Auf diese inneren Unruhen sowie auf den Landesbeschluß des Jahres 1538³², der das Nemedede abschaffte und statt dessen den Zwölfmanneneid einführte, wird in der Meldorfer Kirchspielsbeliebung Bezug genommen.

Wie es zu diesem Landesbeschluß kam und welche Schwierigkeiten sich daraus ergaben, soll im folgenden dargelegt werden.

Vermutlich kurze Zeit vor den erwähnten Geschehnissen, also 1536 oder zu Beginn des Jahres 1537, ist der Entwurf „Eine Schlechtes themelike Bunteniße“³³ entstanden. Er legte dar, wie die Bundbriefe in der Zukunft auszusehen hätten. So sollten mit diesem Konzept alle vorher gültigen Bundbriefe „gentlyk gedödet und gecancelleret sin“³⁴.

Dieser Kluffbrief-Entwurf³⁵ setzt voraus, daß es schon vor der Reformation derartige Geschlechtersatzungen gegeben haben muß. Ebenso spricht Art. 8 des Landesbeschlusses von 1543³⁶ „van den olden vordömeden bundbreuen“³⁷, die mit dieser Beliebung endgültig für „tho nichte“ erklärt wurden. Aus Artikel 41 des Zweiten Landrechts geht hervor, daß jedes Geschlecht über einen eigenen Bundbrief verfügte, worin festgelegt wurde, daß die Verteilung des dem Geschlecht zustehenden Anteils der Mannbuße „na eres slachtes rechticheit“ geschehen solle.

Der Kluffbrief-Entwurf des Jahres 1536³⁸ ließ das Geschlecht lediglich als Verband bestehen, der in Notfällen wie Armut, Hausbrand und Deichbruch zur Hilfe verpflichtet war. Zur Eideshilfe konnte man hingegen nur noch angehalten werden, wenn der Eid nicht wider besseren Wissens abgelegt wurde. Mit diesem Entwurf sollten die alten Bundbriefe nun hinfällig sein.

1537 wurde anscheinend ein solches Konzept durch Landesbeschluß angenommen; denn in der Landesbeliebung „Wat vor recht me in de stede slachtes nemedede geuen schal“³⁹ aus dem Jahre 1538 wurde auf einen früheren Landesbeschluß verwiesen, den das Land vor dem Beschluß des 9. November 1538 erlassen hat. In diesem werden „alle de vordömelike vorbüntnisse vormals, dörch dat gantze landt tho Dithmerschen, upgelöset, vornichtiget vnd fry gemaket“⁴⁰. Mit der „Absage“ jenes älteren Beschlusses wurde der angesehene Regent Peter Swyn betraut, der diese Entscheidung bereits in der Landesversammlung durchgesetzt hatte⁴¹. Noch im Jahre 1537 kam es aufgrund dieser Verordnung zu einer Auseinandersetzung zwischen den Russebellingsmannen und den Wurtmannen⁴², denen auch Peter Swyn angehörte. Der Fehde dieser beiden angesehensten Geschlechter Lundens fiel Peter Swyn schließlich zum Opfer⁴³. Ein Zeitgenosse – und zwar kein geringerer als der Russebellingsmanne Johann Russe – verdeutlicht durch seine Stellungnahme zum Geschlechterwesen, wie hoch dieses auch zu jener Zeit noch bei ihm und seinen Geschlechtstvettern im Kurs gestanden haben muß:

„Idt sin in jeder Caspel herliche olde Geschlechter, so van undencklichen Jahren her umb Uprichtigheit, und ehrlichen Daden willen, mit herlichen schönen Hertecken und Wapen gezieret, de under sick in sünderliche Klüffte gedehlet, und grote Verbundtnüße gehadt, de eine dem andern, ock dem allergeringsten und armesten, nicht tho verlaten, se ehnen jemand vor unrechtigen und beloefligen wolde.“⁴⁴

Dieses positive Urteil über die Geschlechter läßt vermuten, welche Spannung durch das Verbot der alten Bundbriefe im Inneren Dithmarschens geherrscht haben muß. Dementsprechend fiel auch Russes Urteil über die 1537 entbrannte Fehde aus, von der er lakonisch berichtet: „... diese Nannen Klufft hefft vor 50. Jahren, einen inlaendischen Krieg mit dem Rübelling Geschlechte geföhret, dar 14. Mann aver erschlagen; ...“⁴⁵

Rekonstruiert man den Hergang der Fehde aus den doch recht knappen Meldungen, so wird lediglich ersichtlich, daß Peter Swyn ihr Hauptopfer war. Seine Feinde lauerten ihm auf, stießen ihn vom Pferd und erstachen ihn.

Die Russebellingsmannen entledigten sich mit Peter Swyn des Mannes, der sich im Regentenkreis besonders für eine „Reinigung“ der Bundbriefe stark gemacht hatte. Die „Absage“ Swyns ist hierbei nicht nur als endgültige Verkündigung eines Beschlusses vor der Landesversammlung zu verstehen, sondern er wurde ebenso damit beauftragt, „für die Durchführung dieser Verordnung seitens der einzelnen Geschlechter zu sorgen“⁴⁶.

Zwei wesentliche Faktoren schieben sich bei diesen Vorgängen in den Vordergrund. Zum einen war es erneut eine aus Lunden stammende Minderheit, die die Fehde auslöste, zum anderen zeigt sich in dieser Auseinandersetzung besonders kraß, welche heftigen Spannungen in der Dithmarscher Innenpolitik bestanden.

Es wurde bereits auf die wichtige Rolle Lunds in der Dithmarscher Politik hingewiesen⁴⁷. Wenn sich gerade in diesem alten, wohlhabenden Marschkirchspiel eine derartig heftige Auseinandersetzung entspann, verweisen diese Vorgänge exemplarisch darauf, daß Dithmarschen durch die Forderungen der Reformatoren innerlichen Spannungen ausgesetzt war und es also durchaus Triebkräfte im Lande gab, die sich mit dem Gang der politischen Ereignisse nicht einverstanden zeigten. Diese Gegner der Veränderungen befanden sich zwar in der Minderheit, doch ist ihr Einfluß nicht zu unterschätzen. Vieth stuft die inneren Zwistigkeiten gar so hoch ein, daß sie „hernach Ursache mit gegeben, zu der gänzlichen Veränderung ihrer alten Freiheit, so 22 Jahren nachdem erfolgt“⁴⁸.

Es bedurfte schon eines Peter Swyn, des „pater patriae“⁴⁹, um die Aufhebung der Geschlechterbundbriefe in der Landesversammlung durchzusetzen; doch selbst er konnte mit seiner Autorität nicht gegen eine sich vehement widersetzende Minderheit bestehen.

An seine Stelle trat nun Poppen Reimers Johann, der auch im Landesbeschuß von 1538 die „Absage“ übernahm, daß anstatt des Nemedes nun der Zwölfmanneneid gelten sollte, der zudem nicht mehr an das Geschlecht gebunden sei. „Das Institut des Nemedes war also insofern aufgehoben, als die Wahl der Eideshelfer dem Schwörenden selbst freistand.“⁵⁰ Dieser konnte sich nun selbständig aus einer ihm genehmen Gruppe im Umfeld des Geschlechtes oder des Kirchspiels Personen suchen, die ihm beistanden, jedoch nicht dazu verpflichtet waren, ihn trotz gegenteiliger Auffassung zu unterstützen⁵¹.

Die Beseitigung der Grundlage des Geschlechterwesens ging also mit etlichen Schwierigkeiten einher, die bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559 andauern sollten. Auch Neocorus betrachtete diese schnell voranschreitende Umgestaltung der Personalverbände mit Skepsis:

„Den dat men alles in Ile und Gewalt in einer groten Gemeine nicht betern konne, unnd de Tidt vele geven möte, iß jo dorch Erfahrenheit gelernt.“⁵²

Erstmals für 1539 läßt sich feststellen, daß man das erlassene Verbot der alten Geschlechterbundbriefe im Lande noch nicht ausreichend befolgte. In der „Beliebung des Süderstrandes von Dithmarschen“ vom 17. August 1539⁵³, die am 9. Juli 1541 von der Landesversammlung angenommen wurde, ist deutlich dar-

gelegt, daß der Süderstrand das Landesbuch in der von den Superintendenten geänderten Form annehmen wolle, so wie es auch mit der Zeit das ganze Land annehmen werde⁵⁴. Diese Formulierung belegt, daß es im übrigen Dithmarschen immer noch eine größere Opposition gegen die Auflösung der Bundbriefe gegeben haben muß, welche nicht von ihren alten Rechtsgewohnheiten ablassen wollte. Auch die folgenden Jahre brachten für dieses Problem keine Lösung. In zwei Briefen aus dem Jahre 1541 beklagten sich die beiden Boie in sehr scharfem Tonfall über die Mißstände im Lande⁵⁵, und bereits 1542 erreichten die Spannungen einen weiteren Höhepunkt.

Der Meldorfer Boie warf in seiner Stellungnahme der Obrigkeit des Landes vor, die Rechte nicht ordentlich zu wahren, was sich besonders in der Handhabung der eigentlich aufgelösten Bundbriefe zeige, denn „gi willen de heiden-sche und duvelsche Articul uth dem Boke nicht doen laten“⁵⁶. Daher griffen die Prädikanten, die sich in Heide versammelt hatten, zu dem einzigen ihnen verfügbaren Druckmittel: Sie kündigten den Dienst auf. Diese Haltung der Geistlichen zeigt erneut, daß es ausschließlich moralische Gründe waren, die sie bewegten, sich gegen die Geschlechterbundbriefe zu wenden. Obwohl den Acht- und vierzigern dadurch im Ergebnis eine Machterweiterung erwuchs, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Reinigung der Bundbriefe – wie bereits wiederholt dargelegt – in erster Linie religiös motiviert war. „Wenn die Reformation dennoch zur Schwächung der herkömmlichen Gesellschaftsstruktur beigetragen hat, so liegt dies eben an der Durchschlagskraft der lutherischen Ideen selbst.“⁵⁷

Der Wesselburener Superintendent Boie war bereits vor diesen Auseinandersetzungen im Jahre 1542 gestorben⁵⁸; und auch seinen Meldorfer Namensvetter segnete noch im selben Jahr das Zeitliche. Sein Tod mag beide Seiten zur Einsicht gemahnt haben, so daß es zu einer Einigung kommen konnte, die sich in der von Superintendenten und Prädikanten begründeten Verordnung „Wu men fryen schal“⁵⁹ niederschlug. Darin wurden erneut die alten „verdömeden buntbreve“ verboten⁶⁰. Wer gegen diese Bestimmung verstoße „schal jewelck sin hus lösen tho des landes uncost, he hebbe hus effte nicht, vor XXX marck“⁶¹. Man hatte nun also den Bruch der Verordnung von 1538 unter die Strafe von 30 Mark gestellt – das einzig Neue an diesem Artikel – und hoffte anscheinend, damit die Übertretungen dieses Verbots eindämmen zu können. Mit der Niederschrift dieses Artikels hatten die Prädikanten fürs erste ihre Ziele erreicht.

2. Die Bekämpfung der Blutrache

Doch 1547 kam es wiederum zu Spannungen, die die Blutrache der Geschlechter betrafen. Bereits 1532 hatte man diese Einrichtung seitens der Geistlichkeit angeprangert⁶² und war nun bemüht, nachdem man zunächst das Nemed erfolgreich bekämpft hatte, den zweiten anstößigen Grundpfeiler des Geschlechterwesens umzuwerfen.

Es darf durchaus als systematische Vorgehensweise betrachtet werden, daß zunächst das Nemedē beseitigt wurde und man sich dann erst der Blutrache zuwandte. Hätte man beide Institutionen zugleich angegriffen, wäre der Erfolg ungewiß gewesen. So aber wurde ein Punkt nach dem anderen bekämpft, was für das große diplomatische Geschick und die genaue Kenntnis der dithmarsischen Verhältnisse auf seiten der führenden Geistlichen (besonders der beiden Boie) dieser Zeit spricht. Die Geistlichkeit bewies allerdings in der Folgezeit nicht mehr jene Mäßigkeit, die die beiden Boie an den Tag gelegt hatten.

Ansatzpunkt ihrer Kritik an der Blutrache war für die Superintendenten und Prädikanten des Landes die Unverhältnismäßigkeit der Mittel, mit der der Totschlag eines Menschen gesühnt wurde. Statt der Mannbuße forderte man deshalb die Strafe „Hals für Hals“.

Um diese Neuerung durchsetzen zu können, kam die Geistlichkeit des Landes 1547 in Meldorf in Anwesenheit des Landessekretärs Hermann Schröder⁶³ zusammen und verabschiedete eine Resolution, in der unter anderem auch die Bestrafung des Totschlags behandelt wurde⁶⁴. Dieses Delikt sollte künftig nach kaiserlichem und göttlichem Recht gesühnt werden, was man in die Formel „Halß vor Halß, Handt vor Handt“ kleidete. Den Achtundvierzigern wurde vorgeworfen, den mutwilligen Totschlag nicht in angemessener Weise – nämlich nach oben genannter Formel – zu bestrafen. Deshalb beschlossen die Superintendenten auf der Synode,

„datt se alßdenn henvorder im Lande tho Ditmarschen nicht predigen, edder de Sacramente der hilligen Kerken administreren können unde willen“⁶⁵.

Dieser Vorgang wird von Neocorus mit den knappen Worten beschrieben: „Prediger seggen den Denst up, werden verorlovet.“⁶⁶ Das Land hatte folglich die erneute Kündigungsdrohung der Geistlichkeit nicht hingenommen und seinerseits die Prädikanten entlassen. Doch muß es bald zur Einigung gekommen sein, denn die Prediger blieben im Amt und verzichteten zunächst auf ihre Forderungen⁶⁷.

1554 konnten sie diese dann schließlich doch durchsetzen; denn in einem Landesbeschuß wurde festgelegt:

„Wer averst sinen euen Christen minschen, . . . , dodtsleith . . . de schal sunder jennige behelp van Nodtwertüchnusse edder anders, na Godes geboden und der hilligen Bibel, wedderumme steruen und mit dem Swerde gestraffet werden.“⁶⁸

In dieser Verordnung hatte man ganz bewußt die Unterscheidung zwischen Notwehr und mutwilligem Totschlag aufgehoben, so daß beides mit dem Tode durch das Schwert bestraft werden sollte. „Mit dem Schwert“ bedeutete die Überstellung des Schuldigen an den Scharfrichter, dessen Amt seit 1530 auch in Dithmarschen existierte⁶⁹ und wohl eingeführt worden war, „um dem Gerede von einer obrigkeitslosen Anarchie, wie es Dithmarschens Gegener geflissentlich im Schwange hielten, besser entgegenzutreten zu können“⁷⁰. Das Geschlecht war somit völlig von der Blutrache entbunden und verlor sein zweites Privileg.

Die fehlende Trennung zwischen Notwehr und Totschlag entspricht in keiner Weise dem sonst so stark differenzierenden Dithmarscher Recht, zumal noch Johann Rogerus, der damalige Meldorfer Superintendent, im Jahre 1547 beide Delikte deutlich unterschieden hatte⁷¹. Daraus ist zu schließen, daß die Superintendenten in den Folgejahren einen radikaleren Kurs einschlugen und die Tötung eines Menschen, ob sie nun aus Notwehr oder anderen Gründen geschehen war, unter die gleiche Strafe zu stellen trachteten. Die Tötung eines Menschen war für sie in keinem Fall tolerierbar. Dieses – aus der Sicht der „Traditionisten“ – mangelnde Einfühlungsvermögen der Geistlichkeit mußte das ganze Rechtsgefüge des Landes erschüttern⁷².

Deshalb kann die Verordnung des Jahres 1554 mit ihren radikalen Aussagen nur als Zugeständnis der Regenten an die Geistlichkeit verstanden werden; womit sich die Frage aufdrängt, was die Achtundvierziger veranlaßte, einer derart extremen Regelung zuzustimmen.

Wie bereits Stob anmerkte, kamen immer häufiger landfremde Prediger nach Dithmarschen, so daß das Superintendentenkollegium nach dem Weggang des Meldorfer Superintendenten Hinricus Schmedenstedt im Jahre 1552 zeitweilig von nicht im Lande geborenen Geistlichen gestellt wurde⁷³. Da diese nicht mehr, wie noch die beiden Boie, in den Dithmarscher Traditionen verwurzelt waren, konnte von ihnen keinerlei Wertschätzung für die alten Rechtsgewohnheiten im Lande erwartet werden; vielmehr versuchten sie, diese radikal zu verändern, weil sie nach Meinung der Geistlichen einem wahrhaft religiösen Leben widersprachen.

Doch die neue Verordnung des Jahres 1554 setzte sich verständlicherweise nur sehr zäh in der Bevölkerung und anscheinend auch in den gerichtlichen Instanzen durch. Aus diesem Grund sahen sich die Geistlichen wiederum veranlaßt, in einem Brief im Jahre 1558 an die Achtundvierziger die rechtlichen Gepflogenheiten anzuprangern⁷⁴. Darin wird besonders beklagt, daß die Regenten „de Mothwilligen Morders uth der Gefängniß lopen laten und also apenbahr macken, dat gy unse Rechte und Gebade vorachten“⁷⁵. Dieser Brief war sicherlich auch eine Reaktion auf die Auseinandersetzung mit dem im Kirchspiel Wesselburen wohnenden Carsten Reimer⁷⁶, der im Jahre 1557 den im selben Kirchspiel ansässigen Heinrich Claws in einem Streit am Arm verletzt hatte. Durch Unvorsichtigkeit sowie mangelnde Pflege seiner Wunde war Heinrich Claws einige Wochen später gestorben, und Carsten Reimer wurde die Schuld an seinem Tod angelastet. Nach geltendem Recht sollte er nun zum Tode verurteilt werden und floh deshalb zum Bremer Erzbischof, der sich in einem Schreiben an die Achtundvierziger für Carsten Reimer verwandte und dessen Unschuld betonte⁷⁷.

Im Jahre 1559 begegnet uns der Angeschuldigte schon wieder als einer der Aufgebotsführer⁷⁸, was zeigt, daß man ihn von seiten des Landes voll rehabilitiert hatte, sicherlich gegen den Willen der Geistlichkeit.

Der besagte „Gottesbrief“ läßt die Vermutung zu, daß es noch etliche andere Fälle gab, bei denen das Strafmaß nicht dem 1554 geforderten entsprach, weil

man in der Landesführung erkannt hatte, daß eine so ungebührlich harte Bestrafung unsinnig wäre. Mit der drakonischen Ahndung der einfachen Notwehr hatte man seitens der Geistlichkeit den Bogen überspannt; weder war man tatsächlich in der Lage noch seitens der Regenten überhaupt nur willens, ein derart übertriebenes Strafmaß anzuwenden. Die weiteren Auseinandersetzungen um diese Verordnung des Jahres 1554 wurden durch die Eroberung des Landes im Jahre 1559 abgebrochen, und Spekulationen, ob sich diese Entwicklung hätte durchsetzen können, werden somit überflüssig.

Abschließend lassen sich aus den Untersuchungen über den Niedergang des Geschlechterwesens einige charakteristische Merkmale Dithmarschens nach der Einführung der Reformation herausarbeiten. Diese hatte durch die Schlagkraft ihrer Ideen einen gesellschaftlichen Umstrukturierungsprozeß im Lande in Gang gesetzt, der das mittelalterliche Rechtsdenken der Dithmarscher in seinen Grundfesten erschütterte und zu erheblichen Spannungen innerhalb des Gemeinwesens führte.

Die Frage, wie der Niedergang des Geschlechterwesens zu bewerten sei, bewegte immer wieder die Gemüter. Besonders im 19. Jahrhundert gab es in diesem Punkt heftige Kontroversen. Vor allem die evangelischen Theologen, aus deren Reihen zahlreiche Heimatforscher hervorgingen, folgten der Argumentation ihrer Vorgänger aus dem 16. Jahrhundert⁷⁹, daß das Geschlechterwesen unmoralisch gewesen sei. Andere, wie beispielsweise Claus Harms, vertraten die Auffassung, daß die Auflösung der Geschlechter den Zerfall des Staates nach sich gezogen habe⁸⁰. Auch Will vertritt in jüngerer Zeit die Ansicht, daß jene konservativen Kräfte, die die Geschlechter erhalten wollten, dem Neuen den Weg verbauten⁸¹.

Vielfach kommt den Vertretern der verschiedenen Meinungen der Blick für das Wesentliche abhanden. Wie bereits ausgeführt⁸², hatten sich die Geschlechter, wie sie um 1300 vorzufinden waren, über Jahrhunderte hindurch herausgebildet. Auch wenn sie danach ihren Höhepunkt überschritten hatten, stellten sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch einen ansehnlichen Machtfaktor dar, der für die Struktur des Landes weithin prägend blieb. Ein derart komplexes Gebilde ließ sich selbstverständlich nicht von einem auf den anderen Tag abschaffen, und die Auflösung der Geschlechter konnte sich somit nur in einem langwierigen Prozeß zwischen konservativen und progressiven Kräften vollziehen, der von erheblichen Spannungen innerhalb des Gemeinwesens begleitet wurde.

Diese Auseinandersetzungen sind keinesfalls als singuläres, auf Dithmarschen begrenztes Ereignis zu betrachten. Denn hier machte sich auf diese Weise der gleiche durch die Reformation bedingte gesellschaftliche Umbruch ebenso bemerkbar, der in weiten Teilen Mittel- und Nordeuropas eingesetzt hatte. Er äußerte sich im Lande als der Wandel vom genossenschaftlichen Geschlechterwesen zur Entfaltung der individuellen Persönlichkeit. „Die Geschichte des als Landesfeind verrufenen Wiben Peters, eines dithmarsischen Michael Kohlhaas', erhellt blitzartig die Krise.“⁸³ Peters ordnete sich nicht mehr bedingungs-

los den herrschenden Kräften unter, sondern versuchte anderwärts mit dem Dithmarscher Landrecht in der Hand das ihm zustehende Recht zu erhalten.

Die Reformation hatte mit der ihr eigenen Überzeugungskraft einen langfristigen Wandel forciert, der bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts unter anderen Vorzeichen begonnen hatte und auf den Lebensnerv der Geschlechter – also Nemedede und Blutrache – zielte.

VIII. DIE SUPERINTENDENTEN – IHRE STELLUNG IM GEMEINWESEN UND IHR VERHÄLTNIS ZUM STAAT

Im folgenden sollen die Superintendenten einer näheren Betrachtung unterzogen werden, da eine Analyse ihrer Stellung im Lande und ihres Verhältnisses zum Staat jene Probleme, die sich dem Gemeinwesen stellten, besonders deutlich macht.

Im Jahre 1532 wurden die vier Superintendenten entsprechend den Bugenhagen'schen Kirchenordnungen¹ zur Leitung des Kirchenwesens in Dithmarschen „erkaren“², wozu wohl auch die Ausarbeitung einer Kirchenordnung gehörte³. Die Befugnisse dieser „Upseners“⁴ waren zunächst lediglich beratender Art, doch mit der Zeit bemühten sie sich, ihren Einflußbereich stetig auszudehnen.

In der Forschung wird häufig die Ansicht vertreten, daß die ersten im Amt befindlichen vier Superintendenten: Nicolaus Boie (Meldorf), Nicolaus Boie senior (Wesselburen), Johann Schneck (Heide) und Nicolaus Witte (Lunden), entsprechend den vier Döfftten berufen worden seien⁵, da der Süderstrand auch in kirchlichen Dingen nicht voll integriert war. Die Historiker, die diese Meinung vertreten, berufen sich auf Neocorus, der meinte: „Den it sind vor Innehmung des Landes in den 4 Döfftten 4 Superintendenten gewesen.“⁶

Es ist jedoch zu fragen, weshalb nicht einer von den in der Mitteldöfft also Heide oder Lunden ansässigen Superintendenten in die Osterdöfft wechseln mußte, wo es für ihn erheblich einfacher gewesen wäre, dieses ihm zugewiesene Gebiet zu beaufsichtigen. Schon bei derartigen Überlegungen ergeben sich erste Zweifel an den Worten des Neocorus.

Eine Aufteilung in drei Gebiete, die je einem Superintendenten zugeordnet waren, läßt sich erst aus der Predigerliste des Jahres 1556 nachweisen⁷. Für den vorhergehenden Zeitraum ist eine Aufteilung Dithmarschens in vier Superintendenturen jedoch nicht zu belegen.

Die große Unsicherheit in der Forschung schlägt sich auch bei Heinz Stoob nieder, der, ebenso wie andere Historiker, Schwierigkeiten hat, die jeweiligen Superintendenten den einzelnen Döfftten bzw. Gemeinden zuzuordnen⁸. Einen

Ausweg aus diesem Dilemma bietet letztlich nur Dahlmann an, der glaubt, „daß Neocorus durch seine Behauptung, man habe in jeder Döfft einen Superintendenten gesetzt, Ursache der Verwirrung ist“⁹. Daher, so Dahlmann, müsse man folgern, „daß die vier Superintendenten ein Collegium bildeten, das dem ganzen Clerus vorgesetzt war, einerlei woher, aus welchem Döfft die Mitglieder waren, die im Collegium saßen“¹⁰.

Untersucht man die Besetzung des Superintendentenamtes genauer, gewinnt die These Dahlmanns erheblich an Bedeutung. Denn in der Abfolge der Superintendenten fällt auf, daß besonders in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts keineswegs immer vier Superintendenten vorzufinden sind. Ein vierter Superintendent kann seit 1552 überhaupt nicht mehr festgestellt werden, weil man sich scheinbar gar nicht um eine dauerhafte Besetzung mit vier Mitgliedern bemüht hat. Vor 1552 war nicht die Besetzung einer Döfft entscheidend, sondern die Kollegialität des Amtes. Diese entsprach zugleich der politisch gesellschaftlichen Einstellung der Dithmarscher. Deutlich sichtbar wird diese Kollegialität in der Predigerliste des Jahres 1547, die zuerst die vier Superintendenten und dann, in wahlloser Reihenfolge, die anderen Prädikanten unterschreiben¹¹. Anders verhielt es sich 1556: Angeführt von einem der drei Superintendenten, unterschreiben jeweils die Prädikanten eines bestimmten Gebietes, bevor, angeführt vom nächsten Superintendenten die Prädikanten eines zweiten Distriktes unterzeichnen¹². Man kann hieraus bereits ersehen, daß sich nach 1547 eine geographisch bestimmte Ordnung herausgebildet hat¹³. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit werden die Gründe des Fehlens eines Mitgliedes noch genauer zu untersuchen sein.

Abschließend bleibt zu diesem Punkt zu sagen, daß Neocorus, veranlaßt durch die Vierzahl des Superintendentenkollegiums, wohl die Zugehörigkeit jedes Mitgliedes zu einer bestimmten Döfft vermutet hat, ohne jedoch selbst genaue Quellen und Kenntnisse dieses Zustandes zu besitzen¹⁴. Festzuhalten ist deshalb lediglich, daß die Vierzahl der Superintendenten wohl an die der Döfft angelehnt war, ohne daß jedoch der einzelne Amtsinhaber einer bestimmten Döfft zugeordnet war.

Weiterhin hält die Forschung zäh an der Behauptung fest, daß es in der 1533 geschaffenen Synode, auf der sich der gesamte Klerus Dithmarschens versammelte, einen Vorsitzenden aus dem Superintendentenkollegium gegeben haben müsse¹⁵. Dieser sollte, falls ein solcher Vorsitz überhaupt existiert hat, in seiner Funktion als Sprachrohr der Synode auch aus den Quellen zu ermitteln sein.

Zunächst einmal treten die vier Superintendenten als „*primi inter pares*“¹⁶ der gesamten Dithmarscher Geistlichkeit auf.

Vergleicht man dieses Kollegium nun mit dem Gremium der Achtundvierziger, so ergeben sich bemerkenswerte Parallelen. Aus dem Kreise der Regenten hatte von Rechts wegen keiner eine Sonderstellung inne. Einige von ihnen hoben sich jedoch durch Ansehen, politisches Geschick und Reichtum ab, so daß sie letztlich größeren Einfluß auf die Geschehnisse des Landes nehmen konnten, als dies anderen Mitgliedern des Gremiums möglich gewesen wäre.

Ähnlich hat es sich nun auch bei den Superintendenten verhalten. Bis 1542 waren im Kollegium die beiden Boie aufgrund ihres Engagements deutlich federführend. Ihre Vorrangstellung belegen zwei Klageschriften, in denen die beiden Namensvetter über auftretende Mißstände berichteten¹⁷.

In der ersten Schrift „Wo nha men christlick frien möge“¹⁸, aus dem Jahre 1539, bestätigte Johann Schneck die Ausführungen lediglich durch seine Unterschrift¹⁹, während Nicolaus Witte überhaupt nicht erwähnt wurde.

Auch im Jahre 1541 übernahmen die beiden Boie den Schriftwechsel mit den Regenten, traten also als Anführer des Dithmarscher Klerus auf²⁰. Erst nach dem Tode des Wesselburener Superintendenten führte der Meldorfer Boie noch kurze Zeit allein die Verhandlungen, bis er – selbst noch im gleichen Jahre – starb²¹.

Diese Wortführer des Kollegiums werden nun auch aufgrund ihres großen Ansehens die Synode in Meldorf geleitet haben, ohne daß jedoch ein eigentlicher Vorsitzender gewählt oder ernannt worden wäre.

Um die Reihenfolge der Superintendenten nachvollziehen zu können, stehen nur wenige verlässliche Quellen zur Verfügung. Außer auf die Berichte des Neocorus²² und die beiden durch ihn überlieferten Predigerlisten²³ können sich diesbezügliche Überlegungen auf einige Nachrichten bei Bolten²⁴, Fehse²⁵ und Hellmann²⁶ stützen. Insgesamt fallen die Meldungen jedoch recht spärlich aus.

Es wurde bereits dargelegt, daß die Superintendenten als Kollegium und nicht als Vertreter einzelner Döfste berufen worden sind. Dementsprechend schwierig ist es daher, ihre Reihenfolge zu ermitteln, da die Nachfolge im Amt nicht an das gleiche Kirchspiel gebunden war. Davon ausgehend soll ein neuer Versuch gewagt werden, um die Abfolge der Superintendenten festzulegen, weil die bisher angestellten Untersuchungen nicht zufriedenstellen können²⁷. Der Rückgriff auf bereits ausgeführte Vorgänge ist hierbei unvermeidlich, um den Kontext der Argumentation zu gewährleisten. Zudem hat dieses Kapitel zusammenfassenden Charakter und soll im Rahmen der Betrachtung des Kollegiums politische und religiöse Strömungen in Dithmarschen deutlich machen.

Die vier Superintendenten, die sich seit 1532 im Amt befanden, können sämtlich namhaften Regentengeschlechtern zugeordnet werden²⁸, sind also dem Dithmarscher Rechtsleben und der Kultur des Landes eng verbunden. Wenn sie nun begannen, ihrerseits das rechtliche Gefüge umzuformen, war dies vor allem ein Indiz für die moralisch-religiöse Durchschlagskraft der lutherischen Ideen. So ging man mit Vehemenz daran, das Kirchenwesen neu zu organisieren, und bis 1543 setzte eine rege Verordnungstätigkeit ein, die zum größten Teil auf dem Engagement der beiden Boie beruhte²⁹. Nach ihrem Tod ging die Verordnungstätigkeit auffallend zurück, was jedoch auch damit zusammengehangen haben dürfte, daß das Kirchenwesen in seinen Grundzügen bis 1542 neu durchstrukturiert und fertiggestellt worden war.

Die Vorgänge weisen die ersten Superintendenten als Diener der Kirche aus, die aus einer lauterer und tiefen Gläubigkeit handelten und dabei auch keine Rücksicht auf eventuell auftretende Spannungen nahmen. Trotz aller im

Lande herrschenden Diskrepanzen wurde die Obrigkeit von ihnen immer voll anerkannt und sogar gegen Angriffe von außen verteidigt³⁰. Ausschreitungen, wie die Hinrich Schmedenstedts gegen die Achtundvierziger³¹ oder die überzogene Verordnung „Hals für Hals“, wären unter ihrem Wirken noch undenkbar gewesen.

Im Jahre 1542 gab es erstmals einen gewissen Bruch in der Kontinuität der Amtsführung, da bis auf Johann Schneck alle amtierenden Superintendenten verstarben und teilweise durch nicht aus Dithmarschen stammende Amtsinhaber ersetzt wurden.

In Wesselburen folgte Clemens Celter³², der seit 1535 als Prediger in Wöhrden tätig³³ und ursprünglich in Hadstedt im Amte Husum beschäftigt war, als Superintendent. Er amtierte bis 1552.

Von dem Lundener Nicolaus Witte³⁴ übernahm der damalige Wöhrdener Prediger Vincent Wilkens³⁵, ein Mann unbekannter Herkunft, dessen Amt, das er bis 1548 innehatte³⁶.

Und in Meldorf amtierte nun der von Melanchthon nach Dithmarschen gesandte³⁷ Engländer Johann Roger³⁸, der bis in das Jahr 1550 hinein in diesem Amt tätig war, wie aus einem Schreiben der Achtundvierziger an den Rat der Stadt Hamburg hervorgeht³⁹.

Aus einer im Jahre 1547 verfaßten Schrift dieses Meldorfer Superintendenten ist zu erfahren, daß ihm die angemessene Bestrafung des Totschlags besonders am Herzen lag⁴⁰. Im Gegensatz zur Verordnung von 1554 unterschied er zwischen Notwehr und mutwilligem Totschlag; aber da man seitens des Landes nicht von der Mannbuße lassen wollte, kam zwischen den Prädikanten und der Legislative keine Einigung über diesen Streitpunkt zustande, weshalb die Prediger den Dienst aufkündigten. Das Land ließ sich dieses Druckmittel jedoch nicht gefallen und entließ den Klerus nun seinerseits aus den Dithmarscher Diensten⁴¹. Roger beklagte dieses Jahr, in dem Uneinigkeit und Spannungen zwischen den Achtundvierzigern und den Reformatoren herrschten⁴², doch schon bald scheinen beide Parteien übereingekommen zu sein, so daß ein Großteil des Klerus wieder in Amt und Würden gelangen konnte.

Im Jahre 1550 verließ Johann Roger Dithmarschen, um in seiner Heimat England das Evangelium zu verbreiten⁴³. Da sich indes 1553 dort ein Thronwechsel vollzog, der neben anderem dazu führte, daß wiederum der Katholizismus zur Staatsreligion erhoben wurde, waren die Andersgläubigen Verfolgungen ausgesetzt⁴⁴, in deren Verlauf Johann Roger 1554 gefangengenommen und 1555 hingerichtet wurde⁴⁵.

Er genoß ein hohes Ansehen in Dithmarschen, was daraus zu schließen ist, daß man sich 1554 für ihn beim Hamburger Rat verwandte. Dieser sollte seinerseits mit England verhandeln, um den ehemaligen Meldorfer Superintendenten aus der Gefangenschaft zu befreien⁴⁶. Zudem bot man Roger erneut eine Predigerstelle an⁴⁷, was nicht zuletzt mit der gemäßigten Haltung in der Frage des Totschlags zusammengehangen haben mag. Auch Hans Detleff berichtet,

Roger sei so beliebt, „derhalven mit der Thohörer velen Süchten und Trahnen afgescheden“⁴⁸.

Doch nicht jeder der landfremden Prädikanten erfreute sich so großer Sympathien im Lande wie Johann Roger. Denn weil der Anteil der nicht aus Dithmarschen stammenden Prediger in den vierziger und fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts immer mehr zugenommen und ein stetiger Wechsel innerhalb des Klerus stattgefunden hatte, wurde die Kontinuität in der Dithmarscher Kirchenleitung nicht länger gewahrt⁴⁹. Die landfremden Prädikanten waren häufig nicht bereit, sich den gütigen Rechtsnormen anzupassen, da diese den evangelischen Grundsätzen widersprachen. So kam es wiederholt zwischen den staatlichen Organen und den Reformatoren zu Reibungen, von denen eine durch den Nachfolger Rogers, Hinrich Schmedenstedt, ausgelöst wurde.

Der in Lüneburg geborene Schmedenstedt⁵⁰ war zunächst Dekan und Magister an der philosophischen Fakultät zu Wittenberg gewesen und 1542 nach Rostock gegangen, wo er jedoch wegen allzu scharfer Predigten entlassen wurde. Daraufhin begab er sich im Jahre 1548 als Privatgelehrter nach Greifswald, bevor er, wohl im Jahre 1550, nach Meldorf in das Superintendentenamts berufen wurde⁵¹. Doch auch hier rief Schmedenstedt durch seine wenig diplomatischen Äußerungen alsbald Ärger hervor. So predigte er öffentlich

„van falsken eden vnd dotslagen ock andern offentliken gebreken, dat de acht vnd vertich solkes duldeden vnd geldt dauor nemen, dat se godt mit krige und andern plagen wurde, ...“⁵².

Das war eine offene Wendung gegen die Obrigkeit des Landes. Die Regenten ließen sich die Anschuldigungen auch nicht lange gefallen und ordneten an, „dat sick de Docter des predigstols entholden scholde“⁵³. Darauf begab er sich vor die Landesversammlung und wurde von dieser tatsächlich „ledich und loß gesprochen“⁵⁴. Die Mehrheit der Landesversammlung stand also zu dem Meldorfer Superintendenten. Wie schon ausgeführt, hatte dieses Organ repräsentativen Charakter und bestand aus den Kirchspielsbeamten und den Achtundvierzigern. Daran wird deutlich, daß der Konflikt eine reine Auseinandersetzung zwischen den Achtundvierzigern und Schmedenstedt war. Die Regenten konnten ihren Einfluß somit in diesem Fall nicht geltend machen. Sie fügten sich dem Beschluß der Landesversammlung und wiesen die Meldorfer Gemeinde an, Schmedenstedt im Amt zu belassen. Da der Superintendent den Regenten jedoch nicht traute, „hefft he sick vth dem lande begeuen“⁵⁵, wie es uns der dithmarschenfeindliche Bericht mitteilt.

Ob die Achtundvierziger nun wirklich korrupt waren, wie Schmedenstedt ihnen vorwarf, ist nicht mehr nachprüfbar. Es steht lediglich fest, daß sich die Landesversammlung gegen die Landesführung und für den Reformator entschieden hatte, womit einzig belegt wird, daß Schmedenstedt in der Bevölkerung sehr geschätzt worden sein muß.

Aufgrund dieses Urteils wird aber auch das Bild Schmedenstedts ein wenig korrigiert; denn in den Augen der Mitglieder der Landesversammlung war er

offenbar nicht der Aufrührer, als den ihn auch die Forschung vielfach darstellt hat⁵⁶.

Im Jahre 1553 scheint Meldorf ohne Superintendenten gewesen zu sein, was damit zu erklären sein dürfte, daß man sich um die Rückkehr Schmedenstedts bemühte, der 1552 das Land verlassen hatte. So wird berichtet: „Nu ouerst wolden se em im Schin gern wedder hebben, ouerst ehnen is nicht to gelouen, . . .“⁵⁷ Erst 1554 trat mit dem Holländer Wilhelm Lente⁵⁸ hier ein neuer Amtsinhaber auf, der allerdings nur bis 1556 amtierte.

In diesen Jahren trat nun eine wichtige Veränderung in der Besetzung der Superintendentur ein. Auf den Wesselburener Superintendenten Clemens Celter folgte im Jahre 1552 vermutlich Johannes Brus⁵⁹. Er starb bereits 1553, erst 35 Jahre alt. Ein Nachfolger für ihn läßt sich nicht feststellen.

Die Superintendenten

N. Boie senior Wesselburen 1532–1542	N. Boie Meldorf 1532–1542	J. Schneck Heide 1532–1551	N. Witte Lunden 1532–1542
C. Celter Wesselburen 1542–1552	J. Roger Meldorf 1542–1550		V. Wilken Wöhrden 1542–1548
J. Brus Büsum 1552–1553	H. Schmedenstedt Meldorf 1551–1552		N. Junge Lunden 1548–1553
		J. Grevenbrock Barlt 1552–1559	A. Jödeken Lunden 1554–1559
	W. Lente Meldorf 1554–1556		
	H. Muhle Meldorf 1557–1559		

Aus dieser Aufstellung ist deutlich der Bruch in der Besetzung des Superintendentenamtes zu erkennen, der auf das Jahr 1553 zu datieren ist. Die Wesselburener Superintendentur wurde nicht wieder besetzt, und nur noch drei Superintendenten leiteten die Dithmarscher Kirchenangelegenheiten.

Von dem 1551 verstorbenen Heider Superintendenten Johann Schneck übernahm Johann Grevenbrock⁶⁰ das Amt, dessen Sitz in Barlt wiederzufinden ist, und in Lunden trat Andreas Jödeken⁶¹ die Nachfolge des 1553 verstorbenen Nicolaus Junge an.

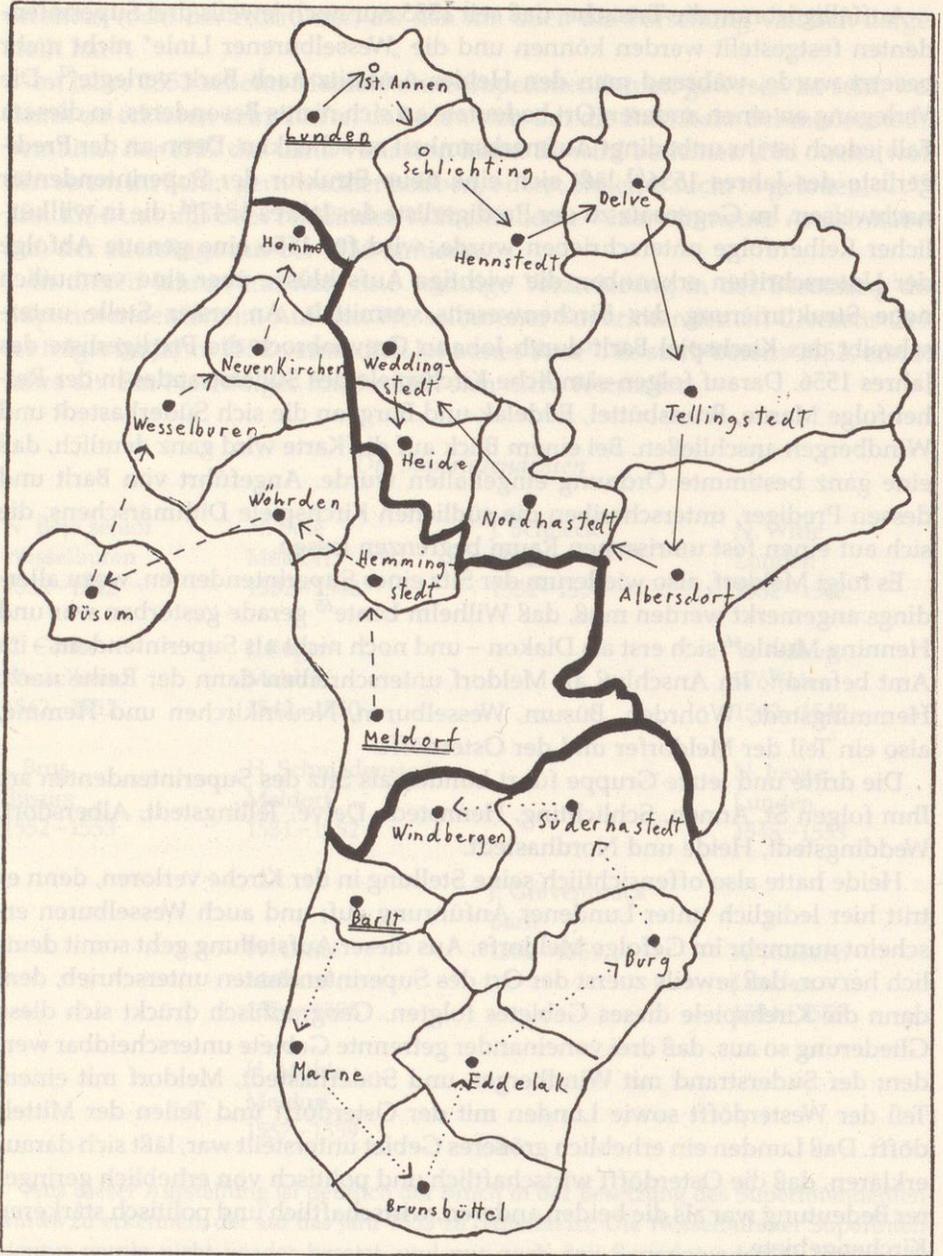
Auffällig ist nun die Tatsache, daß seit 1553 nur noch jeweils drei Superintenden ten festgestellt werden können und die „Wesselburener Linie“ nicht mehr besetzt wurde, während man den Heider Amtssitz nach Barlt verlegte⁶². Die Verlegung an einen anderen Ort bedeutete an sich nichts Besonderes; in diesem Fall jedoch ist ihr unbedingt Aufmerksamkeit zu schenken. Denn an der Predigerliste des Jahres 1556⁶³ läßt sich eine neue Struktur der Superintendentur nachweisen. Im Gegensatz zu der Predigerliste des Jahres 1547⁶⁴, die in willkürlicher Reihenfolge unterschrieben wurde, wird für 1556 eine genaue Abfolge der Unterschriften erkennbar, die wichtige Aufschlüsse über eine vermutlich neue Strukturierung des Kirchenwesens vermittelt. An erster Stelle unterschreibt das Kirchspiel Barlt durch Johann Grevenbrock die Predigerliste des Jahres 1556. Darauf folgen sämtliche Kirchspiele des Süderstrandes in der Reihenfolge Marne, Brunsbüttel, Eddelak und Burg, an die sich Süderhastedt und Windbergen anschließen. Bei einem Blick auf die Karte wird ganz deutlich, daß eine ganz bestimmte Ordnung eingehalten wurde. Angeführt von Barlt und dessen Prediger, unterschreiben die südlichen Kirchspiele Dithmarschens, die sich auf einen fest umrissenen Raum begrenzen lassen.

Es folgt Meldorf, also wiederum der Sitz eines Superintendenten, wozu allerdings angemerkt werden muß, daß Wilhelm Lente⁶⁵ gerade gestorben war und Henning Muhle⁶⁶ sich erst als Diakon – und noch nicht als Superintendent – im Amt befand⁶⁷. Im Anschluß an Meldorf unterschreiben dann der Reihe nach: Hemmingstedt, Wöhrden, Büsum, Wesselburen, Neuenkirchen und Hemme, also ein Teil der Meldorfer und der Osterdöfft.

Die dritte und letzte Gruppe führt Lunden als Sitz des Superintendenten an. Ihm folgen St. Annen, Schlichting, Hennstedt, Delve, Tellingstedt, Albersdorf, Weddingstedt, Heide und Nordhastedt.

Heide hatte also offensichtlich seine Stellung in der Kirche verloren, denn es tritt hier lediglich unter Lundener Anführung auf; und auch Wesselburen erscheint nunmehr im Gefolge Meldorfs. Aus dieser Aufstellung geht somit deutlich hervor, daß jeweils zuerst der Ort des Superintendenten unterschrieb, dem dann die Kirchspiele dieses Gebietes folgten. Geographisch drückt sich diese Gliederung so aus, daß drei voneinander getrennte Gebiete unterscheidbar werden: der Süderstrand mit Windbergen und Süderhastedt, Meldorf mit einem Teil der Westerdöfft sowie Lunden mit der Osterdöfft und Teilen der Mitteldöfft. Daß Lunden ein erheblich größeres Gebiet unterstellt war, läßt sich daraus erklären, daß die Osterdöfft wirtschaftlich und politisch von erheblich geringerer Bedeutung war als die beiden anderen, wirtschaftlich und politisch stärkeren Kirchengebiete.

Nun drängt sich natürlich die Frage auf, weshalb diese Umstrukturierung der Kirchengebiete eigentlich vorgenommen worden ist. Jedenfalls spricht diese Aufteilung für die hier entwickelte These, daß die Superintendenten seit 1532 nicht den einzelnen Döfft entsprechend eingesetzt wurden, sondern ein Kollegium bildeten. Eine Einrichtung von Superintendenturen scheint, wie gezeigt worden ist, erst 1553/54 erfolgt zu sein. Aufgrund des zunächst kollegialen Cha-



Die Umrisse der Karte folgen Stooß, Kirchspiele, S. 128.

- | | | |
|-------|-------------------------------------|--|
| —— | Grenzen der drei Superintendenturen | Reihenfolge der Unterschriften in der: |
| | „Barlter Superintendentur“ | |
| ---- | „Meldorfer Superintendentur“ | |
| —— | „Lundener Superintendentur“ | |

rakters der Superintendentur war es überdies nicht vonnöten, einen fünften Superintendenten in sein Amt einzusetzen, nachdem der Süderstrand 1541 politisch wieder in das übrige Dithmarschen integriert worden war. Damit wird jedoch noch nicht die Frage beantwortet, warum in den letzten Jahren der Dithmarscher Freiheit nurmehr drei Superintendenten amtierten, denen jeweils ein Gebiet unterstellt war. Vollständig wird dieser Vorgang nicht zu klären sein, da über diesen Wandel nur wenige Quellen vorliegen, die es jedoch vorstellbar erscheinen lassen, daß es in den fünfziger Jahren an den fähigen Kandidaten für das anspruchsvolle Amt des Superintendenten fehlte. Aussagen der dänischen Hofprediger über den Zustand des Dithmarscher Klerus im Jahre 1559 nach der Eroberung des Landes, daß sich „etliche gar ungelerte“ Personen im Priesteramt befunden hätten⁶⁸, untermauern diese These. Einer der drei Hofprediger war Johann Grevenbrock, der Dithmarschen im Jahre 1559 noch vor der Eroberung des Landes verlassen hatte, um das neue Amt am Hofe des Dänenkönigs anzutreten⁶⁹. Auf ihn könnte die Idee einer Überprüfung der Dithmarscher Prediger zurückgehen, da gerade er – nach zwanzigjähriger Tätigkeit in Dithmarschen – die Verhältnisse im Lande besonders gut kannte⁷⁰. Selbst die am 10. November 1559 nach der Niederlage der Dithmarscher eingesetzten Superintendenten Hinrich Dimerbrok, Johann Lenpens und Theoderich Cant scheinen den Anforderungen der neuen Landesherrn nicht völlig genügt zu haben, denn zunächst berief man sie nur für ein Jahr „edder so lange, dat Gott Genade gifft, dat men andere duchtige bekamen kan“⁷¹.

Auch die Versuche der Achtundvierziger, in den fünfziger Jahren Johann Roger und Hinrich Schmedenstedt nach Dithmarschen zurückzuholen⁷², lassen der Vermutung zu, daß es seinerzeit nicht genügend fähige Priester im Lande gab. Die Zeit, in der Melanchthon seine Schüler nach Dithmarschen sandte, weil es dort gute „conditiones“ gab⁷³, scheint in den fünfziger Jahren längst zu Ende gewesen zu sein.

Dies würde nun auch erklären, weshalb man der Geistlichkeit im Jahre 1554 seitens des Landes die überzogene „Hals-für-Hals“-Verordnung zubilligte. Somit wollte man wohl verhindern, daß noch weitere engagierte Prediger das Land verließen.

Die neue geographische Strukturierung des Kirchenwesens fügt sich ebenfalls in diese Argumentationskette, denn diese Neuordnung gewährleistete eine bessere Beaufsichtigung und Verwaltung des geistlichen Bereichs.

Dies wiederum ergibt abschließend folgendes Bild des Verhältnisses der Superintendenten zum Land und zu den Regenten:

Mit der Rehabilitation Schmedenstedts 1552 und mit der „Hals-für-Hals“-Verordnung des Jahres 1554 hatte man sich in der Landesversammlung binnen weniger Jahre zweimal über die Interessen der Regenten hinweggesetzt und die Forderungen der Geistlichkeit unterstützt, was eine Zuspitzung der Spannungen zwischen Staat und Kirche bewirkte. Die Geistlichkeit genoß ein hohes Ansehen in der Bevölkerung, so daß es ihr mehrfach gelang, sich gegen den Willen der Regenten durchzusetzen. Ob diese Spannungen nun tatsächlich „staats-

gefährdend“ waren, läßt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage für diese Jahre nicht mit Sicherheit feststellen, ist jedoch kaum wahrscheinlich, da die Regenten – von den hier behandelten Auseinandersetzungen mit der Kirche abgesehen – das Heft fest in der Hand hielten.

IX. SCHLUSSBETRACHTUNG

Um ein Fazit des Verhältnisses von Staat und Kirche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ziehen zu können, sind zunächst die einzelnen Ergebnisse zusammenzufassen.

Ausgehend von den politischen und kirchlichen Verhältnissen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, war einerseits ein ständig steigender Machtzuwachs der Achtundvierziger, andererseits das konträre Verhältnis von Volksfrömmigkeit und Kirchenkritik zu konstatieren, aus dem die Reformation ihre Durchschlagskraft bezog¹; denn durch die vorreformatorischen Spannungen entstand erst der Nährboden für eine derart umwälzende Kirchenreform. Insofern vollzog sich die Reformation in Dithmarschen ähnlich wie in ganz Deutschland. Auch im „Bauernfreistaat“ entstand nach der Lösung vom Hamburger Domkapitel bereits vor der Reformation eine eigene Landeskirche², die ab 1532 lediglich auf die Bedürfnisse des neuen Glaubens ausgerichtet werden mußte.

Die Aufgaben der geistlichen Obrigkeit übernahmen mehr und mehr die Achtundvierziger, deren Macht sich infolgedessen auch in kirchlichen Dingen stetig ausdehnte. Sie vertraten die Kirche nach außen und bildeten die höchste Instanz in der geistlichen Gerichtsbarkeit³.

Aufgrund dieser Stellung war es ihnen möglich, einen großen Teil der Bruchgelder, die anfielen, „tho des landes unkost“⁴ zu delegieren. Ferner behielten sich die Achtundvierziger die Oberaufsicht über die Kirchengüter vor, da es in den Kirchspielen vielfach zu Verschleuderungen derselben gekommen war, so daß Register mit den darin verzeichneten Kirchengütern angelegt werden mußten, in die das Land jederzeit Einsicht nehmen konnte⁵. Dies verdeutlicht, wie weit der Zugriff der Achtundvierziger in der Politik und den grundlegenden kirchlichen Angelegenheiten ging. Man bemühte sich, die Kompetenzen der Kirchspiele zugunsten der des Landes zu beschneiden und somit die kirchlichen Strukturen entsprechend den politischen zu zentralisieren.

Für die lutherische Geistlichkeit stand nicht das Machtmotiv im Vordergrund, wie an etlichen Beispielen belegt worden sein dürfte. So fällt besonders im Kampf gegen die Geschlechterbündbriefe auf, daß die Reformatoren bedeutende moralisch-religiöse Kräfte mobilisierten. Diese Auseinandersetzung begann noch vor dem offiziellen Bekenntniswechsel des Jahres 1532 und dauerte bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559 an, wurde durch diese jedoch abgebro-

chen. Die Superintendenten unternahmen gemeinsam mit dem übrigen Klerus immer wieder Versuche, das Verbot des Nemedes und der Blutrache durchzusetzen, und zweimal, nämlich in den Jahren 1542 und 1547, kündigten sie sogar – als Druckmittel zur Erlangung ihrer Ziele – den Dienst auf.

Nachdem es bezüglich des Landesbeschlusses vom Jahre 1537 über die Abschaffung des Nemedes einige innenpolitische Händel gegeben hatte, hielten die Spannungen innerhalb des Gemeinwesens zunächst an, und der Landesbeschuß brauchte einige Jahre, bis er sich auch nur annähernd durchsetzen konnte⁶. Durch das Verbot des Nemedes war ein jahrhundertealter Rechtsbrauch aus dem Landrecht gestrichen worden, was erhebliche Unruhe in das innenpolitische Leben des „Bauernfreistaates“ brachte und – ebenso wie der Kampf der Geistlichkeit gegen die Blutrache – den Aufbruch Dithmarschens in ein neues Zeitalter einläutete. Diese Auseinandersetzung hatte einen weiteren Höhepunkt in der „Hals-für-Hals“-Verordnung des Jahres 1554⁷, die das Rechtsgefüge noch weiter durcheinandergeraten ließ. Vermutlich aufgrund ihrer Radikalität wurde sie von den Regenten und den gerichtlichen Instanzen nicht ihrem Wortlaut nach gehandhabt, wie der „Gottesbrief“ des Jahres 1558 zeigt. Man hatte der Geistlichkeit 1554 dieses Zugeständnis nur gemacht, weil sich der Stand der Prediger in Dithmarschen wie in ganz Deutschland auf einem sehr niedrigen Bildungsniveau befand, und zu befürchten war, daß die wenigen fähigen Geistlichen das Land verlassen würden, wenn ihre Forderungen hinsichtlich der Blutrache nicht entsprochen werden würde⁸. Der geringe Bildungsstand des Klerus war überhaupt ein Charakteristikum der Zeit. Auf ihn verweisen sowohl die Aussagen der dänischen Hofprediger nach der Eroberung des Landes⁹ als auch die Bemühungen der Achtundvierziger, Johann Roger und sogar Hinrich Schmedenstedt nach Dithmarschen zurückzuholen¹⁰. Man war seitens der Dithmarscher bemüht, die gebildeten Prediger, die sich im Lande aufhielten, zu halten, selbst wenn sie sich mit den Regenten, wie im Falle Hinrich Schmedenstedts, überwarfen.

Die geographische Umstrukturierung des Kirchenwesens in Dithmarschen¹¹ macht besonders die schlechte Verfassung deutlich, in der sich dieses befand. Deshalb war man bestrebt, das Kirchenwesen zunächst räumlich straffer durchzuorganisieren. Dies war nicht zuletzt deshalb notwendig, weil sehr viele landfremde Prediger zugezogen waren, die nicht bereit waren, das Dithmarscher Rechtsbewußtsein zu tolerieren, wie dies noch zur Zeit der beiden Boie der Fall gewesen war. Erst durch die neue Aufteilung der Superintendenturen, in der jeder Superintendent seinen fest umgrenzten Bezirk hatte, war eine bessere Aufsicht über die Geistlichkeit gewährleistet.

Faßt man diese Ergebnisse zusammen, wird deutlich, daß die Geistlichkeit nicht politisch motiviert agierte, sondern aus moralisch-religiösen Gründen handelte, wie bereits Scharff darlegte¹². Die Landesobrigkeit der Regenten wurde vom Klerus prinzipiell anerkannt. Zwar trat Schmedenstedt gegen sie auf, aber auch dies geschah nur, weil die Achtundvierziger nicht bereit waren, seinen moralisch-religiösen Forderungen nachzukommen. Als Ausdruck macht-

politischer Ambitionen waren seine verbalen Attacken sicherlich nicht aufzufassen.

Der Dithmarscher Klerus hatte zweierlei Möglichkeiten, um das politische Verhalten zu beeinflussen. Zum einen übten die Geistlichen durch ihre moralisch-religiösen Forderungen auf die politischen Institutionen Druck aus, und zum anderen wurde dieser Druck verstärkt, weil es zu wenig gut ausgebildete Prediger im Lande gab, so daß seitens der Landesführung befürchtet wurde, diese könnten das Land verlassen, wenn man ihnen nicht entgegenkam. Obwohl die Ziele von Staat und Kirche auf einem verschiedenen Niveau angesiedelt waren, griffen sie ineinander und führten zu erheblichen innenpolitischen Problemen.

„Staatsgefährdend“¹³ waren diese Spannungen jedoch nicht, weil Staatsführung und Kirche aus verschiedenen Motiven heraus handelten – die ansonsten fest im Sattel sitzenden Achtundvierziger agierten politisch, die Kirche dagegen aus moralisch-religiösen Motiven. Insofern kann man nicht, wie Will, von zwei konkurrierenden politischen Mittelpunkten sprechen: auf der einen Seite die Achtundvierziger in Heide, auf der anderen Seite die Landessynode in Meldorf, die die gespannte Lage im Lande ausdrückten¹⁴. Denn die Kirche war lediglich ein Teil des Gemeinwesens, dessen politische Entscheidungen ausschließlich in Heide getroffen wurden. Die Achtundvierziger waren in ihrer Machtstellung zu keiner Zeit bedroht, sondern wurden als Landesobrigkeit von der Kirche im großen und ganzen anerkannt und als Schutz- und Strafgewalt für den geistlichen Bereich betrachtet. Die Eingriffe der beiden Institutionen zielten jeweils auf qualitativ verschiedene Sektoren, die einander zwar stark beeinflussten, ohne jedoch eine destruktive Wirkung auf das Staatswesen auszuüben. Doch dem Druck der sich wandelnden Verhältnisse mußten die tradierten Einrichtungen der Kirchspiele und Geschlechter Tribut zollen, indem sie erheblich an Macht und Einfluß verloren.

Durch die Eroberung des Landes im Jahre 1559 wurden diese Entwicklungen jäh abgebrochen, und für den alten „Bauernfreistaat“ begann eine neue Ära; ihm wurden nun die kirchlichen und politischen Strukturen der Sieger aufgedrängt. Dithmarschen als selbständiges Gebiet hatte aufgehört zu existieren. Der ehemalige Bauernfreistaat, dessen rechtliche Teilung unter die drei Sieger man am 8. Juli 1559 provisorisch vollzog¹⁵, wurde zur abhängigen Landschaft.

Der dänische König Friedrich erhielt den Süden Dithmarschens mit Meldorf, Herzog Johann die Mitte mit Heide und Herzog Adolf den Norden mit Lunden. Am 10. November wurde den nach Rendsburg bestellten Geistlichen und Kirchspielsvertretern bekanntgegeben, daß in Dithmarschen zukünftig die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung zu gelten habe¹⁶. In jedem der drei Teile des Landes wurde ein Superintendent eingesetzt¹⁷. 1560 wurde das Land endgültig vermessen¹⁸, aber erst im Jahre 1571¹⁹ einigten sich die Fürsten, die Besitzverhältnisse in Dithmarschen endgültig anzuerkennen. Im November desselben Jahres erfolgte die Huldigung der Bewohner der drei Landesteile gegenüber ihren Landesherrn²⁰. Nur das gemeinsame Landrecht verband fortan

noch die einzelnen Glieder miteinander; ansonsten hatten alle drei Teile verschiedene Verwaltungen und Gerichtstage²¹.

Nach dem Tode Herzog Johanns im Jahre 1580 wurde das Land zwischen König Friedrich und Herzog Adolf aufgeteilt²²; die Landschaften Norder- und Süderdithmarschen waren entstanden, und gerade in diesen beiden Gebieten fand im weiteren Verlauf der Geschichte der landesherrliche Dualismus seinen Ausdruck.

ANMERKUNGEN KAPITEL I

- 1 Vgl. zu diesem Thema P. Blicke, *Die Reformation im Reich*, Stuttgart 1982; dort weitere Literaturangaben.
- 2 Vgl. V. Pauls, *Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein*, in: SVSHKG, 1. Sonderheft, Kiel 1922, S. 39.
- 3 Vgl. Blicke, S. 44 ff. – Siehe auch S. 82.
- 4 Vgl. H. Stooß, *Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter (Regentenzeitalter)*, Heide 1959, S. 204.
- 5 Vgl. G. Köppen, *Die Reformation in Dithmarschen (Reformation)*, in: *Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*, Bd. 3: *Die Reformation*, hrsg. v. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Neumünster 1982, S. 259–277; hier S. 271.
- 6 Im folgenden sei nur eine kleine Auswahl der Veröffentlichungen über Dahlmann genannt: A. Springer, *Friedrich Christoph Dahlmann*, 2 Bde., Leipzig 1870/72. – A. Heimpel, *Zwei Historiker: F. C. Dahlmann, J. Burckhardt*, Göttingen 1962. – A. Scharff, *Friedrich Christoph Dahlmann. Leistung und Bedeutung für Universität und Land*, in: ZSHG, Bd. 90, 1965, S. 83–100.
- 7 Johann Adolphi, genannt Neocorus, *Chronik des Landes Dithmarschen (Neoc. I, II)*, 2 Bde., Kiel 1827 (Unveränderter Nachdruck, Leer 1978): Trotz der großen Mühe, die Dahlmann sich gemacht hat, weist die Ausgabe gegenüber dem Kieler Original viele Lesefehler auf, weshalb sie nicht immer streng wissenschaftlichen Anforderungen genügen kann, wie schon G. Waitz, *Zur Geschichte der Unterwerfung Dithmarschens*, *Quellensammlung der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte*, Bd. 2, 1. Heft, Kiel 1863, S. 146 und 149, bemerkte. – Dahingehend äußerten sich auch H. Stooß, *Die dithmarsischen Geschlechterverbände (Geschlechterverbände)*, Heide 1951, S. 9, und W. Lammers, *Die Schlacht bei Hemmingstedt (Hemmingstedt)*, Heide 1982², S. 11.
- 8 Vgl. R. Hansen, *Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens*, in: ZSHG, Bd. 27, 1897, S. 291 ff.; hier S. 293. – Dahlmanns Vorbericht in *Neoc. I*, S. VIII.
- 9 Vgl. Lammers, *Hemmingstedt*, S. 12.
- 10 Vgl. R. Hansen, *Topographie und Geschichte Dithmarschens*, S. 291.
- 11 Dahlmann, *Vorbericht Neoc. I*, S. VIII.
- 12 Ebd.
- 13 Lammers, *Hemmingstedt*, S. 11.
- 14 Ebd., S. 13.

- 15 Vgl. W. v. Hadel, Die Eingliederung des Landes Dithmarschen in den Verband der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1559–1571), mschr. Diss., Hamburg 1962, S. 10.
- 16 Vgl. Dahlmanns Vorbericht, in: Neoc. I, S. IX ff., in dem er die einzelnen Quellen des Chronisten wiedergibt.
- 17 Vgl. W. H. Kolster, Karsten Schröders Dithmarsische Chronik, in: ZSHG, Bd. 8, 1978, S. 182 ff.
- 18 J. Russe, Kollektaneen. Auszüge bei Westphalen IV, Sp. 1439–1482 und St. M., Bd. 9, S. 340–380, 695–723. – Zu seiner Person siehe Lammers, Hemmingstedt, S. 15 ff., dort weitere Literaturangaben. – R. Hansen, Der dithmarsische Chronist Johann Russe und seine Vorgänger, in: ZSHG, Bd. 29, 1899, S. 1–86.
- 19 Ebd.
- 20 Siehe Kap. VII, 1.
- 21 Zu seiner Person vgl. W. v. Hadel, Eingliederung, S. 11 f., mit weiteren Literaturangaben. – Hans Detleff, Dithmarsische Historische Relation, in Auszügen abgedruckt bei Neoc. II, S. 463 ff. Das Original befindet sich im Meldorfer Landesmuseum.
- 22 A. Vieth, Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen . . ., Hamburg 1733.
- 23 J. A. Bolten, Dithmarsische Geschichte (Bolten), 4 Bde., Flensburg und Leipzig 1788. – Zu seiner Person und seinem Werk, siehe N. R. Nissen, Adrian Boltens „Dithmarsische Geschichte“, in: ZD (NF), 4/1980, S. 133.
- 24 Diesen Spitznamen erhielt Carstens von Hans-Hermann Rief, Landeschroniken, in: Leben und Geschehen in Dithmarschen, Handbuch der Landschaft in Plänen, Bildern und kurzen Darstellungen, hrsg. v. F. Saeftel, Heide 1933 ff., S. 26.
- 25 Dahlmanns Vorbericht, in: Neoc. I, S. XII ff.
- 26 J. H. Fehse, Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens, Flensburg 1769–1773.
- 27 Auch hier sei nur eine kleine Auswahl der Veröffentlichungen über seine Person genannt: V. Pauls, Hundert Jahre Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (1833 – 13. März – 1933), Neumünster 1933, S. 28 ff. – G. E. Hoffmann, Andreas Ludwig Jacob Michelsen. Seine Studienjahre und seine Kieler Wirksamkeit (1819–1842), in: Jahrbuch der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft 1932, Breslau 1933, S. 26 ff. – Karl Jordan, Von Dahlmann zu Treitschke. Die Kieler Historiker im Zeitalter der Schleswig-Holsteinischen Bewegung, in: Archiv für Kulturgeschichte, hrsg. v. H. Grundmann, Bd. 49, Köln/Graz 1967, S. 262–296; über Michelsen, S. 271 ff.
- 28 Vgl. Vorbericht zum DUB, S. IV ff.
- 29 A. L. J. Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen (DUB), Altona 1834.
- 30 Vgl. Pauls, Hundert Jahre: Gesellschaft . . ., S. 28 ff.
- 31 A. L. J. Michelsen, Altdithmarscher Rechtsquellen (Rechtsquellen), Altona 1842.
- 32 A. L. J. Michelsen (Hrsg.), Urkundlichkeiten, die erste Dithmarscher Landestheilung und ihre Vollziehung, insonderheit auch die Theilung der Tielerhemmen betreffend (1562–1571), in: St. M., Bd. 8, S. 114–128. – Ders. (Hrsg.), Johann Russe's Achtundvierziger aus Lunden. Sammlungen und Vorarbeiten zur Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift, in: St. M., Bd. 9, S. 340–380, S. 695–723. – Ders. (Hrsg.), Bericht eines Augenzeugen über die Eroberung Dithmarschens, in: Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. 3, Altona 1837, S. 339–370. – Ders., Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnis zum Bremischen Erzstift (Erzstift), Schleswig 1829.
- 33 A. L. J. Michelsen (Hrsg.), Wichtige Actenstücke zur altdithmarscher Staats- und

- Kirchengeschichte, in: St. M., Bd. 8, S. 311–341.
- 34 C. Rolfs, Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens (UKD), in: SVSHKG I, 12, Kiel 1922.
- 35 W. Jensen, Das Hamburger Domkapitel und die Reformation, in: Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Bd. 4, Hamburg 1961. – Vgl. auch Stoob, Regenzeitalter, S. 190.
- 36 Zum Forschungsstand vgl. R. Witt, Die Dithmarscher Kapitulationsakte vom Jahre 1559 und ihre Bewertung in der Regionalforschung der letzten 200 Jahre, in: ZD (NF), 3/1969, S. 53–73. Die einzelnen Tendenzen in der Forschung werden in dieser Arbeit sehr anschaulich dargestellt.
- 37 R. Chalybaeus, Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559, Kiel/Leipzig 1888.
- 38 Ebd., S. 201 ff.
- 39 H. Stoob, Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter (Kirchspiele), in: ZSHG, Bd. 77, 1953, S. 97–140. – Ders., Dithmarschen und die Hanse, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 73, 1955, S. 117–145. – Ders., Dithmarschens Klageschrift im Otterndorfer Streit von 1499, Teil I: Edition der Prozeßschrift, in: ZD (NF), 1956, S. 4–12, Teil II: Würdigung, in: ZD (NF), 1958, S. 39–44. – Ders., Hansehaupt und Bauernstaat: Dithmarschen und Lübeck im Mittelalter, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte, Bd. 8, 1958, S. 5–24. – Ders., Kerstens Reymer, Vogt von Norddeich, in: ZD 1/2; 1955, S. 8–10.
- 40 Lammers, Hemmingstedt, Heide 1982².
- 41 G. Will, Das Ende der Dithmarscher Freiheit, mschr. Diss., Hamburg 1952 (hieraus wird zitiert und belegt). – Ders., Das Geschehen in der letzten Fehde, in: ZD (NF), 2/1959, S. 27–35.
- 42 Vgl. oben S. 12, Anm. 40.
- 43 Vgl. U. March, Die holsteinische Heeresorganisation im Mittelalter, in: ZSHG, Bd. 99, 1974, S. 95–140.
- 44 Vgl. oben S. 12, Anm. 41.
- 45 Vgl. Will, S. 287.
- 46 Ebd., S. 288.
- 47 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 217.
- 48 Ebd., S. 218.
- 49 Vgl. oben S. 12, Anm. 39.
- 50 H. Stoob, Die dithmarsischen Geschlechterverbände, Heide 1951.
- 51 H. Stoob, Geschichte Dithmarschens im Regenzeitalter, Heide 1959.
- 52 Vgl. V. Schulte-Umberg, Die Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit, in: ZD (NF), 2/1973, S. 25–35, hier S. 31.
- 53 A. Scharff, Rezension von Stoobs „Regenzeitalter“, in: ZSHG, Bd. 87, 1962, S. 324 f.
- 54 C. Rolfs, Die beiden Boie, Lunden 1892. – Ders., Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands. Nebst einer unveröffentlichten Schrift vom Jahre 1575. (Kaland), in: SVSHKG II, 3/1905, S. 420–434. – Ders., Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, in: SVSHKG II, 1/1897, S. 1–54. – Ders., Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes (Kirchliche Verfassung), in: SVSHKG II, 4/1906–1909, Heft 3, S. 143–178. – Ders., Die Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes, in: SVSHKG II, 5/1910–1913, S. 314–344. – Ders., Die Zustände in Dithmarschen zur Zeit Heinrichs von Zütphen, in: JVDL V, Heide 1925, S. 7–28.

- 55 E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. II: 1517–1721, Kiel 1921; über „Die Reformation Dithmarschens“ siehe S. 60 ff.
- 56 G. Köppen, Die Kirche in Dithmarschen im Mittelalter bis zum Vorabend der Reformation, in: SVSHKG, II. Reihe, 34./35. Bd., Neumünster 1979, S. 61–109. – Ders., Reformation.
- 57 Köppen, Reformation, S. 275.
- 58 Schulte-Umberg, Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit, in: ZD (NF), 2/1973, S. 25–35.

ANMERKUNGEN KAPITEL II

- 1 Vgl. H. C. Peyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Bd. 1, Zürich 1972, S. 161–238. – W. Schaufelberger, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–388. – Diese Parallele wird auch von Stob, Regenzeitalter, S. 9, 13, 15, deutlich hervorgehoben.
- 2 Vgl. W. Geertz, Die Entwicklung der Nordermarsch seit 1559, in: ZD (NF), 2/1980, S. 80–93. – O. Fischer, Das Festland: Bd. 5, Dithmarschen, in: Das Wasserwesen an der Schleswig-Holsteinischen Nordseeküste, 3. Teil, hrsg. von F. Müller und O. Fischer, Berlin 1957.
- 3 Vgl. DUB, Nr. 6, S. 10 f.
- 4 Vgl. E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 4/2, hrsg. von O. Klose, Neumünster 1981 ff.; hier S. 309.
- 5 DUB, Nr. 7, S. 11 f. – Abdruck, Übersetzung und Interpretation der Urkunde bei W. Rietz, Vertrag des Landes Dithmarschen mit der Stadt Hamburg, geschlossen zu Meldorf am 16. August 1265, in: 700 Jahre Meldorf, S. 13–20. Im Siegel der Urkunde findet sich die erste Erwähnung Meldorfs als Stadt.
- 6 HUB I, Nr. 792, S. 650 f. – Abgedruckt, übersetzt und interpretiert bei R. Witt, Die Verträge des Landes Dithmarschen und seiner Kirchspiele mit der Stadt Hamburg, geschlossen zu Meldorf am 7. Mai 1281, in: ZD (NF), 1, 2/1981, S. 2 ff.
- 7 SHRU III, Nr. 671, S. 382 f. In dieser Urkunde aus dem Jahre 1329 werden erstmals fünf Vögte aufgezählt.
- 8 A. Kamphausen, Dithmarschen: Land und Leistung, Hamburg 1950², S. 22, meint, daß die altsächsischen Gauviertel den Döfftten entsprachen, wobei die fünfte Döfft durch Eindeichungen hinzukam, so daß er die Strandmannsdöfft, die immer eine gewisse Sonderstellung innehatte, als diese erkannt haben will. Ebenso argumentiert W. Carstens, Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bündnispolitik), in: ZSHG, Bd. 66, 1938, S. 1–37; hier S. 4. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 309, und Stob, Kirchspiele, S. 105, sprechen sich dafür aus, daß die fünfte Döfft nach Aufteilung der durch Eindeichung stark vergrößerten nordwestlichen Döfft entstanden ist. Dies ist am wahrscheinlichsten, da gerade diese Döfft durch die Landgewinnung erheblich erweitert worden war.
- 9 Stob, Kirchspiele, S. 104, vermutet, daß das Verschwinden der alten Volksbeamten mit der Eroberung des Landes durch Heinrich den Löwen im Jahre 1148 zusammenhängt, der die Boden- und Overbodenverwaltung abschaffte.

- 10 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 236 f. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 309.
- 11 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 144.
- 12 E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 309.
- 13 Stoob, Geschlechterverbände, S. 37 ff. – Zum Geschlechterwesen vgl. auch: W. Carstens, Bündnispolitik, S. 1–37. – Ders., Geschlecht und Beweisrecht in den Dithmarscher Landrechten (Geschlecht und Beweisrecht), in: ZSHG, Bd. 69, 1941, S. 1–28. – J. Köhler, Die Struktur der Dithmarscher Geschlechter, JVDL I, Heide 1916, S. 82–135.
- 14 Stoob, Geschlechterverbände, S. 39.
- 15 Ebd., S. 51.
- 16 Ebd., S. 44.
- 17 Ebd., S. 105.
- 18 Ebd., S. 143 ff.
- 19 Ebd.
- 20 Stoob, Kirchspiele, S. 113.
- 21 Vgl. Chalybaeus, S. 86 ff. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 309 f.
- 22 Vgl. Chalybaeus, S. 101. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 311.
- 23 Vgl. zu diesem Gebiet W. v. Hadel, S. 22 ff. Er bietet eine kurze, aber prägnante Zusammenfassung dieses Problems.
- 24 Vgl. Michelsen, Rechtsquellen, S. 1 ff.
- 25 Stoob, Geschlechterverbände, S. 74.
- 26 Zum Beispiel LR I, 7, 163 ff.
- 27 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 74. – Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 4.
- 28 Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 17, vertritt die Ansicht, daß die Eideshelfer jeweils vom Kläger ernannt wurden, während vor Stoob, Geschlechterverbände, S. 78 ff., schon Chalybaeus, S. 77, meinte, daß diese vom Gericht ernannt worden seien.
- 29 Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 25, drückt dieses mit der so anschaulichen Formel aus: „Is it bewislik, secht he neen, so schall he neen seggen mit ener nemed
...“
- 30 LR I, 74.
- 31 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 81, Anm. 96 und 97, mit entsprechenden Quellenangaben.
- 32 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 81.
- 33 LR I, 83. – II, 43.
- 34 LR I, 72. – II, 30.
- 35 LR I, 79. – II, 41.
- 36 LR I, 7, 133. – II, 5.
- 37 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 84 ff. – Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 6 ff. – V. Hadel, S. 26 ff.
- 38 LR I, 153 ff. – Vgl. zu den folgenden Ausführungen Stoob, Geschlechterverbände, S. 84. – V. Hadel, S. 27.
- 39 LR I, 185. – II, 107.
- 40 LR I, 232. – II, 147, 4.
- 41 LR I, 182. – II, 130.
- 42 LR II, 131.

- 43 LRI, 191.
- 44 Carstens, *Geschlecht und Beweisrecht*, S. 8.
- 45 Vgl. Stoob, *Geschlechterverbände*, S. 6.
- 46 Vgl. Stoob, *Kirchspiele*, S. 99.
- 47 Vgl. Stoob, *Kirchspiele*, S. 106 ff. – G. Elsner, *Die Verwaltungsreform der Dithmarscher Kirchspielslandgemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart*, Rechts- und Staatswissenschaftliche Dissertation, München 1966, S. 35.
- 48 Stoob, *Kirchspiele*, S. 108.
- 49 Adam von Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte*, MGSS in usum scholarum, hrsg. v. B. Schmeidler, Hannover/Leipzig 1917³, S. 72. – K. H. Gaasch, *Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn*; 1. Teil in: ZSHG, Bd. 76, 1952, S. 39–81; 2. Teil in: ZSHG, Bd. 78, 1954, S. 22–49, hier Teil I, S. 59. Gaasch irrt, wenn er die Gründung der vier Urkirchspiele erst auf das beginnende 12. Jahrhundert datiert.
- 50 SHRU I, Nr. 121, S. 60 f. – HUB, Nr. 162, S. 151 ff.
- 51 Vgl. Stoob, *Kirchspiele*, S. 110.
- 52 Stoob, *Kirchspiele*, S. 98.
- 53 Vgl. Chalybaeus, S. 96. – Elsner, S. 34. – Stoob, *Geschlechterverbände*, S. 160, erklärt die Herkunft des Wortes „Egge“ als nordgermanisch. Es bedeutet soviel wie „Abteilung“ oder „Partei“.
- 54 Diese Entwicklung zeigt L. v. Winterfeld, *Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, Bd. XXXII, Lübeck 1928, S. 8 ff.
- 55 Vgl. Stoob, *Geschlechterverbände*, S. 160.
- 56 Elsner, S. 44.
- 57 Am 7. Mai 1281 schlossen die Kirchspiele Dithmarschens mit der Stadt Hamburg einen Vertrag (HUB, Nr. 792, S. 650 f.). Außer dem Vertrag des Landes Dithmarschen liegen 13 weitere Urkunden vor, die unter dem gleichen Datum von den Kirchspielen ausgestellt worden sind. In der Intitulatio taucht die Bezeichnung der Aussteller „iurati et tota parrochia“ auf (vgl. Witt, *Die Verträge des Landes Dithmarschen ... am 7. Mai 1281*, S. 3).
- 58 DUB, Nr. 21, S. 25.
- 59 DUB, Nr. 7, S. 11 f.
- 60 Forschungsergebnisse bei Elsner, S. 46 f.
- 61 Vgl. Stoob, *Regenzenzeitalter*, S. 43 f. – E. Hoffmann, *Spätmittelalter und Reformationszeit*, S. 312.
- 62 LR I, 47, 49. – II, 6.
- 63 Vgl. Elsner, S. 48 ff.
- 64 Vgl. zur Größe der Gerichtskollegien Stoob, *Kirchspiele*, S. 122, Anm. 1.
- 65 Michelsen, *Rechtsquellen*, S. 233 ff.
- 66 Elsner, S. 49 f.
- 67 Ebd., S. 51 f.
- 68 Vgl. Stoob, *Geschlechterverbände*, S. 160.
- 69 Vgl. Michelsen, *Rechtsquellen*, Vorrede, S. IX f.
- 70 M. Sering, *Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage*, Berlin 1908, S. 123. – Carstens, *Bündnispolitik*, S. 22. – E. Hoffmann, *Spätmittelalter und Reformationszeit*, S. 310.
- 71 Vgl. H.-D. Loose/W. Jochmann (Hrsg.), *Hamburg: Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner*, 2 Bde., Bd. 1: *Von den Anfängen bis zur Reichsgründung*, Hamburg 1982,

- S. 84 ff.
- 72 Hansisches Urkundenbuch, Bd. III, hrsg. v. K. Höhlbaum, Halle 1882–1886, Nr. 460, S. 225 f.
- 73 Vgl. Carstens, Bündnispolitik, S. 26.
- 74 SHRU IV, Nr. 720, S. 470 f.
- 75 SHRU IV, Nr. 1228, S. 759.
- 76 SHRU IV, Nr. 1590, S. 968.
- 77 Vgl. Chalybaeus, S. 118 f.
- 78 Vgl. Neoc. I, Anhang IX, S. 625 ff.
- 79 Die weiteren Auseinandersetzungen bewirkten eine Verlagerung der Politik in den Norden des Landes, so daß Meldorf als Landesvorort von Heide, das 1434 das erste Mal als Versammlungsort erwähnt worden war, abgelöst wurde. – Vgl. auch P. H. Fick, Der Wechsel der Hauptorte in Dithmarschen, in: ZD, 3/4; 1955, S. 50–52.
- 80 DUB, Nr. 24, S. 28.
- 81 Vgl. Stooß, Dithmarschen und die Hanse, S. 121, Anm. 20.
- 82 Vgl. Chalybaeus, S. 120.
- 83 Vgl. Stooß, Dithmarschen und die Hanse, S. 122 ff.
- 84 Vgl. Chalybaeus, S. 122 ff. – Stooß, Regenzeitalter, S. 24 ff.
- 85 Vgl. Bolten II, S. 486 ff.
- 86 Ebd., S. 491.
- 87 Vgl. Stooß, Regenzeitalter, S. 25.
- 88 Ebd., S. 26.
- 89 Von nun an hatte Meldorf seine Vorrangstellung an Heide verloren. Vgl. Carstens, Bündnispolitik, S. 32: „Wenn jetzt, seit 1434, Heide an die Stelle von Meldorf trat, so bedeutete das, daß der Sitz der Landesregierung aus dem Herrschaftsgebiet der Vogdemannen verlegt war. Und zwar verlegt in das Herrschaftsgebiet des großen mit ihnen konkurrierenden Geschlechts der Woldersmannen . . .“ – Vgl. auch Stooß, Geschlechterverbände, S. 140, Anm. 15.
- 90 Vgl. Dahlmann bei Neoc. II, Anh. XIX, S. 533 ff.
- 91 Chalybaeus, S. 142, irrt, wenn er Radlefs Kerstens Tod auf 1435 datiert; vgl. dazu Stooß, Regenzeitalter, S. 36, Anm. 56.
- 92 Vgl. Stooß, Regenzeitalter, S. 32.
- 93 UKD, Nr. 7; 8, S. 12 ff.
- 94 Vgl. Stooß, Regenzeitalter, S. 37.

ANMERKUNGEN KAPITEL III

- 1 Zur Datierung: Michelsen, Rechtsquellen, S. 2. – Stooß, Regenzeitalter, S. 40, macht darauf aufmerksam, daß Chalybaeus, S. 148, und Carstens, Bündnispolitik, S. 33, irrig die Aufzeichnung auf den 3. Februar datieren.
- 2 Stooß, Regenzeitalter, S. 41 f.
- 3 Ebd., S. 44.
- 4 Vgl. Stooß, Regenzeitalter, S. 44; dort weitere Literaturangaben.
- 5 Der Süderstrand hatte sich an den Friedensverhandlungen des Jahres 1436 und der folgenden Jahre nicht beteiligt und setzte die Fehde mit Hamburg fort. Erst ab 1540, also während der Eingliederungsverhandlungen mit dem Süderstrand, sind Abgeord-

- nete der Strandmannsdöfft im Rat der Achtundvierziger nachzuweisen. Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 44.
- 6 Die Urkunde ist abgedruckt bei Neoc. I, S. 643 ff. – Vgl. auch Dahlmann, Neoc. II, Anhang XIX, S. 539 ff.
- 7 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 43 f.
- 8 Vgl. Elsner, S. 46 f., der einen Abriß über die einzelnen Meinungen zur Herkunft der „consules“ gibt.
- 9 Ebd., S. 46.
- 10 Siehe die Meldorfer Kirchspielsbeliebung vom 15. August 1541, Art. 9, abgedruckt bei Michelsen, Rechtsquellen, S. 234 f.
- 11 LR II, 211.
- 12 Vgl. Michelsen, Erzstift, S. 20. – Chalybaeus, S. 144, meint, daß die Nachwahlen durch die Landesversammlung erfolgt seien. – Dahlmann, Neoc. II, S. 539 f., neigt zur Nachwahl durch das Kirchspiel. – Stoob, Regenzeitalter, S. 46, weist darauf hin, daß die Wahlen überhaupt nicht in Erscheinung treten, was ihre Bedeutungslosigkeit aufzeigt. In Anbetracht der verschiedenen Ansichten erhärtet sich jedoch die Meinung, daß die Nachwahl durch Kooptation erfolgte. Da keinerlei Aufzeichnungen vorhanden sind, muß man davon ausgehen, daß sich die Nachwahlen durch das Gremium im Laufe der Zeit verselbständigt haben.
- 13 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 46.
- 14 Erstmals für 1467 wird die Zusammenkunft am Sonnabend bezeugt (LR I, 257), doch auch in den vorhergehenden 20 Jahren dürfte dieser Tag der gängige für Versammlungen gewesen sein.
- 15 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 47.
- 16 Michelsen, Erzstift, Nr. 15, S. 71 f.: Hier urkundet der Ausschuß als „Bevelhebbere des Landes Radhe“.
- 17 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 49. – Es stellte jedoch keine Berufungsinstanz im heutigen Sinne dar, die einen nochmaligen Prozeß bei gleicher Rechtsgrundlage ermöglicht; vielmehr führt eine Anrufung an das Gericht der Achtundvierziger zum nochmaligen Aufrollen eines Prozesses unter anderem Recht, nämlich dem Landesrecht. (Vgl. hierzu Elsner, S. 59.)
- 18 LR I, 10.
- 19 LR I, 26.
- 20 LR I, 27, 28.
- 21 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 43 ff.
- 22 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 48–137.
- 23 Ebd.
- 24 DUB, Nr. 30, S. 59 f. – Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 50.
- 25 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 54.
- 26 Ebd.
- 27 Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Lübeck und Dithmarschen wird genauer bei Stoob, Dithmarschen und die Hanse, und von demselben Autor, Bauernstaat und Hansehaupt, beleuchtet.
- 28 Vgl. Stoob, Dithmarschen und die Hanse, S. 131.
- 29 LUB XI, Nr. 387, S. 412 ff. – Vgl. auch Stoob, Dithmarschen und die Hanse, S. 132, Anm. 91.
- 30 Das Bündnis wurde verlängert: 1493, Text bei Bolten III, S. 109 f.; 1506, Text ebd., S. 189 f.; 1520, Text ebd., S. 216 f.; 1529, Text ebd., S. 285; 1538 (verlängert auf 20 Jahre),

- Text im DUB, Nr. 68, S. 108 f. Obwohl wir 1558 urkundlich nichts von einer Verlängerung erfahren, sprechen die Bauern in der Kapitulationsakte vom 20. Juni 1559 von dem „Bündnisse, so wir mith denen van Lübeck vndt sonst niemandts anders haben“ (DUB, S. 209).
- 31 Erstes Privileg vom 22. März 1473; siehe DUB, Nr. 33, S. 63 ff. – Zweites Privileg vom 23. März 1473; siehe Bolten III, S. 34 ff. – Drittes Privileg vom 29. März 1473; siehe Bolten III, S. 37 ff.
- 32 DUB, Nr. 35, S. 66 f.
- 33 DUB, Nr. 36, S. 68 ff. – Stob, Regenzeitalter, S. 63.
- 34 Vgl. Stob, Regenzeitalter, S. 62 ff.
- 35 Vgl. E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 314.
- 36 Neoc. I, S. 431 ff. – Bolten III, S. 83 ff.
- 37 Neoc. I, S. 433 f. – Bolten III, S. 86 f.
- 38 Vgl. Stob, Regenzeitalter, S. 70 f.
- 39 Neoc. I, S. 443 f.
- 40 Stob, Regenzeitalter, S. 80, macht darauf aufmerksam, daß sich König Johann trotzdem weiter „i Holsten, Stormarn, oc Ditmerschen hertug“ nannte.
- 41 Vgl. Anm. 36 und 37.
- 42 Neoc. I, S. 435 ff. – Bolten III, S. 89 ff.
- 43 Vgl. Stob, Regenzeitalter, S. 75, mit Quellenangaben.
- 44 Ebd., S. 150.
- 45 Das Zweite Landrecht ist abgedruckt bei Michelsen, Rechtsquellen, S. 91–176.
- 46 Text bei Bolten III, S. 108 ff.
- 47 Vgl. Chalybaeus, S. 166.
- 48 E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 314.
- 49 Vgl. Chalybaeus, S. 168, und Stob, Dithmarschens Klageschrift im Otterndorfer Streit von 1499, Teil I: Edition der Prozeßschrift, in: ZD (NF), 1956, S. 4 ff.; Teil II: Würdigung, in: ZD (NF), 1958, S. 39 ff.
- 50 1496 hatte es erneut Streit um die Helgoländer Fischereirechte zwischen Hamburg und Dänemark gegeben. Schilderung der Vorgänge und weiterführende Literaturangaben bei Stob, Regenzeitalter, S. 84, und Chalybaeus, S. 166 f.
- 51 Neoc. I, S. 423. – Vgl. auch Chalybaeus, S. 168.
- 52 Die Daten des folgenden Feldzuges sind Lammers, Hemmingstedt, entnommen. Weitere, jedoch knappere Beschreibungen der Auseinandersetzungen: E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 314 ff. – O. Brandt (W. Klüver), Geschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1981⁸, S. 142 ff. – Chalybaeus, S. 168 ff.
- 53 Vgl. Lammers, Hemmingstedt, S. 141 f.
- 54 Zur Fehde zwischen Wester- und Mitteldöfft: Neoc. I, S. 537. – Vieth, S. 336. – Chalybaeus, S. 183 f.
- 55 Vgl. Stob, Regenzeitalter, S. 94 ff.
- 56 Ebd., S. 94.
- 57 Vgl. E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 313.

ANMERKUNGEN KAPITEL IV

- 1 HUB I, Nr. 485 f., S. 409 f.
- 2 Vgl. Gaasch, S. 27.

- 3 Zu den Vorgängen im 15. Jahrhundert vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 52 f., 178 ff. – Köppen, Die Kirche in Dithmarschen bis zum Vorabend der Reformation, S. 85 ff. – Schulte-Umberg, S. 25 f.
- 4 UKD, Nr. 1, S. 1.
- 5 DUB, Nr. 27, S. 32.
- 6 Bolten III, S. 10 ff.
- 7 DUB, Nr. 32, S. 61 ff.
- 8 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 179.
- 9 Vgl. Stoob, Kirchspiele, S. 116 f. – Ders., Regenzeitalter, S. 180 mit Quellenangaben und Literaturhinweisen.
- 10 Vgl. Bolten IV, S. 4 ff. – Stoob, Regenzeitalter, S. 180.
- 11 Vgl. Lammers, Hemmingstedt, S. 176.
- 12 UKD, Nr. 13, S. 25 f.
- 13 UKD, Nr. 14, S. 26 ff.
- 14 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 181.
- 15 UKD, Nr. 20, S. 38 ff.
- 16 E. Freytag, Zur Geschichte der Klöster in Dithmarschen (Geschichte der Klöster), in: ZD (NF), 2/1976, S. 81–89. Er übernimmt leider auch sagenhafte Überlieferungen. So führt er die Verlegung des Hemmingstedter Klosters darauf zurück, daß es bei den Dithmarscher Jungfrauen wenig Zuspruch fand und man deshalb ältere Frauen einsetzte, die das Kloster jedoch lediglich als Versorgungsanstalt betrachteten und es verließen, als sie zu religiösem Leben angehalten wurden. – Vgl. auch J. C. Kinder, Alte dithmarsische Geschichten, Heide 1885, S. 85, der diese Stelle von Bolten III, S. 205, übernommen hat.
- 17 Das Kirchspiel Lunden ist erstmals 1140 bezeugt. Vgl. HUB I, S. 162.
- 18 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 259 ff.: Eblingmannen, S. 288 ff.: Wurtmannen, S. 300 ff.: Woldriken, S. 302 f.: Halken, S. 305 f.: Rode, S. 306 ff.: Russebolingmannen.
- 19 Ebd., S. 288 ff.
- 20 Das Meldorfer Dominikanerkloster war zwischen 1319 und 1322 nach dem Kampf mit Gerhard dem Großen gegründet und ebenfalls der Jungfrau Maria geweiht worden. Vgl. Freytag, Geschichte der Klöster, S. 81 ff.
- 21 Das Stadtrecht ist abgedruckt bei Michelsen, Rechtsquellen, S. 197–230.
- 22 13. April 1513; UKD, Nr. 20, S. 38 ff.
- 23 Vgl. Freytag, Geschichte der Klöster, S. 89, Anm. 38.
- 24 Ebd., S. 89, Anm. 39.
- 25 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 182. – Ebenso Schulte-Umberg, S. 26.
- 26 4. Februar 1516; Text bei Bolten III, S. 207 ff., der ihn von Westphalen III, S. 1786 f., übernommen hat.
- 27 Vgl. Rolfs, Die Zustände in Dithmarschen zur Zeit Heinrichs von Zütphen, S. 12.
- 28 Diese Vermutung hat bereits Stoob, Regenzeitalter, S. 182, geäußert.
- 29 Der Text der Ablaßbriefe, die am 8. Mai 1516 in Burg ausgestellt wurden, finden sich bei Westphalen III, Sp. 1781–1783.
- 30 Neoc. I, S. 548. – Bolten IV, S. 7.
- 31 Bolten IV, S. 6 ff.
- 32 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 184.
- 33 Vgl. W. P. Fuchs, Das Zeitalter der Reformation, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 4 Bde., Bd. 2, hrsg. v. Herbert Grundmann, Stuttgart 1970⁹, S. 1–117; hier S. 43 ff.

- 34 Bernd Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation, in: Deutsche Geschichte, 3 Bde., Bd. 2, Göttingen 1985, S. 3–154, hier S. 27.
- 35 Vgl. Fuchs, S. 59 ff.
- 36 Der Text des Vertrages vom 12. Dezember 1519 ist im UKD, Nr. 26, S. 53 ff., abgedruckt. Die Regenten durften ein Präsentationsrecht bei der Besetzung der Vikarien in Meldorf ausüben, d. h., daß der Propst nur aus den von den Achtundvierzigern vorgeschlagenen Bewerbern auswählen durfte.
- 37 Schulte-Umberg, S. 27, gebraucht dieses so treffende Wortspiel.
- 38 Michelsen (Hrsg.), Wichtige Actenstücke, in: St. M., Bd. 8, 1828, S. 317–340.
- 39 UKD, Nr. 65–66, S. 196–305.
- 40 St. M., Bd. 8, S. 328.
- 41 UKD, Nr. 65, S. 228, 240, 272.
- 42 Ebd., S. 253.
- 43 St. M., Bd. 8, S. 326; UKD, Nr. 65, S. 217.
- 44 UKD, Nr. 27, S. 55 f., hier S. 56.
- 45 UKD, Nr. 65, S. 279.
- 46 Ebd., S. 244 ff.
- 47 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 191. – Schulte-Umberg, S. 27 f.
- 48 Abgedruckt im UKD, Nr. 29, S. 57–60.
- 49 Ebd., hier S. 59.
- 50 Siehe S. 57.
- 51 UKD, Nr. 29, S. 59 f.
- 52 Vgl. N. R. Nissen, Ist die Reformation erledigt?, in: ZD (NF), 1/1971, S. 1–7; hier S. 4. – Boysen, Urkunden die Geschichte Dithmarschens betreffend, in: ZSHG, Bd. 11, 1881, S. 25–68; hier, S. 68, weist auf eine Urkunde aus dem Lüneburger Ratsarchiv hin, die wohl auf 1525 datiert werden kann: „Der Rath in Lüneburg mahnt ‚Den Ersamen und vorsichtigen achte und vertich Radgeveren des Landes Dithmarschen unser besonders guden freunde‘ ab, ‚der vorfarliken urprorigen twedrechtigen lutteresske Sekte und lere‘ Eingang zu gestatten.“
- 53 Neoc. II, S. 18.
- 54 Vgl. A. L. Richter (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, 2 Bde., Bd. 1: Vom Anfange der Reformation bis zur Begründung der Consistorialverfassung im Jahre 1542., Nieuwkoop 1967, S. 127 ff.
- 55 Ebd., S. 145 ff.
- 56 Vgl. Will, S. 286.
- 57 Moeller, S. 14.
- 58 Vgl. Schulte-Umberg, Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit.
- 59 UKD, Nr. 29, S. 57 ff.
- 60 Ebd., S. 59.
- 61 Ebd., S. 58.
- 62 Vgl. Schulte-Umberg, S. 30 f.
- 63 Zu seiner Person siehe: Stoob, Regentenzeitalter, S. 194 f., Anm. 111, mit der Diskussion der ältesten Quellen. Neoc. II, S. 7 ff. – Bolten III, S. 231 ff. – I. Friedrich Iken, Heinrich von Zütphen, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 12, Halle 1886. – Chalybaeus, S. 195 ff. – Zütphenbüchlein. Die Lebensgeschichte des Re-

- formatores und Märtyrers Heinrich von Zütphen, gest. den 10. Dezember 1524. – Zur Wiederkehr seines Todestages, Heide 1924. Stoob, Regenzeitalter, S. 194 f., Anm. 111, mit weiteren Literaturangaben. – Peter Meinhold, Heinrich von Zütphen und die Anfänge der Reformation in Dithmarschen, in: SVSHKG, II. Reihe, 30./31. Bd., 1974/75, S. 38 ff.
- 64 Zu diesen Vorgängen vgl. Neoc. II, S. 12 ff.
- 65 Ebd., S. 14.
- 66 Ebd., S. 14 f.
- 67 Ebd., S. 15 f.
- 68 Ebd., S. 16.
- 69 UKD, Nr. 34, S. 85. – Vgl. Schulte-Umberg, S. 30.
- 70 Vgl. Gaasch, ZSHG, Bd. 78, S. 38 f.
- 71 Zum Patronat Meldorfs siehe HUB I, Nr. 235, S. 214 f. – Zu Barlt: Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei aus Holstein, Dithmarschen und Stormarn (um 1540), hrsg. v. W. Jensen, in: SVSHKG I, Heft 18, 1934, S. 122–149, S. 122–149; hier S. 130.
- 72 Siehe S. 67, Anm. 60.
- 73 Mit Schulte-Umberg, S. 31, ist Stoob, Regenzeitalter, S. 197, zu widersprechen, der meint, daß die dithmarsische Geistlichkeit eine Kirchengeschichte des Regenzekollegiums anerkennen würde, was, wie gezeigt worden ist, derzeit noch nicht der Fall war. Erst zu Beginn der dreißiger Jahre läßt sich von einer Anerkennung der Acht- und vierziger als Kirchengeschichtsgremium sprechen.
- 74 Vgl. Nissen, Ist die Reformation erledigt?, S. 6.
- 75 Neoc. II, S. 21 ff.
- 76 Ebd., S. 21.
- 77 Ebd., S. 18.
- 78 Ebd., S. 18 f.

ANMERKUNGEN KAPITEL V

- 1 Vgl. Rolfs, Die beiden Boie, S. 10–46.
- 2 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 194, Anm. 107.
- 3 Vgl. Rolfs, Aus Dithmarschens Kirchengeschichte, in: Dithmarschen, Ein Heimatbuch, hrsg. v. E. Sautermann, Kiel/Flensburg 1923, S. 20 ff. – Nissen, Ist die Reformation erledigt?, S. 5.
- 4 Detleff bei Neoc. II, S. 501, spricht sich für 1524 aus, ebenso wie Bolten III, S. 228, während Hellmann, S. 60, die Einsetzung Boies bereits auf 1523 datiert.
- 5 Neoc. II, S. 42 ff.
- 6 Bolten III, S. 281.
- 7 Vgl. Rolfs, Die beiden Boie, S. 24 ff.
- 8 Stoob, Regenzeitalter, hat nachgewiesen, daß beide verschiedenen Geschlechtern entstammten. Der Meldorfer Boie war Vokemann (vgl. Stoob, S. 250); der Wesselburener Boie dagegen Vogdemann (ebd., S. 239, Stemma).
- 9 Vgl. Rolfs, Die beiden Boie, S. 48.
- 10 Vgl. Bolten III, S. 213, Anm. 214.
- 11 Vgl. L. Hein, Spiritualisten und Täufer, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3: Die Reformation, S. 331–366; über Melchior Hoffmann, S. 331–350.

- 12 Vgl. Kap. IV, 2.
 13 Ebd.
 14 LR II, 239.
 15 Vgl. Bolten III, S. 281.
 16 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 202, der auf das UKD, Nr. 39, S. 113, hinweist, wo es heißt: „Item efft he ock vertrwe allein dorch den gelouen in Jhesum Christum ahne thodonde der werke salich tho werden?“
 17 Zu seiner Person siehe: W. Johnsen, Zur Geschichte der Reformation in Dithmarschen und dem Zeugnis einiger Kunstdenkmäler jener Zeit, in: Festschrift für V. Pauls, 1950, hrsg. v. F. Hähnsen, A. Kamphausen und H. Schmidt, Neumünster 1950, S. 46–61; besonders S. 50–66.
 18 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 202.
 19 LR II, 241.
 20 Lundener Stadtrecht bei Michelsen, Rechtsquellen, S. 195 ff.
 21 Von Hadel, S. 52.
 22 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 157.
 23 LR II, 242.
 24 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 103 ff.
 25 Neoc. II, S. 75.
 26 Henning Swyn bei Neoc. II, S. 460.
 27 Russe bei Westphalen IV, Sp. 1457: „Dominica Quasimodogeniti fratribus minoribus in convebtu Lundensi fuit a gubernatoribus terrae prohibitum, ne praesumerent amplius celebrare missam, attamen sermo fuit eis permissus; eodem anno in die omnium sanctorum prohibita eis fuit praedicatio.“
 28 Henning Swyn bei Neoc. II, S. 461.
 29 Kolster, Karsten Schröders Dithmarsische Chronik, S. 217.
 30 Neoc. II, S. 123. Diese Flugschrift „Van schedtlichkeit der bundbreven“ ist sicherlich noch vor 1537 abgefaßt worden, da noch auf den Landesbeschluß verwiesen wird, was 1537, nach der Beliebung des „Ersten Ediktes“ wohl nicht mehr geschehen wäre. Das Pamphlet könnte von Nicolaus Boie senior stammen, der auch die „Ordenninge effte anwisinge van dem aventmale“ (Neoc. II, S. 116 ff.) verfaßt haben dürfte.
 31 Abgedruckt bei Rolfs, Kaland, S. 431.
 32 Vgl. Rolfs, Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, S. 12, Anm. 3. – Vgl. auch Bolten IV, S. 39 ff.
 33 Rolfs, Kaland, S. 431: „Dat wy denne alle swermerye und alle ergerlyke Lere und Levent förder mögen myden, wyllen wy mit allen Kerckherden efft eren Volmechtigen des Jares twemal thosamen kamen, alse na den Paschen und na Michaelis tho Meldorpe, de twistigen Saken tho slichten, dar schall se upkumpst des Calandes tho gebruket werden, . . .“
 34 Rolfs, Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, S. 12 ff.
 35 E. Michelsen, Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung von 1542, in: SVSHKG, I. Reihe; Heft 5, Kiel 1909, S. 30.

ANMERKUNGEN KAPITEL VI

- 1 Siehe die Kirchenordnungen für Hamburg und Lübeck bei Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, S. 127 ff., 145 ff.

- 2 Neoc. II, S. 128. Der Meldorfer Superintendent selbst gebraucht diese Bezeichnung.
- 3 Neoc. II, S. 71, spricht sich für 1532 als Jahr der Einsetzung der Superintendenten aus. Ebenso E. Michelsen, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, in: SVSHKG, I. Reihe, Heft 5, Kiel 1909, S. 30; Rolfs, Reformationsgeschichte, S. 16 f., und Köppen, Reformation in Dithmarschen, S. 268. – Dagegen plädieren Bolten IV, S. 59 ff., und Feddersen, S. 66, für das Jahr 1533. – Das Jahr 1532 läßt sich vor allem aus einer Schrift des Meldorfers Nicolaus Boie belegen, die 1539 verfaßt worden ist. In dieser Schrift „Who nha men christlik und in Ehren frien möge“ heißt es: „... dat wi över söven Jare, de wi Upseners hir im Lande heten, ...“ (Neoc. II, S. 128). Daraus muß man schließen, daß die Superintendenten bereits 1532 in ihr Amt eingeführt worden sind.
- 4 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 205, Anm. 160; dort weitere Literaturhinweise.
- 5 Ebd., S. 210.
- 6 Diese Stellung der Achtundvierziger wird besonders in dem Prozeß des Hamburger Domkapitels gegen Dithmarschen deutlich, in dem die Achtundvierziger die Verhandlungspartner der Gegner sind.
- 7 Neoc. II, S. 142 ff.
- 8 Ebd., S. 143.
- 9 Vgl. Blickle, S. 44 ff., dort weitere Literaturangaben. – Pauls, Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 39.
- 10 Blickle, S. 45.
- 11 Michelsen, Rechtsquellen, S. 179 ff.; hier S. 181.
- 12 Ebd., S. 182 ff., hier S. 186.
- 13 Vgl. zu ihrer Aufgabe Neoc. I, Anhang XVI, S. 643 ff.: „Versicherung der erwählten Acht und Vierziger und des Landes an den Hamburger Dompropst, ihres geschriebenen Landrechts halber. 21. Sept. 1448.“ – Sie werden auch in LR II, 13 und DUB, Nr. 32, S. 62, zu 1471 erwähnt.
- 14 Neoc. I, S. 644.
- 15 Stoob, Geschlechterverbände, S. 81 f., Anm. 98. – Ders., Kirchspiele, S. 125 f.
- 16 Vgl. Schulte-Umberg, S. 29 f.
- 17 Ebd., S. 30.
- 18 Ebd. – Siehe auch S. 87 ff.
- 19 Vgl. Rolfs, Kaland, S. 431.
- 20 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 124 f. Ein Sendgericht im eigentlichen Sinne ist nach der Vertreibung des Offizials Vuncke im Jahre 1522 überhaupt nicht mehr durchgeführt worden.
- 21 Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. v. J. Höfer u. K. Rahner, 10 Bde., Freiburg 1957 ff., Bd. 9, Freiburg 1964, S. 658 ff.: Send. – A. M. Königer, Die Sendgerichte in Deutschland, Bd. 1, in: Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München, III. Reihe, Nr. 2, München 1907.
- 22 Stoob, Kirchspiele, S. 124 f.
- 23 Rolfs, Kaland, S. 431 f.
- 24 Ebd., S. 431.
- 25 Ebd.
- 26 Zur Entwicklung des Meldorfer Kalands vgl. Rolfs, Kaland, S. 430 ff., und Bolten IV, S. 35 ff.
- 27 Rolfs, Kaland, S. 431.
- 28 Vgl. Neoc. II, S. 116: „Prediger seggen den Dienst up, werden vororlovvet.“

- 29 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 211.
- 30 Zur „Grafenfehde“ vgl. E. Hoffmann, Der Sieg der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3: Die Reformationszeit, Neumünster 1982, S. 115–183; zur „Grafenfehde“ besonders S. 130–137; dort weitere Literaturangaben.
- 31 Michelsen, Rechtsquellen, S. 179 ff.
- 32 Schulte-Umberg, S. 29. – Michelsen, Rechtsquellen, S. 284.
- 33 Vgl. Neoc. I, S. 361, der bereits die „Kerknemedē“ kennt. – Vgl. ebenso Stoob, Geschlechterverbände, S. 81 f., Anm. 98.
- 34 Michelsen, Rechtsquellen, S. 179 ff.
- 35 Ebd., S. 182 ff.
- 36 Ebd., S. 190 f.
- 37 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 81 f., Anm. 98.
- 38 Michelsen, Rechtsquellen, S. 242 ff.; besonders S. 244, Art. 8.
- 39 Michelsen, Rechtsquellen, S. 237 ff.: In der Kirchspielsbeliebung wurde festgelegt, daß niemand eine Klage an die Achtundvierziger herantragen soll. Die Obergerichtbarkeit der Regenten wurde in Meldorf also aufgehoben. Im weiteren wurden die Zusammenkünfte und die Urteilsfindung neu festgelegt.
- 40 Michelsen, Rechtsquellen, S. 244.
- 41 Michelsen, Rechtsquellen, S. 179 ff., 182 ff.
- 42 Obwohl das Kerknemedē im Edikt von 1537 nur als Zeugeninstanz vor der Landesversammlung genannt wird, muß es weitergehende Kompetenzen gehabt haben: „Vnde so dat karspel dat ock wusten, vnde mit den slüteren ock nicht straffen wolden, vnde mit einem kerknemedē nicht neen seggen konden, so schal dat karspel söstich Mk. vorbraken hebben, . . .“ (Michelsen, Rechtsquellen, S. 180).
- 43 Michelsen, Rechtsquellen, S. 180.
- 44 UKD, Nr. 65, S. 229, Frage IV; vgl. auch Frage V.
- 45 Michelsen, Rechtsquellen, S. 182 ff.
- 46 Michelsen, Rechtsquellen, S. 182 ff.: „So denne hir in vnsem Lande Dithmarschen leider vele wedder dat vpgengan Godeswort und sin hillige gebodt in apenbaren graven sünden unde lasteren leuen.“
- 47 Michelsen, Rechtsquellen, S. 87.
- 48 Michelsen, Rechtsquellen, S. 182 ff.
- 49 Ebd.
- 50 Vgl. Stoob, Kirchspiele, S. 139.
- 51 Michelsen, Rechtsquellen, S. 190 ff.
- 52 Neoc. II, S. 140 f.
- 53 Ebd., S. 142.
- 54 Neoc. II, S. 142 ff.
- 55 Ebd., S. 142 ff.
- 56 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 212 ff.
- 57 Michelsen, Rechtsquellen, S. 190 ff.
- 58 Vgl. G. Hille, Actenstücke zur Geschichte des Südertheils von Dithmarschen, in: ZSHG, Bd. 3, 1873, S. 307–327; besonders: Beliebung des Süderstrandes von Dithmarschen vom 17. August 1539; confirmirt in der Landesversammlung zu Heide den 9. Juli 1541, S. 309 ff.
- 59 Ebd., S. 309.
- 60 Michelsen, Rechtsquellen, S. 237 ff.; hier S. 237.

- 61 UKD, Nr. 29, S. 59.
 62 Vgl. Kap. IV, 2.
 63 Bolten IV, S. 76.
 64 Michelsen, Rechtsquellen, S. 188 f.
 65 Bolten IV, S. 76.
 66 Ebd.
 67 Ebd., S. 189.
 68 Ebd.
 69 Michelsen, Rechtsquellen, S. 187.
 70 Ebd., S. 182.
 71 Ebd.
 72 UKD, Nr. 29, S. 58.
 73 Michelsen, Rechtsquellen, S. 236 f.
 74 Ebd.
 75 Michelsen, Rechtsquellen, S. 192.
 76 Ebd.
 77 1536 griffen die Regenten zur Unterstützung Lübecks auch auf Kirchengut zurück.
 Vgl. Michelsen, Rechtsquellen, S. 348.
 78 DUB, Nr. 106, S. 220 ff.
 79 D. M. Luther, Werke, 15. Bd., Weimarer Ausgabe 1899, S. 51.
 80 Vgl., W. Durant, Das Zeitalter der Reformation, in: W. Durant: Kulturgeschichte der Menschheit, 10 Bde., Bd. 6, Bern/München 1962²; hier S. 795 ff.
 81 Luther, Werke, Bd. 15, S. 9 ff.
 82 Vgl. zur Gründung der Schule: W. Lorenz, Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Meldorf bis zum Jahre 1777, Meldorf 1891. – Rolfs, Die beiden Boie, S. 37 ff. – Lambrecht/Landgraf/Schulz, Meldorfer Gelehrtenschule 1540–1990; bes. S. 15–24.
 83 Neoc. I, S. 254.
 84 Ebd., S. 253.
 85 Siehe S. 106.
 86 UKD, Nr. 68, S. 307 ff.
 87 Ebd., S. 308.
 88 Ebd., S. 309.
 89 Ebd., S. 308 ff.
 90 Vgl. Neoc. I, S. 253 f.
 91 UKD, Nr. 68, S. 309: „... dat men ock moge erfahren, offte dar ock vorrath tho den duchtigen Studenten wil averbliven.“
 92 Ebd.
 93 Lorenz, S. 9.
 94 UKD, Nr. 68, S. 310.
 95 DUB, Nr. 106, S. 222.
 96 Lorenz, S. 16.
 97 Ebd., S. 10.
 98 Ebd.

ANMERKUNGEN KAPITEL VII

- 1 Vgl. zu den folgenden Ausführungen Stoob, Regentenzeitalter, S. 153 f.
 2 LRI, 70, 84.

- 3 LR I, 237–239.
- 4 LR II, 31–33.
- 5 LR II, 221.
- 6 LR II, 232.
- 7 Stoob, Regentenzeitalter, S. 211 f.
- 8 Stoob, Regentenzeitalter, S. 376.
- 9 Vgl. v. Hadel, S. 49 f.
- 10 Neoc. II, S. 116 ff.
- 11 Neoc. II, S. 120.
- 12 Ebd. – Diese Unterscheidung von mutwilligem Totschlag und dem aus Notwehr, wird in der Landesverordnung des Jahres 1554 nicht mehr gemacht. Dies zeigt, wie sehr in diesem Punkt zu jener Zeit noch differenziert wurde.
- 13 Neoc. II, S. 123 f.
- 14 Ebd.
- 15 Neoc. II, S. 123: „Wowol ein gantze Landt tho Dithmerschen hefft vorwilliget und ingerumet, dat men dat reine und lutter Evangelion Christi schole vorkundigen, . . .“
- 16 Neoc. II, Anh. XXII, S. 573 ff.
- 17 Vgl. die Übersetzung bei Chalybaeus, S. 205 f., die im wesentlichen übernommen worden ist, jedoch in Ausdrucksweise und Satzstellung dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt wurde.
- 18 LR I, 72 bis 74, 79. – LR II, 30, 34, 36, 41.
- 19 Neoc. II, Anh. XXII, S. 573.
- 20 LR I, 57. – LR II, 174, § 4:
- 21 Vgl. Chalybaeus, S. 205.
- 22 Neoc. II, Anh., Anh. XXII, S. 576.
- 23 Vgl. Kamphausen, Dithmarschen, S. 58 ff.
- 24 D. M. Luther, Werke, Weimarer Ausgabe Bd. 7, S. 21.
- 25 Ebd.
- 26 Siehe auch Luthers Auffassung der „Zwei-Reiche-Lehre“, S. 82.
- 27 Vgl. R. v. Dülmen, Reformation als Revolution, München 1977, S. 59 ff.
- 28 LR II, 239.
- 29 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 165.
- 30 15. August 1541; Michelsen Rechtsquellen, S. 234.
- 31 Siehe S. 117 f.
- 32 LR II, 245.
- 33 Neoc. II, S. 124 ff.
- 34 Neoc. II, S. 126.
- 35 Zu den folgenden Ausführungen siehe Stoob, Geschlechterverbände, S. 75.
- 36 Michelsen, Rechtsquellen, S. 190 ff.
- 37 Ebd., S. 193.
- 38 Neoc. II, S. 124 ff.
- 39 LR II, 245.
- 40 Ebd.
- 41 Vgl. Neoc. I, S. 365, der die Mitwirkung Peter Swyns und des Poppen Reimers Johann bestätigt. – Zu Peter Swyn vgl. Hans Staack, Ein Dithmarscher Pater Patriae – Peter Swyn 1480–1537, in: ZD (NF), 3/1962, S. 73–76.
- 42 Zur Fehde vgl. Neoc. I, S. 234. – Detleff bei Neoc. II, S. 496. – Chalybaeus, S. 208.
- 43 Ebd.

- 44 Johann Russe, *Fragmenta XXXV*, bei Westphalen IV, Sp. 1471.
- 45 Ebd., S. 1473.
- 46 Chalybaeus, S. 208.
- 47 Siehe Kap. IV, 1.
- 48 Vieth, S. 342.
- 49 Diese Bezeichnung findet sich auf seinem Grabstein, der auch heutzutage noch auf dem Geschlechterfriedhof in Lunden zu sehen ist.
- 50 Chalybaeus, S. 209.
- 51 Ebd.
- 52 Neoc. I, S. 365.
- 53 Abgedruckt bei G. Hille, *Actenstücke zur Geschichte des Süderteils von Dithmarschen*, in: ZSHG, Bd. 3, 1873, S. 307–327; hier S. 309 ff.
- 54 Ebd., S. 310.
- 55 Neoc. II, S. 140 ff.
- 56 Ebd., S. 142 ff.
- 57 Köppen, *Reformation*, S. 272.
- 58 Dies wird aus einem Brief des Meldorfer Superintendenten Boie deutlich (Neoc. II, S. 143): „... , dat selige H. Nicolaus Boie tho Weßlingburen ...“
- 59 Michelsen, *Rechtsquellen*, S. 190 ff.
- 60 Ebd., vgl. Art. VIII, S. 193.
- 61 Ebd.
- 62 Neoc. II, S. 120: „... , unnd dat de eine deß Geschlechtes mit dem anderen will gelden unde uthleggen, so he Jemande dottscheit effte anderen Schaden deitt in sinem Live, unangesehen, effte solkes mottwilligen uth Hate unde lutteren Averdade geschutt, effte notdwehrens ...“
- 63 Günther Werner starb am 22. März 1546 (Bolten I, S. 89). Nach ihm übernahm Hermann Schröder das Amt des Landessekretärs. – Zur Entwicklung des Kanzleiwesens in Dithmarschen vgl. Stoob, *Regentenzeitalter*, S. 160 ff.
- 64 Ebd., S. 147 ff. Die Datierung der Schrift auf 1547 rechtfertigt Dahlmann bei Neoc. II, Anh. XXII, S. 572.
- 65 Ebd., S. 148.
- 66 Ebd., S. 116.
- 67 Vgl. zu diesem Komplex Stoob, *Regentenzeitalter*, S. 213.
- 68 Michelsen, *Rechtsquellen*, S. 194.
- 69 LR II, 241. – Siehe S. 75 f.
- 70 Stoob, *Regentenzeitalter*, S. 157.
- 71 Neoc. II, S. 149 f.
- 72 Vgl. Stoob, *Regentenzeitalter*, S. 216.
- 73 Ebd., S. 214. – Nachdem im Jahre 1554 die Superintendenten J. Bruß und N. Junge gestorben waren, übernahmen die landfremden W. Lente und A. Jödeken die Superintendentur. Das Kollegium wurde durch den ebenfalls landfremden J. Grevebrock ergänzt, der seit 1552 in Barlt tätig war.
- 74 Vieth, S. 178. – Dieser sog. „Gottesbrief“ ist auch in Auszügen bei Bolten III, S. 305, abgedruckt.
- 75 Ebd.
- 76 Vgl. zu den Vorgängen die Urkunde bei Michelsen, *Erzstift*, Nr. 42, S. 107.
- 77 Ebd.
- 78 Vgl. Neoc. II, S. 213.

- 79 Vgl. z. B. J. Hansen/H. Wolf, Chronik des Landes Dithmarschen, Hamburg 1833, S. 176 f.
- 80 C. Harms, Vermischte Aufsätze publicistischen Inhalts, Friedrichsstadt 1816, S. 30–43: Erinnerung an die Schlachts- und Kluftsverbündnisse der Ditmarser. Chalybaeus, S. 209, faßt die Meinung von Harms in einer Anmerkung zusammen. – Auch R. Nehlsen, Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden, Hamburg o. J. (1894), S. 372 ff., schließt sich der Meinung von Harms an.
- 81 Will, S. 304 ff.
- 82 Siehe Kap. II, 1.
- 83 Kamphausen, Dithmarschen, S. 61. – Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 83 ff.; Chalybaeus, S. 222 ff.

ANMERKUNGEN KAPITEL VIII

- 1 Siehe Kap. V.
- 2 Neoc. II, S. 71.
- 3 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 204.
- 4 So nannte Nicolaus Boie senior sich selbst in einem Brief aus dem Jahre 1539. Vgl. Neoc. II, S. 128.
- 5 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 205. – Chalybaeus, S. 201. – Köppen, Reformation, S. 272. – Rolfs, Kirchliche Verfassung, S. 146.
- 6 Neoc. II, S. 71. Ebenso S. 246: „Nha Innehminge deß Landes iß de Inspectur unnd Superintendentur gelecht, nicht mehr nha den Döfftten deß Landes, sondern nha den Dehlen, ...“
- 7 Neoc. II, S. 105 ff.
- 8 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 214 f., Anm. 216.
- 9 Dahlmann, Neoc. II, Anh. XXII, S. 572.
- 10 Ebd.
- 11 Neoc. II, S. 149.
- 12 Neoc. II, S. 105 ff.
- 13 Siehe Karte S. 81.
- 14 Siehe Neoc. II, 71: Er gibt die Abfolge der Superintendenten fast ohne Jahreszahl wieder und scheint in den fünfziger Jahren überhaupt nicht mehr in der Lage zu sein, eine klare Reihenfolge festzustellen.
- 15 Rolfs, Kirchliche Verfassung, S. 146 f. – Stoob, Regentenzeitalter, S. 206. – Köppen, Reformation, S. 272.
- 16 Feddersen, S. 66.
- 17 Neoc. II, S. 128 f., 140 ff.
- 18 Neoc. II, S. 128 f.
- 19 Ebd., S. 129.
- 20 Ebd., S. 140 ff.
- 21 Ebd., S. 142 ff.
- 22 Vgl. besonders Neoc. II, S. 71.
- 23 Ebd., S. 105 ff., 149.
- 24 Bolten IV, S. 59 ff.
- 25 J. H. Fehse, Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens, Flensburg 1769–1773.

- 26 J. Hellmann, Kurtzverfaßte dithmarsische Kirchenhistorie, Hamburg 1735.
- 27 Vgl. Anm. 3. – Stooß, Regentenzeitalter, S. 204 ff., besonders Anm. 216. Stooß datiert z. B. einmal den Aufenthalt Schmedenstedts auf 1548–1552 (Anm. 216) und ein anderes Mal auf 1549/50 (S. 215).
- 28 Vgl. Stooß, Regentenzeitalter, S. 205, Anm. 160, mit weiterführenden Angaben.
- 29 Vgl. die Verordnungen von 1537, 1540 und 1543, die alle in ihren Grundzügen auf die Schriften der beiden Namensvetter zurückzuführen sind.
- 30 Siehe Kap. VI.
- 31 Siehe Anm. 50.
- 32 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, 149, Detleff bei Neoc. II, S. 506, Bolten III, S. 283, IV, S. 63. – Stooß, Regentenzeitalter, S. 214 f., Anm. 216, S. 203, Anm. 149.
- 33 Vgl. Bolten IV, S. 63.
- 34 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 61, Detleff bei Neoc. II, S. 506, Bolten I, S. 99 f., Fehse, S. 441.
- 35 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, Detleff bei Neoc. II, S. 506, Bolten IV, S. 74, Fehse, S. 13, Hellmann, S. 151. Stooß, Regentenzeitalter, S. 214 f., Anm. 216. Daß Wilkens in Wörden amtierte, ist ein weiteres Indiz dafür, daß das Amt des Superintenden nicht unbedingt an ein bestimmtes Kirchspiel gebunden sein mußte.
- 36 Vgl. Bolten IV, S. 74.
- 37 Vgl. Bolten IV, S. 67. – Dahlmann bei Neoc. II, Anhang XXII, S. 571. – Stooß, Regentenzeitalter, S. 214, mit weiteren Quellenangaben.
- 38 Zu seiner Person: Neoc. II, S. 71, 149, Detleff bei Neoc. II, S. 502, Dahlmann bei Neoc. II, Anh. XXII, S. 571, Bolten IV, S. 67, 76, UKD, Nr. 76, S. 325 ff. – Stooß, Regentenzeitalter, S. 205 f., Anm. 164.
- 39 UKD, Nr. 76, S. 325 ff., vom 16. Juni 1554; hier S. 326: „... dath vngeuerlich vor vher Jaren ener vnser Landes Superintendente, Mester Johan Rogerus ghenant, vth erheblichen orsaken van hyr In Enghelandt gereiszett ...“
- 40 Vgl. Neoc. II, S. 149 f.
- 41 Siehe Kap. VII, 2.
- 42 Neoc. II, S. 150: „Meldorpie in vigilia corporis Christi (ut vocant) hoc fatali et deplorando anno 1547.“
- 43 UKD, Nr. 76, S. 326.
- 44 Im Juli 1553 folgte Eduard VI. dessen Halbschwester Maria auf den Thron.
- 45 Vgl. Dahlmann bei Neoc. II, S. 571.
- 46 UKD, Nr. 76, S. 325 ff.
- 47 Ebd., S. 326: „... dath he sick wedderumme In dusse Orde versoegen vnnd den bekanten Christum, wo he bet herto truwlich gedaen, vordan theren vnd predigen moghe.“
- 48 Detleff bei Neoc. II, S. 502.
- 49 Vgl. Stooß, Regentenzeitalter, S. 214.
- 50 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, Bolten IV, S. 68 f., DUB, Nr. 85, S. 162 f. – Stooß, Regentenzeitalter, S. 215.
- 51 Vgl. DUB, Nr. 85, S. 162: Iwen Reventlow berichtet in einem Empfehlungsschreiben vom 16. Dezember 1553 über Schmedenstedt: „... vor overst ungeferlik II Jharen is he von dar in dat landt Dithmarschen vor einen Superattendenten und predicanten to Meldorp geesket und gefordert worden.“ Diese Aussage würde bedeuten, daß er vielleicht auch erst 1551 nach Meldorf gekommen ist.
- 52 Ebd., S. 163.

- 53 Ebd.
- 54 Ebd.
- 55 Ebd.
- 56 Stoob, Regenzeitalter, S. 215 f. – Köppen, Reformation, S. 277.
- 57 DUB, Nr. 85, S. 163.
- 58 Zu seiner Person siehe: Fehse, S. 12, Bolten IV, S. 70 f., Hellmann, S. 64, Stoob, Regenzeitalter, S. 214, Anm. 212.
- 59 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, 100, 149, 249 f., Detleff bei Neoc. II, S. 506, Bolten IV, S. 70, Stoob, Regenzeitalter, S. 217, Anm. 228.
- 60 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, 105, 149, Detleff bei Neoc. II, S. 509, Fehse, S. 102, Bolten IV, S. 64 f. – Stoob, Regenzeitalter, S. 206, Anm. 216, irrt, wenn er angibt, daß Grevenbrock 1546 bereits in Barlt war. Er berücksichtigte wohl nicht die berichtigte Datierung Dahlmanns der Urkunde von 1547: Neoc. II, Anh. XXII, S. 572, in der Grevenbrock als Prediger in Neuenkirchen auftaucht.
- 61 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, 106, 149; Detleff bei Neoc. II, S. 506.
- 62 Grevenbrock ist in der Predigerliste des Jahres 1556 in Barlt nachzuweisen, während er noch 1547 Pastor in Neuenkirchen war.
- 63 Neoc. II, S. 149.
- 64 Neoc. II, S. 105.
- 65 Zu seiner Person siehe: Bolten IV, S. 70 f., Hellmann, S. 64, Fehse, S. 12.
- 66 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 217, Anm. 229.
- 67 In der Predigerliste des Jahres 1556 (Neoc. II, S. 105) heißt es: „Defuncto Pastore Ecclesiae collectae apud Meldorpenses subscripsimus nos Diaconi. *Henningius Mulus M. Georgius Richrdus, natione Hesusus.“
- 68 Siehe die „Instructio Consiliariorum et Praepositorum illuattrissim. Principum Holsatiensium pro religione terrae Dthmarsianae. Ao. 1556. 10. Novembr.“ bei Neoc. II, S. 443 ff.
- 69 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 207, Anm. 172.
- 70 Seit 1539 war Grevenbrock im Lande tätig, und zwar zunächst als Pastor in Büsum, dann als Pastor in Neuenkirchen und zuletzt als Superintendent in Barlt. – Vgl. Bolten IV, S. 64 ff.
- 71 Neoc. II, S. 444. – Vgl. auch R. Witt, Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit 1559 bis 1773, Neumünster 1975, S. 64 ff.
- 72 Vgl. die Vorgänge zum Jahr 1553.
- 73 Bolten IV, S. 76.

ANMERKUNGEN KAPITEL IX

- 1 Siehe Kap. IV.
- 2 Vgl. Fuchs, S. 53.
- 3 Vgl. die Entwicklung der Kompetenzen in der geistlichen Gerichtsbarkeit, S. 83 ff.
- 4 Siehe Kap. VI, 1.
- 5 Siehe Kap. VI, 3.
- 6 Siehe Kap. VII, 1.
- 7 Siehe Kap. VII, 2.
- 8 Siehe Kap. VII, 2.
- 9 Siehe Kap. VIII.

- 10 Siehe Kap. VIII.
- 11 Siehe Kap. VIII.
- 12 Scharff, Rezension von Stoobs „Regenzenzeitalter“, S. 325.
- 13 Vgl. Stoob, Regenzenzeitalter, S. 217.
- 14 Vgl. Will, S. 286 ff.
- 15 Neoc. II, S. 436 ff. – Der Zeitraum nach 1559 ist ausführlich dargestellt bei: V. Hadel, Die Eingliederung des Landes Dithmarschen in den Verband der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1559–1571). – Witt, Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit.
- 16 Neoc. II, S. 443 ff. – Bolten IV, S. 174 ff.
- 17 Siehe Kap. VIII.
- 18 Verfügung im DUB, Nr. 113, S. 238 f.
- 19 Vgl. Witt, Privilegien, S. 28 f. – V. Hadel, S. 134–222.
- 20 Vgl. Chalybaeus, S. 289 f.
- 21 Ebd.
- 22 Vgl. Witt, Privilegien, S. 29: Im November 1581 wird die Grenzziehung endgültig anerkannt.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Quellen

- Adam von Bremen: Hamburgische Kirchengeschichte. MGSS in usum scholarum. Hrsg. v. Bernhard Schmeidler. Hannover/Leipzig 1917³.
- Adolfi, Johann, genannt Neocorus: Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift hrsg. v. F. C. Dahlmann. 2 Bde., Kiel 1827. Unveränderter Nachdruck, Leer 1978.
- Bolten, Johann Adrian: Dithmarsische Geschichte. 4 Bde., Flensburg/Leipzig 1781–1788. Unveränderter Nachdruck, Leer 1978.
- Boysen, Paul J. F.: Urkunden, die Geschichte Dithmarschens betreffend. In: ZSHG, Bd. 11, Kiel 1881, S. 25–68.
- Dankwerth, Caspar: Neue Landesbeschreibung der zwey Hertzogthümer Schleswich vnd Holstein zusambt vielen dabey gehörigen Landkarten. Husum 1652.
- Detleff, Hans: Dithmarsische Historische Relation. 1634. In Auszügen abgedruckt bei Neoc. II, S. 463 ff. Das Original befindet sich im Meldorfer Landesmuseum.
- Eckhardt, Karl A./Wolf W. (Hrsg.): Das Dithmarscher Landrecht von 1447. In: Germanenrechte. Bd. 16., Witzzenhausen 1960.
- Fehse, Johann Heinrich: Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens. Flensburg 1769–1773.
- Hasse, Paul/Pauls, Volquart/Carstens, Werner (Hrsg.): Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden. 7 Bde. Hannover/Leipzig, Neumünster 1886 ff.
- Hellmann, Johann: Kurtzverfaßte dithmarsische Kirchenhistorie, Hamburg 1735.
- Hille, Georg: Actenstücke zur Geschichte des Südertheils von Dithmarschen. In: ZSHG, Bd. 3, Kiel 1873, S. 304–327.

- Jensen, Wilhelm (Hrsg.): Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei (um 1540). In: SVSHKG I, Heft 18. Kiel 1934, S. 122–149.
- Luther, D. Martin: Werke. Weimarer Ausgabe 1883 ff.
- Michelsen, Andreas Ludwig Jacob (Hrsg.): Bericht eines Augenzeugen über die Eroberung Dithmarschens. In: Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg. Bd. 3, Altona 1837, S. 339–370.
- (Hrsg.): Altdithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842.
- (Hrsg.): Johann Russe's Achtundvierzigers aus Lunden. Sammlungen und Vorarbeiten zur Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben. In: St. M., Bd. 9, Kiel 1829, S. 340–380, S. 695–723.
- (Hrsg.): Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834.
- (Hrsg.): Urkundlichkeiten, die erste Dithmarscher Landestheilung und ihre Vollziehung, insonderheit auch die Theilung der Tielerhemmen betreffend (1562–1571). In: St. M., Bd. 8, Kiel 1828, S. 114–128.
- (Hrsg.): Wichtige Actenstücke zur altdithmarscher Staats- und Kirchengeschichte. In: St. M., Bd. 8, Kiel 1828, S. 311–341.
- Richter, Aemilius Ludwig (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, 2 Bde., Bd. 1: Vom Anfange der Reformation bis zur Begründung der Consistorialverfassung im Jahre 1542. Nieuwkoop 1967.
- Rolfs, Claus: Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens besonders im 16. Jahrhundert. In: SVSHKG I, 12. Kiel 1922.
- Russe, Johann: Kollektaneen. Auszüge bei Westphalen: Mon. ined. T. IV. Sp. 1439–1482. Ferner im St. M., Bd. 9, Kiel 1829, S. 340–380 und S. 695–723.
- Sax, Petrus: Werke zur Geschichte Nordfrieslands und Dithmarschens. 6 Bde. Bd. 5: Dithmarsia, Ein nöthiger Vorbericht, und Historische Erzählung, deß Zustandes, im Lande Dithmarschen, Auß Latein- Teuth- und Inländischen Scriptoribus, zusammengezogen von Petro Sax, zu Coldenbüttel in Eyderstedt, Anno C. M:DC. XL. Herausgegeben nach der Handschrift von 1640. St. Peter-Ording 1986.
- Schröder, Karsten: Dithmarsische Chronik. Aufgefunden von Herrn Geheimrath Michelsen. Hrsg. v. W. H. Kolster. In: ZSHG, Bd. 8, Kiel 1878, S. 177–274.
- Urkundenbuch, Hamburgisches: 4 Bde., Bd. 1: Hrsg. v. K. Höhlbaum. Hamburg 1846. Unveränderter Nachdruck Hamburg 1907. Bd. 2: Hrsg. v. A. Hagedorn. Hamburg 1911. Bd. 3 und 4: Hrsg. v. Staatsarchiv Hamburg. Hamburg 1953 und 1967.
- Urkundenbuch, Hansisches: 11 Bde., Hrsg. v. Verein für Hansische Geschichte. Halle und Leipzig 1876 ff.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck: 11 Bde., Hrsg. v. Verein für Lübeckische Geschichte. Lübeck 1843 ff.
- Vieth, Anton: Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen, oder Geographische, Politische und Historische Nachricht vom bemeldten Lande. Hamburg 1733.
- Westphalen, Ernestus Joachimus de (Hrsg.): Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. 4 Bde., Leipzig 1739–1745.

II. Darstellungen

- Blickle, Peter: Die Reformation im Reich. Stuttgart 1982.
- Brandt, Otto/Klüver, Wilhelm: Geschichte Schleswig-Holsteins. Kiel 1981⁸.

- Carstens, Werner: Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: ZSHG, Bd. 66, Neumünster 1938, S. 1–37.
- Geschlecht und Beweisrecht in den Dithmarscher Landrechten. In: ZSHG, Bd. 69, Neumünster 1941, S. 1–27.
- Chalybaeus, Robert: Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559. Kiel/Leipzig 1888.
- Dülmen, Richard von: Reformation als Revolution. München 1977.
- Durant, Will: Das Zeitalter der Reformation. Eine Geschichte der europäischen Kultur von Wiclif bis Calvin (1300 bis 1564). In: Will Durant: Kulturgeschichte der Menschheit. 10 Bde., Bd. 6, Bern/München 1962² (1. Auflage 1959).
- Elsner, Gerd: Die Verwaltungsreform der Dithmarscher Kirchspielslandgemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Rechts- und Staatswissenschaftliche Dissertation, München 1966.
- Feddersen, Ernst: Kirchengeschichte Schleswig-Holstein. Bd. II: 1517–1721. In: SVSHKG I, 19., Kiel 1921.
- Fick, Peter H.: Der Wechsel der Hauptorte in Dithmarschen. In: ZD (NF), Heft 3/4. Heide 1955.
- Fischer, Otto: Das Festland: Bd. 5, Dithmarschen. In: Das Wasserwesen an der Schleswig-Holsteinischen Nordseeküste. 3. Teil, Hrsg. v. F. Müller und O. Fischer. Berlin 1957.
- Freytag, Erwin: Mittelalterliche Führungsschichten in Dithmarschen. In: ZD (NF), Heft 3. Heide 1974, S. 55–59.
- Zur Geschichte der Klöster in Dithmarschen. In: ZD (NF), Heft 2. Heide 1976, S. 81–89.
- Fuchs, Walther Peter: Das Zeitalter der Reformation. In: Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte. 4 Bde., 2. Bd., Hrsg. v. Herbert Grundmann. Stuttgart 1970⁹, S. 1–117.
- Gaasch, Karl-Heinz: Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn, 1. Teil. In: ZSHG, Bd. 76, Neumünster 1952, S. 39–81. 2. Teil. In: ZSHG, Bd. 78, Neumünster 1954, S. 22–49.
- Geertz, Wilhelm: Die Entwicklung der Nordermarsch seit 1559. In: ZD (NF), Heft 2. Heide 1980, S. 80–93.
- Hadel, Werner von: Die Eingliederung des Landes Dithmarschen in den Verband der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1559–1571). Mschr. Diss. Hamburg 1962.
- Hansen, Reimer: Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens. In: ZSHG, Bd. 27, Kiel 1897, S. 191–316.
- Der dithmarsische Chronist Johann Russe und seine Vorgänger. In: ZSHG, Bd. 29, Kiel 1899, S. 1–86.
- Hannssen, J./Wolf, H.: Chronik des Landes Dithmarschen. Hamburg 1833.
- Harms, Claus: Vermischte Aufsätze publicistischen Inhalts. Ein patriotischer Nachlaß bey meinem Weggang aus Dithmarschen. Friedrichstadt 1816.
- Heimpel, Hermann: Zwei Historiker: F. C. Dahlmann, J. Burckhardt. Göttingen 1962.
- Hein, Lorenz: Spiritualisten und Täufer. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Die Reformation. Hrsg. v. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Neumünster 1982, S. 331–366.
- Höfer, Josef/Rahner, Karl (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche. 10 Bde., Freiburg 1957 ff.
- Hoffmann, Erich: Spätmittelalter und Reformationszeit. In: Geschichte Schleswig-Holsteins, Bde. 4/2. Begründet v. V. Pauls. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-

- Holsteinische Geschichte. Unter Mitarbeit von A. Scharff. Hrsg. v. O. Klose. Neumünster 1981 ff.
- Der Sieg der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3: Die Reformation, Hrsg. v. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Neumünster 1982, S. 115–183.
- Hoffmann, Gottfried Ernst: Andreas Ludwig Jacob Michelsen. Seine Studienjahre und seine Kieler Wirksamkeit (1819–1842). In: Jahrbuch der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft 1932. Breslau 1933, S. 26–51.
- Hofmann, Friedrich I.: Heinrich von Zütphen. In: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Bd. 12, Halle 1886.
- Jensen, Wilhelm: Das Hamburger Domkapitel und die Reformation. In: Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs. Bd. 4, Hamburg 1961.
- Johnsen, Wilhelm: Zur Geschichte der Reformation in Dithmarschen und dem Zeugnis einiger Kunstdenkmäler jener Zeit. In: Aus Schleswig-Holsteins Geschichte und Gegenwart: Eine Aufsatzsammlung als Festschrift für Volquart Pauls. Hrsg. v. Fritz Hahnsen, Alfred Kamphausen und Harry Schmidt, Neumünster 1950, S. 46–61.
- Jordan, Karl: Von Dahlmann zu Treitschke. Die Kieler Historiker im Zeitalter der Schleswig-Holsteinischen Bewegung. In: Archiv für Kulturgeschichte. Hrsg. v. Herbert Grundmann. Bd. 49, Köln/Graz 1967, S. 262–269.
- Kamphausen, Alfred: Dithmarschen: Land und Leistung. Hamburg 1950².
- Kinder, Johannes Christian: Alte Dithmarscher Geschichten. Heide 1885.
- Köhler, Johannes: Die Struktur der Dithmarscher Geschlechter. In: JVDL I, Heide 1916, S. 82–135.
- Königer, Albert Michael: Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. 1. In: Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München. III. Reihe Nr. 2, München 1907.
- Köppen, Gotthard: Die Reformation in Dithmarschen. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Die Reformation. Hrsg. v. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Neumünster 1982, S. 259–277.
- Die Kirche in Dithmarschen im Mittelalter bis zum Vorabend der Reformation. In: SVSHKG, II. Reihe, 34./35. Band, Neumünster 1979, S. 61–109.
- Lambrecht, Peter/Landgraf, Henning/Schulz, Willy: Meldorfer Gelehrtenschule 1540–1590. Heide 1990.
- Lammers, Walther: Die Schlacht bei Hemmingstedt. Heide 1982² (1. Auflage: Heide 1953).
- Lorenz, W.: Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Meldorf bis zum Jahre 1777. Meldorf 1891.
- Loose, Hans-Dieter/Jochmann, Werner (Hrsg.): Hamburg: Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. 2 Bde., Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Hamburg 1982.
- March, Ulrich: Die holsteinische Heeresorganisation im Mittelalter. In: ZSHG, Bd. 99, Neumünster 1974, S. 95–140.
- Meinhold, Peter: Heinrich von Zütphen und die Anfänge der Reformation in Dithmarschen. In: SVSHKG II, 30./31. Band. Flensburg 1974/75, S. 37–55.
- Michelsen, Andreas Ludwig Jacob: Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift. Schleswig 1829.
- Michelsen, Ernst: Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542. In: SVSHKG I, 5., Kiel 1909.
- Moeller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation. In: Deutsche Geschichte. 3 Bde., Hrsg. v. Bernd Moeller, Martin Heckel, Rudolf Vierhaus, Karl Otmar Freiherr

- von Arentin. Bd. 2: Frühe Neuzeit. Göttingen 1985, S. 3–154.
- Nehlsen, R.: Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden. Hamburg, o. J. (1894).
- Nissen, Nis Rudolf: Adrian Boltens „Ditmarsische Geschichte. In: ZD (NF). Heft 4, Heide 1980, S. 133.
- Ist die Reformation erledigt? In: ZD (NF), Heft 1, Heide 1971, S. 1–7.
- Pauls, Volquart: Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein. In: SVSHKG, 1. Sonderheft, Kiel 1922.
- Hundert Jahre Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (1833–13. März–1933). Neumünster 1933.
- Peyer, Hans-Conrad: Die Entstehung der Eidgenossenschaft. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Bd. 1, Zürich 1972, S. 161–238.
- Rief, Hans-Hermann: Landeschroniken. In: Leben und Geschehen in Dithmarschen. Handbuch der Landschaft in Plänen, Bildern und kurzen Darstellungen. Hrsg. v. Friedrich Saefel, Heide 1933 ff.
- Rietz, Walter: Vertrag des Landes Dithmarschen mit der Stadt Hamburg, geschlossen zu Meldorf am 16. August 1265. In: 700 Jahre Meldorf. Hrsg. v. Alfred Kamphausen, Nis Rudolf Nissen und Walter Rietz. Heide 1965, S. 13–20.
- Rolfs, Claus: Die beiden Boie. Lunden 1892.
- Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte. In: SVSHKG II, 1. Kiel 1897, S. 1–54.
- Aus Dithmarschens Kirchengeschichte. In: Dithmarschen: Ein Heimatbuch. Hrsg. v. Ernst Sauer mann. Kiel/Flensburg 1923, S. 20–24.
- Die Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes. In: SVSHKG II, 5., Kiel 1910–1913, S. 314–344.
- Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands. Nebst einer unveröffentlichten Schrift vom Jahre 1575. In: SVSHKG II, 3., Kiel 1905, S. 420–434.
- Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes. In: SVSHKG II, 4., Kiel 1906–1909, Heft 3, S. 143–178.
- Die Zustände in Dithmarschen zur Zeit Heinrichs von Zütphen. In: JVDL V., Heide 1925, S. 7–28.
- Scharff, Alexander: Friedrich Christoph Dahlmann. Leistung und Bedeutung für Universität und Land. In: ZSHG, Bd. 90, Neumünster 1965, S. 83–100.
- Rezension von: Heinz Stooß. Geschichte Dithmarschens im Regentzenzeitalter. Heide 1959. In: ZSHG, Bd. 87, Neumünster 1962, S. 324 f.
- Schauelberger, Walter: Spätmittelalter. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–388.
- Schiller, Karl/Lüb ben, August: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 5. Bde., Bremen 1875 ff.
- Schulte-Umberg, Volker: Die Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit. In: ZD (NF), Heft 2, Heide 1973, S. 25–35.
- Sering, Max: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage. Berlin 1908.
- Springer, Anton: Friedrich Christoph Dahlmann, 2 Bde., Leipzig 1870/72.
- Staack, Hans: Ein Dithmarscher Pater Patriae – Peter Swyn 1480–1537. In: ZD (NF), Heft 3, Heide 1962, S. 73–76.
- Steinhäuser, Martin: Der Adel in Dithmarschen. Heide 1929.
- Stooß, Heinz: Geschichte Dithmarschens im Regentzenzeitalter. Heide 1959.
- Dithmarschen und die Hanse. In: Hansische Geschichtsblätter. Bd. 73., Lübeck 1955,

- S. 117–145.
- Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter. In: ZSHG, Bd. 77, Neumünster 1953, S. 97–140.
 - Dithmarschens Klageschrift im Otterndorfer Streit, von 1499, Teil I: Edition der Prozeßschrift. In: ZD (NF), Heide 1956, S. 4–12; Teil II: Würdigung. In: ZD (NF), Heide 1958, S. 39–44.
 - Die dithmarsischen Geschlechterverbände. Heide 1951.
 - Hansehaupt und Bauernstaat. Dithmarschen und Lübeck im Mittelalter. In: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte, Bd. 8, Lübeck 1958, S. 5–24.
 - Kerstens Reymer. Vogt von Norddeich. In: ZD (NF), Heft 1/2. Heide 1955, S. 8–10.
 - Landesausbau und Gemeindeausbau an der Nordseeküste im Mittelalter. In: Vorträge und Forschungen, Bd. VII. Hrsg. v. T. Mayer, Konstanz 1964, S. 365–422.
 - Meldorf als Landesvorort Dithmarschens in staufischer Zeit. In: 700 Jahre Meldorf. Hrsg. v. Alfred Kamphausen, Nis Rudolf Nissen und Walter Rietz, Heide 1965, S. 41–58.
- Waitz, Georg: Zur Geschichte der Unterwerfung Dithmarschens. In: Quellensammlung der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 2, Heft 1, Kiel 1863, S. 14–166.
- Will, Günter: Das Ende der Dithmarscher Freiheit. Eine politisch militärische Studie zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Mschr. Diss. Hamburg 1952.
- Das Geschehen in der letzten Fehde. Ein Beitrag zum Problem von Kriegführung und Politik an der Wende zur Neuzeit. In: ZD (NF), Heft 2, Heide 1959, S. 27–35.
- Winterfeld, Luise von: Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung. In: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 32, Lübeck 1928, S. 8 ff.
- Witt, Reimer: Die Dithmarscher Kapitulationsakte vom Jahre 1559 und ihre Bewertung in der Regionalforschung der letzten 200 Jahre. In: ZD (NF), Heft 3, Heide 1969, S. 53–73.
- Die Verträge des Landes Dithmarschen und seiner Kirchspiele mit der Stadt Hamburg, geschlossen zu Meldorf am 7. Mai 1281. In: ZD (NF), Heft 1/2, Heide 1981, S. 2–5.
 - Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit 1559 bis 1773. In: Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 67, Hrsg. von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Neumünster 1975.

ABKÜRZUNGEN

- | | |
|----------|--|
| DUB | Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, hrsg. v. Andreas Ludwig Jacob Michelsen, Altona 1834. |
| HUB | Hamburgisches Urkundenbuch, 4 Bde. |
| JVDL | Jahrbücher des Vereins für Dithmarscher Landeskunde, Meldorf 1916 ff. |
| LR I, II | Die Landrechte Dithmarschens aus den Jahren 1447 und 1480, mit ihren Zusätzen bis 1538, in der Ausfertigung von 1539, hrsg. v. Andreas Ludwig Jacob Michelsen, in: Altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842, S. 1–176. |

- LUB Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 11 Bde., 1843 ff.
- MGSS Monumenta Germaniae Historica. Scriptores.
- Neoc. Johann Adolphi, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, 2 Bde., hrsg. v. F. C. Dahlmann, Kiel 1827, unveränderter Nachdruck, Leer 1978.
- SHRU Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, hrsg. v. Paul Hasse, Volquart Pauls und Werner Carstens, 7 Bde., Kiel 1886 ff.
- St. M. Staatsbürgerliches Magazin, hrsg. v. Nicolaus Falck, Schleswig 1821 ff.
- SVSHKG Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Reihe I und II.
- UKD Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens.
- Westphalen Monumenta inedita, 4 Bde., hrsg. v. Ernst Joachim von Westphalen, Leipzig 1739–1745.
- ZD Dithmarschen: Blätter für Heimatpflege und Heimatkultur, Heide 1925 ff.
- ZD (NF) Dithmarschen: Zeitschrift für Landeskunde und Heimatpflege, Neue Folge, Heide 1953 ff.
- ZSHG Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Kiel 1870 ff.